



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ**

ARBEITSGRUPPE MASSNAHMENVOLLZUG

**Bericht an den Bundesminister für Justiz
über die erzielten Ergebnisse**

**BMJ-V70301/0061-III 1/2014
Jänner 2015**

Inhalt

VORWORT	4
1. AUSGANGSLAGE.....	9
1.1. Die Einführung des Maßnahmenvollzuges in Österreich	9
1.2. Wo sind die Maßnahmeninsassinnen und -insassen untergebracht?	12
1.3. Die Betreuung psychisch kranker Personen nach einer Maßnahmenunterbringung...13	
1.4. Menschenrechtliche Aspekte	14
1.5. Das „Salzburger Modell“	15
2. DATEN UND FAKTEN	17
2.1. Entwicklung der Stichtagsprävalenz zu Jahresbeginn	17
2.2. Entwicklung der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB	19
2.3. Entwicklung der Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB	22
2.4. Entwicklung der durchschnittlichen Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB.....	27
2.5. WiederkehrerRaten entlassener geistig abnormer Rechtsbrecher/innen im Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB.....	31
2.6. Conclusio	36
3. ZUSAMMENSETZUNG DER ARBEITSGRUPPE.....	37
3.1. Unterarbeitsgruppe „Grundsatz- und Abgrenzungsfragen“	39
3.2. Unterarbeitsgruppe „Begutachtung“	40
3.3. Unterarbeitsgruppe „Gefährlichkeit“	42
3.4. Unterarbeitsgruppe „Vollzugspraxis“	44
4. BISHERIGE KRITIKPUNKTE	46
4.1. Legistische Vorschläge	47
4.2. Qualität der Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose in den Verfahren zur Unterbringung und zur bedingten Entlassung	48
4.3. Aufbau und Ausbau des Rechtsschutzes und der Rechte von Patientinnen und Patienten	49
4.4. Vorschlag der Schaffung eines Lehrstuhls für forensische Psychiatrie	49
4.5. Maßnahmen im Vorfeld des Maßnahmenvollzugs in den Justizanstalten.....	50
4.6. Behandlung und Betreuung in den Justizanstalten.....	50
4.6.1. Patientenmanagement und Controlling	50
4.6.2. Kosten	51
4.6.3. Standards	51
4.6.4. Fachlichkeit des Maßnahmenvollzugs	51
4.6.5. Organisation der Vollzugsverwaltung.....	52
4.6.6. Ressourcen	52

4.7. Vollzugslockerungen.....	53
4.8. Verbesserungen im Bereich der bedingten Entlassung.....	54
4.9. Nachbetreuung und Übergangsmanagement.....	54
4.10. Weitere Kritikpunkte.....	54
5. ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN.....	56
5.1. Grundsatz- und Abgrenzungsfragen.....	56
5.1.1. Allgemeine Grundsatzempfehlungen.....	56
5.1.2. Schaffung eines bundesweiten Maßnahmenvollzugsgesetzes.....	59
5.1.3. Spezifische Empfehlungen zu § 21 Abs. 1 StGB (bei einem Verbleib des Segments des § 21 Abs. 1 StGB im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts).....	61
5.1.4. Spezifische Empfehlungen zu § 21 Abs. 2 StGB.....	62
5.2. Bedingte Entlassung.....	63
5.3. (Weitere) legistische Empfehlungen.....	65
5.4. Qualität der psychiatrischen und psychologischen Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren.....	67
5.5. Rechtsschutz und Rechte der Patientinnen und Patienten.....	75
5.6. Maßnahmen im Vorfeld des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen.....	76
5.7. Steuerung und Management des Vollzugs.....	78
5.8. Vollzugspraxis.....	80
5.9. Übergangsmanagement und Nachsorge.....	82
6. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHSTEN ERGEBNISSE.....	86

VORWORT

Der vorliegende Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Reform des Maßnahmenvollzugs“ fasst die Überlegungen der von Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter im Juni 2014 eingesetzten Gruppe von namhaften Expertinnen und Experten zusammen. Der Bericht stellt den Zwischenstand einer weiterzuführenden dynamischen Diskussion dar und gibt die Vorschläge und Empfehlungen aus den jeweiligen Fachbereichen der Arbeitsgruppe wieder, aus welchen sich in der vorliegenden Zusammenschau die aus fachlicher Sicht gebotenen Reformen ergeben.

Der Auftrag zur Bildung dieser Reformgruppe erfolgte zum einen als Reaktion auf einen breit diskutierten Fall der Vernachlässigung und Verwahrlosung eines gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Stein angehaltenen Untergebrachten, zum anderen wurde damit das im Regierungsprogramm formulierte politische Vorhaben der „Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB“ formell und auch inhaltlich in umfassender Weise gestartet.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war es, den Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, die bestehenden Problemfelder zu identifizieren und den Reformbedarf in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erheben und zu konkretisieren.

Das Plenum der Arbeitsgruppe setzte sich aus mehr als zwanzig Expertinnen und Experten zusammen; neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und der Strafvollzugspraxis waren namhafte Fachleute aus verschiedenen, mit dem System des Straf- und Maßnahmenvollzugs in Berührung stehenden Bereichen vertreten. Neben dieser Arbeitsgruppe im engeren Sinn wurde der Kreis der potentiellen Mitarbeiter/innen durch die Führung einer Liste weiterer Expertinnen und Experten erweitert, die ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe angeboten hatten oder deren Einbeziehung in die Reformarbeit von dritter Seite empfohlen worden war. Die aus diesem Kreis schriftlich eingebrachten Anregungen und Empfehlungen wurden im Plenum aufgegriffen; auch wurde dieses Know-how nach Bedarf zu spezifischen Fragestellungen – insbesondere im Rahmen der Arbeiten der Untergruppen – genutzt. Auf diese Weise konnte eine sehr breite interdisziplinäre Partizipation erreicht und damit sichergestellt werden, dass die Expertise der im Maßnahmenvollzug relevanten Akteurinnen und Akteure unmittelbar in die Überlegungen der Arbeitsgruppe einfließen.

Die Reformgruppe konstituierte sich Ende Juni 2014 und trat im Bundesministerium für Justiz zu sieben Sitzungen zusammen. In vier Unterarbeitsgruppen wurden die Themen Grundsatz-

und Abgrenzungsfragen, Begutachtung, Gefährlichkeit sowie Vollzugspraxis eingehend erörtert und entsprechende Empfehlungen ausgearbeitet.

Die Ausgangslage bildete ein allgemeiner Konsens dahingehend, dass Maßnahmen gegen

- die steigende Anzahl der in den Maßnahmenvollzug eingewiesenen Personen,
- die zunehmende Anhaltedauer im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips gemäß Art. 5 EMRK,
- die Stigmatisierung insbesondere der schuldunfähigen Unterbrachten und
- die in den vergangenen Jahren zunehmenden Einweisungen in den Maßnahmenvollzug infolge minderschwerer Delinquenz

getroffen werden müssten. Zunächst wurden die für weitere Reformschritte maßgebenden rechtspolitischen Lösungsvarianten, insbesondere die sogen. „Entforensifizierung“ einer umfassenden Bewertung unterzogen.

Die Ergebnisse dieser rechtspolitischen Diskussion mündeten zuletzt insbesondere in die Empfehlungen, zurechnungsunfähige Täter/innen mit einem für die Anlasstat unmittelbar kausalen, ausgeprägten Störungs- bzw. Krankheitsbild dem Gesundheits- und Sozialsystem der Länder zur Behandlung und Betreuung zu übergeben. Weiters sollte die Unterscheidung zwischen zurechnungsunfähigen und zurechnungsfähigen Täterinnen und Tätern im Rechtssystem beibehalten und zum ausschließlichen Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 StGB – dem von der Rechtsprechung des EGMR eingeforderten Abstandsgebot Rechnung tragend – in eigenen therapeutischen Einrichtungen übergegangen werden.

Ein umfassendes, auch die Maßnahmen gemäß §§ 22 und 23 StGB einbeziehendes Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG) soll die Andersartigkeit des Maßnahmenvollzugs – mit dem Fokus auf Resozialisierung durch Behandlung und Betreuung unter Ausschluss pöner Aspekte – deutlich machen, die Rechtsmaterie vereinheitlichen und mit den notwendigen rechtsstaatlichen und grund- und menschenrechtlich gebotenen Garantien ausstatten, wie insbesondere die Normierung des ultima ratio-Charakters der Maßnahme und die Ausgestaltung des Rechtsschutzes der – konsequenterweise auch so zu bezeichnenden – Patientinnen und Patienten.

Eine in der Folgewirkung bedeutsame Empfehlung besteht in der Verschärfung der Einweisungskriterien dahingehend, dass Einweisungen nur mehr bei Verbrechen in Betracht kommen sollen.

Ein nicht unwesentlicher Teil des Reformbedarfes ergab sich schlicht aus der Tatsache des nunmehr bereits 40-jährigen Bestehens der vorbeugenden freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 21 StGB. So sind nicht mehr zeitgemäße, oftmals stigmatisierende Begriffe durch weniger diskriminierungsgeneigte zu ersetzen. Aber auch den Entwicklungen und mo-

deren Erkenntnissen in den einschlägigen Fachdisziplinen, allen voran der Medizin, der Psychologie, der Sozialarbeit und der Pädagogik, muss Rechnung getragen werden. Dazu wurden im Rahmen der Untergruppenarbeit die Gefahren angesichts einer unveränderbar mangelnden Zuverlässigkeit von Gefährlichkeitsprognosen und der damit verbundenen unzureichenden Treffsicherheit von Einweisungsentscheidungen aufgezeigt und die Notwendigkeit sinnvoller und wirksamer Alternativen zur Verringerung der fehleingewiesenen („falsch-positiven“) Maßnahmenuntergebrachten hervorgehoben.

Da die genannte Treffsicherheit von Einweisungsentscheidungen in hohem Maß von der Qualität der psychiatrischen (und auch klinisch-psychologischen) Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren abhängt, nahm auch dieses Thema breiten Raum in der Arbeitsgruppendifkussion ein. Auf die Notwendigkeit der adäquaten Honorierung nach dem bereits im Ministerialentwurf für eine GebAG-Novelle 2015 verfolgten Ansatz einer stundenweisen Honorierung der ärztlichen Sachverständigenleistungen wurde ebenso verwiesen wie auf die Dringlichkeit, entsprechende Qualitätsstandards für diese Begutachtungen zu erstellen und das Angebot an Qualifizierungsmodulen durch die Ärztekammern zu fördern.

Bereits in den letzten Jahren wurden für den Bereich der judiziellen Praxis vermehrt Fortbildungsmöglichkeiten in den Bereichen forensische Psychiatrie und Psychologie und forensische Kriminalprognostik angeboten. Zur weiteren fachspezifischen Qualifizierung wurde die Institutionalisierung entsprechender Ausbildungsreihen im Aus- und Fortbildungsprogramm für Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte empfohlen, ebenso wie die Schaffung eines entsprechenden Ausbildungsschwerpunktes im Rahmen der Ausbildung der Richteramtswärter/innen.

Eine Vielzahl von Empfehlungen, von welchen innerhalb der gewählten Kategorien kaum eine als weniger bedeutsam als andere gelten kann, wurden für die Bereiche „Maßnahmen im Vorfeld des Maßnahmenvollzugs“, „Steuerung und Management“, „Vollzugspraxis“ und „Übergangsmanagement und Nachsorge“ im Rahmen der Untergruppenarbeit unter weitestgehender Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Vollzugspraxis und mit dieser in enger Kooperation stehenden Institutionen ausgearbeitet.

Eine enge Abstimmung erfolgte auch mit dem Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Vorsitzende in der Arbeitsgruppe als ständiges Mitglied vertreten war. Die unter Einbeziehung von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern erstattete Stellungnahme des Monitoringausschusses wurde im vorliegenden Abschlussbericht nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für die erforderliche Steuerung und ein effizientes Management wurden nicht nur eine klar ausformulierte Gesamtstrategie des Maßnahmenvollzugs, sondern auch wirksame Formen der Dienst- und Fachaufsicht sowie ein differenziertes Dokumentationssystem als unerlässlich beurteilt. Leistungsvereinbarungen sollten nicht nur innerhalb des Vollzugssystems, sondern auch mit psychiatrischen Krankenhäusern und Nachbetreuungseinrichtungen getroffen werden.

Jede Behandlung soll vom ersten Tag an auf die Vorbereitung der Entlassung und die Resozialisierung der Betroffenen abzielen. Bereits die Instrumente im Vorfeld des Maßnahmenvollzugs (vorläufige Anhaltung bzw. vorläufige Unterbringung gemäß §§ 429 Abs. 4 bzw. 438 StPO) sollten mit dem Ziel der bedingten Nachsicht der Unterbringung entsprechend therapeutisch genutzt werden.

Zur Thematik der bedingten Entlassung wurden einige die Rechtsstellung des/der Untergebrachten verstärkend absichernde verfahrensrechtliche Empfehlungen ausgearbeitet. Im Bereich der Nachsorge werden Modelle der differenzierten Betreuung, wie die stationäre Wohnbetreuung oder die ambulante, aufsuchende Betreuung in der eigenen Wohnung favorisiert. Im Rahmen eines komplexen Übergangsmangements wird auf einen zeitgerechten qualitätsvollen Schnittstellenaufbau Wert gelegt, der durch die Etablierung externer Case-Manager und durch Sozialnetz-Konferenzen, die sich im Jugendvollzug bereits bewährt haben, sehr gut unterstützt werden könnte. Besondere Bedeutung in der Praxis kommt jedoch der Empfehlung einer gesetzlichen Verankerung der „stationären Krisenintervention“ zu, die dem Gericht die Möglichkeit einer kurzfristigen Aussetzung der bedingten Entlassung oder bedingten Nachsicht aus der Unterbringung für den Fall einer akuten gesundheitlichen Verschlechterung während der Probezeit einräumt, wodurch ein Widerruf vermieden werden kann.

Schon jetzt ist auf allen Ebenen der Strafvollzugsverwaltung und bei mit dem Strafvollzug in partnerschaftlicher Zusammenarbeit verbundenen Organisationen ebenso wie im Bereich einer breiten qualifizierten Öffentlichkeit eine Aufbruchsstimmung bemerkbar. Diese manifestiert sich in eindrucklicher Weise in einer Vielzahl von Veranstaltungen, die bisher zum Thema organisiert wurden, und einer teilweise schon schwer administrierbaren Fülle von an den Ressortchef und die Strafvollzugsverwaltung gerichteten Unterstützungsschreiben, Reformvorschlägen und Umsetzungsempfehlungen. Hohe Erwartungen werden insbesondere in den Bereichen gehegt, in welchen Missstände oder Bedenken – rechtsstaatlicher, menschenrechtlicher, wirtschaftlicher, organisatorischer oder vollzugsstrategischer Natur – schon seit Jahren aufgezeigt bzw. geäußert wurden. Es ist daher zu hoffen, dass der politische Wille des Gesetzgebers die empfohlenen legislativen Maßnahmen ebenso umfasst wie die „großen rechtspolitischen Lösungen“ und nicht zuletzt auch die Intensivierung der Kooperati-

on mit dem Gesundheits- und Sozialsystem, werden doch die Probleme und Herausforderungen des Maßnahmenvollzugs – unseres Erachtens folgerichtig – zunehmend als gesamtgesellschaftlich relevante Aufgaben wahrgenommen.

Ich möchte mich abschließend bei allen Beteiligten der Arbeitsgruppe „Reform des Maßnahmenvollzugs“ für die äußerst engagierten, konstruktiven und sachlichen Beratungen bedanken, die ein in nahezu allen Punkten akkordiertes Ergebnis möglich gemacht haben.

Neben den externen Expertinnen und Experten möchte ich auch den Verantwortlichen im Bundesministerium für Justiz für die hervorragende und konstruktive Zusammenarbeit danken, die für den vorliegenden Abschlussbericht essentiell war, allen voran bei der Strafrechtssektion unter der Leitung von Sektionschef Mag. Christian Pilnacek, der u.a. für die Angelegenheiten des StGB und des StVG zuständigen Legistikabteilung unter der Leitung von LStA Dr. Christian Manquet, der Zivilrechtssektion unter der Leitung von Sektionschef Dr. Georg Kathrein und der u.a. für die Angelegenheiten der Sachverständigen zuständigen Fachabteilung unter der Leitung von LStA Mag. Michael Aufner, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sektion III (Personal und Strafvollzug), insbesondere LStA Dr. Christian Schnattler und StAⁱⁿ Mag.^a Teresa Hauser (Abteilung Straf- und Maßnahmenvollzug) sowie LStA Mag. Gerhard Nograth, LL.M. (Leiter der Abteilung für die Personalangelegenheiten der Richter/innen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen), und schließlich dem Leiter der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST), Univ.-Prof. Dr. Reinhard Eher, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vollzugsdirektion, allen voran HR Mag. Christian Timm und DSA Florian Engel. Neben den Leiterinnen und Leitern der Unterarbeitsgruppen Ass.-Prof. Dr. Ernst Griebnitz, OStAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Dotter-Schiller, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Eher und Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratz haben sie alle durch ihre kritischen Beiträge und Stellungnahmen in einem wesentlichen Ausmaß zu der hier formulierten Zusammenschau beigetragen.

Mein besonderer Dank gilt abschließend der stellvertretenden Leiterin der Abteilung Strafvollzug OStAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Karin Dotter-Schiller sowie Richter Mag. Michael Fruhmann, Referent in dieser Abteilung, für deren umfassende und kompetente Betreuung bei der Anfertigung der Sitzungsprotokolle sowie bei der redaktionellen Kompilierung dieses Berichtes und hier vor allem bei der aufwändigen, jedoch treffsicher, rasch und präzise erledigten Einarbeitung der zahlreichen Stellungnahmen, Kommentare und Anregungen.

Wien, am 29. Jänner 2015

SC Mag. Michael Schwanda

1. AUSGANGSLAGE

Im Hinblick auf das im Regierungsprogramm formulierte Vorhaben der Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB und aus Anlass eines aktuellen medienwirksamen Falles der Vernachlässigung und Verwahrlosung eines gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Stein angehaltenen Untergebrachten hat der Bundesminister für Justiz, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe „Reform des Maßnahmenvollzugs“ erteilt, deren Aufgabe es ist, den derzeitigen Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, konkrete Problemfelder zu definieren und Reformvorschläge in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erstatten.

1.1. DIE EINFÜHRUNG DES MAßNAHMENVOLLZUGES IN ÖSTERREICH

Mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs am 1. Jänner 1975 – im Rahmen der Strafrechtsreform der 1970er Jahre unter Justizminister Christian Broda – begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte staatlicher Reaktionen auf verbotenes Handeln durch die Einführung des Maßnahmenrechts, mit welchem das Besserungsprinzip zu Gunsten des Sicherungsprinzips durchbrochen wurde; gleichzeitig fand damit der Behandlungsgedanke ("Therapie und/statt Strafe") in den seinerzeit noch vom Sühne- und Schuldgedanken dominierten Strafvollzug Eingang.

Den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches (StGB) ist zu entnehmen: *„Nach der gegenwärtigen Rechtslage muss ein Strafverfahren, wenn der/die Rechtsbrecher/in zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig war, eingestellt oder mit Freispruch beendet werden. Die Strafgerichte haben keine Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft vor der Gefährlichkeit geisteskranker Menschen geschützt wird. Die Verwahrung gefährlicher Geisteskranker ist – abgesehen von den gerichtlichen Befugnissen nach der Entmündigungsordnung – den Verwaltungsbehörden überlassen. Geisteskranke können zwangsweise angehalten werden, wenn sie ihre oder die Sicherheit anderer Personen gefährden (§§ 49 ff. Krankenanstaltengesetz, BGBl Nr. 1/1957). Solche Geisteskranke sind jedoch unter anderem auf Grund einer Erklärung, wonach die erforderliche Obsorge gesichert und die Haftung für einen allenfalls entstehenden Schaden übernommen wird, zu entlassen. Eine solche Entlassung ‚gegen Revers‘ setzt allerdings die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde voraus (§ 52 Abs. 1 Z 4 Krankenanstaltengesetz). Die Erfahrung lehrt, dass dieses System keine genügende Sicherheit gewährleistet.“*

Wie dem stenographischen Protokoll der 84. Sitzung des Nationalrates von 27. bis 29. November 1973 entnommen werden kann, erwartete sich der Gesetzgeber von der Einführung vorbeugender Maßnahmen „... *einen wesentlich stärkeren Schutz der Bevölkerung vor schwerer Kriminalität durch geistig abnorme, süchtige oder mehrfach rückfällige Rechtsbrecher.*“

Zu den zurechnungsunfähigen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern wird im Protokoll Folgendes ausgeführt: *„Bisher wurden geistesranke Rechtsbrecher zusammen mit geisteskranken Nichtrechtsbrechern in denselben Anstalten untergebracht, was zu erheblichen Schwierigkeiten und zu Klagen dieser Kliniken führte. Es wird Aufgabe der Justizverwaltung sein, möglichst rasch eine solche Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzurichten. Diese Anstalt soll nicht nur der Absonderung, sondern auch der notwendigen Behandlung dienen, wie sie sonst im allgemeinen Strafvollzug nicht möglich wäre.“*

Dem stenographischen Protokoll der 326. Sitzung des Bundesrates am 6. Dezember 1973 ist zu entnehmen, dass eine große neue Krankenanstalt geplant war, und lediglich für die Übergangszeit bis zu ihrer Fertigstellung die Anhaltung der Maßnahmenpatientinnen und -patienten unter Verantwortung der Strafjustiz in dafür vorgesehenen Krankenanstalten vorgenommen werden sollte. Tatsächlich sollten noch zehn Jahre vergehen, bis im Jahr 1985 die Justizanstalt Göllersdorf als Sonderanstalt für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB in Betrieb genommen wurde. Heute bietet die Justizanstalt Göllersdorf Platz für insgesamt 137 Personen. Das Forensische Zentrum in Asten – eine Außenstelle der Justizanstalt Linz – wurde im Jahr 2010 eröffnet und ist neben der Justizanstalt Göllersdorf die zweite justizielle Einrichtung für psychisch kranke Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB. Derzeit können im Forensischen Zentrum Asten 91 Personen untergebracht werden, wobei die Erweiterung der Außenstelle auf insgesamt 139 Plätze im Jahr 2015 abgeschlossen werden wird. Für die Maßnahmenpatienten nach § 21 Abs. 2 StGB wurde die Justizanstalt Wien-Mittersteig als Sonderanstalt eingerichtet. Inklusive der Außenstelle Floridsdorf hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig eine Belagsfähigkeit für 140 Personen.

Die ersten 15 bis 20 Jahre in der Geschichte des österreichischen Maßnahmenvollzugs können als eine Art Konsolidierungsphase betrachtet werden. Schon bald hatte sich aber gezeigt, dass weder die Justizanstalt Göllersdorf noch die Justizanstalt Wien-Mittersteig über ausreichende Kapazitäten verfügten, um sämtliche von den Gerichten eingewiesenen geistig abnormen Rechtsbrecher/innen unterbringen und behandeln zu können. So wurde aus dem gesetzlich normierten befristeten Provisorium der Unterbringung von zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern (auch) in psychiatrischen Krankenanstalten (Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes, BGBl Nr. 424/1974) eine „Dau-

erlösung“. Seitens der Vollzugsverwaltung wurde in jedem Einzelfall gemäß § 161 StVG entschieden, in welcher Anstalt bzw. in welchem psychiatrischen Krankenhaus die Unterbringung zu erfolgen hatte. Dadurch geriet der Gesetzgeber in Zugzwang, sodass – nach Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Befristung bis 1984 durch zwei Novellen zum Strafvollzugsanpassungsgesetz bis 1986 bzw. 1987 – der Bestimmung des § 158 StVG mit dem Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605/1987, der Absatz 4 angefügt wurde, wonach die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalten für Psychiatrie vollzogen werden darf, wenn „unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz bestehen, der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter die Zustimmung erteilen und dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.“ Durch die zeitgleich eingeführte Bestimmung des § 158 Abs. 5 StVG wurde die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher/innen nach § 21 Abs. 2 StGB sowohl in eigenen Justizanstalten, als auch in eigenen Abteilungen in Justizanstalten gesetzlich ermöglicht.

Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I. Nr. 130/2001, ist es möglich, vorbeugende Maßnahmen auch bedingt nachzusehen. Mit dem Zweiten Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, wurde die Möglichkeit einer subsidiären Kostentragung durch den Bund nach dem Vorbild der bedingten Entlassung auch für die Fälle der bedingten Einweisung in die Maßnahme geschaffen.

Im Jahr 2004 wurde mit dem „Masterplan für den Straf- und Maßnahmenvollzug“ durch das Bundesministerium für Justiz eine stärkere Strukturierung der Behandlung und Betreuung im Maßnahmenvollzug eingeleitet, welche sich in einer Verstärkung, Bündelung und Konzentration der vorhandenen Ressourcen des Maßnahmenvollzugs, nicht zuletzt mit dem Ziel der Reduzierung der Zahl an Untergebrachten, niederschlug. Die Sonderabteilungen in den Justizanstalten wurden zur Gewährleistung einer adäquaten und gesetzeskonformen Versorgung personell und räumlich erweitert und es wurde ein Gesamtkonzept zugrunde gelegt, wonach jeder Anstalt zur effizienteren Behandlung und Betreuung im Hinblick auf eine frühestmögliche bedingte Entlassung eine Schwerpunktfunktion zukommt.

1.2. WO SIND DIE MAßNAHMENINSASSINNEN UND –INSASSEN UNTERGEBRACHT?

Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren 375 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB und 404 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB untergebracht.¹

Etwas mehr als die Hälfte der zum Stichtag 1. Jänner 2014 nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten wurden in den justizeigenen Einrichtungen, das heißt der Justizanstalt Göllersdorf und der Justizanstalt Linz, Außenstelle Forensisches Zentrum in Asten, angehalten. Die anderen Insassinnen und Insassen befanden sich zum Stichtag gemäß § 158 Abs. 4 StVG in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie bzw. in psychiatrischen Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten:

§ 21 Abs 1 StGB	
JA Göllersdorf	126
Forensisches Zentrum Asten	79
LKH Rankweil	4
LKH Hall in Tirol	19
CDK Salzburg	8
LK Klagenfurt	1
LNK S.F. Graz	38
LNK W.-J. Linz	49
LK Mauer	51
Summe	375

Etwas weniger als ein Drittel der zum Stichtag 1. Jänner 2015 nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten war in der Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB, der Justizanstalt Wien-Mittersteig (inklusive der Außenstelle Floridsdorf) untergebracht. Die übrigen Maßnahmeninsassinnen und -insassen verteilten sich im Wesentlichen auf die Justizanstalten Stein (rund 25 %), Graz-Karlau (rund 18 %) und Garsten (rund 12 %) und damit auf allgemeine Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in denen für den Maßnahmenvollzug besondere Abteilungen eingerichtet sind:

§ 21 Abs 2 StGB	
JA Wien-Mittersteig	129
JA Stein	103
JA Graz-Karlau	73
JA Garsten	49
JA Gerasdorf	19
JA Schwarzau	7
JA Göllersdorf	6
Forensisches Zentrum Asten	6
Sonstige JA (vor Klassifizierung)	12
Summe	404

¹ Weiterführende Daten und Fakten finden sich in Kapitel 2.

1.3. DIE BETREUUNG PSYCHISCH KRANKER PERSONEN NACH EINER MAßNAHMENUNTERBRINGUNG

Um die Zahl der Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug zu forcieren, wurden seitens der Vollzugsverwaltung Initiativen gesetzt, (unter anderem) um soziale Empfangsräume zu schaffen sowie um psychiatrische, psychologische, psychotherapeutische, pflegerische und soziale Nachbetreuungen zu etablieren. Anfang der 1990er-Jahre gingen die ersten forensischen Nachbetreuungsambulanzen in Betrieb. Zwischenzeitig konnte durch die Vollzugsverwaltung ein österreichweites Netz (Ausnahme: Burgenland) an stationären und ambulanten Nachbetreuungseinrichtungen aufgebaut und mit diesen Einrichtungen Rahmenverträge nach § 179a Abs. 3 StVG abgeschlossen werden. Die Bestimmung des § 179a StVG wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eingeführt und eröffnet die Möglichkeit einer unentgeltlichen Behandlung des Entlassenen (Abs. 1) und subsidiär dazu die Möglichkeit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund (Abs. 2). Durch das 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009 wurde die Weisung, in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, in den Katalog der anspruchsbegründenden Voraussetzungen sowohl des Abs. 1 als auch des Abs. 2 aufgenommen und dadurch die Grundlage für eine unentgeltliche Betreuung und eine (subsidiäre) Übernahme der Aufenthaltskosten geschaffen.

Auch wenn die Justiz vorübergehend nach einer bedingten Entlassung die Kosten für eine Unterbringung in diesen Einrichtungen trägt, spräche vieles dafür, dass die Länder diese Kosten tragen und sich um die erforderlichen Plätze kümmern. Viele dahingehende Bemühungen der Vollzugsverwaltung und Gespräche mit den Ländern blieben bislang erfolglos.

Die Alternative zu den Initiativen der Vollzugsverwaltung ist eine menschenrechtswidrige (weil vermeidbare) längere Anhaltung im Maßnahmenvollzug zu enormen Kosten, die der Bund zu tragen hat. Die Nachbetreuungseinrichtungen sind daher für ein Funktionieren des Maßnahmenvollzugs essentiell; sie können nicht alle "woanders" ihren Sitz haben. Träger solcher Einrichtungen sind private Organisationen, auf diesem Gebiet höchst erfahrene, private gemeinnützige Gesellschaften, auf deren Gebarung (Standortauswahl etc.) die Justiz keinen unmittelbaren Einfluss hat, die sie in ihren Bemühungen um Reintegration Entlassener jedoch aus den angeführten Gründen unbedingt unterstützen muss – es gibt keine Alternative. Eine Kernaufgabe der Justiz im Maßnahmenvollzug liegt im Entlassungsmanagement.

1.4. MENSCHENRECHTLICHE ASPEKTE

Bereits Ende der 1980er-Jahre zeigte sich ein Trend zur stetigen Zunahme der Unterbringungszahlen geistig abnormer Rechtsbrecher/innen, der sich auch über die erste Dekade des neuen Jahrtausends erstreckte. Die Gründe für die Belagsentwicklung erscheinen vielfältig. Die wesentlichen Ursachen sind nicht nur in den steigenden Einweisungszahlen zu finden, sondern in den schleppenden Entlassungen, wodurch sich folglich auch die Anhaltedauer verlängert. Dadurch ergeben sich, insbesondere im Bereich des § 21 Abs. 2 StGB ernstzunehmende menschenrechtliche Probleme.

In dem aufsehenerregenden Leiterteil vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09, änderte das deutsche Bundesverfassungsgericht² im Lichte einer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte seine Rechtsprechung und erklärte die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung – diese konnte in Deutschland seit 2004 auch nachträglich angeordnet werden – für verfassungswidrig. In diesem Urteil entwickelte das deutsche Bundesverfassungsgericht das „Abstandsgebot“, wonach die Freiheitsentziehung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug so auszugestalten ist, dass die Perspektive bei der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Das Gebot eines aus Art. 7 MRK abgeleiteten deutlichen qualitativen Abstands zwischen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe und einer schuldunabhängigen präventiven Anhaltung hat über Deutschland hinaus allgemeine Geltung und zeigt auch im österreichischen Maßnahmenvollzug dringenden Handlungsbedarf auf.

Nicht zuletzt steht Österreich auch internationalen Verpflichtungen gegenüber. So hat sich Österreich durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³ verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit zu gewährleisten, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen nicht rechtswidrig oder willkürlich die Freiheit zu entziehen, jede Freiheitsentziehung nur im Einklang mit dem Gesetz geschehen zu lassen und eine Freiheitsentziehung nicht durch das Vorliegen einer Behinderung zu rechtfertigen (Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens). Weiters hat sich Österreich verpflichtet, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens die Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens, einschließlich der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, behandelt werden (Art. 14 Abs. 2 des Übereinkommens).

² Abrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110504_2bvr236509.html

³ Abrufbar unter: http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/.

1.5. DAS „SALZBURGER MODELL“

Da in der Folge wiederkehrend auf das sogenannte „Salzburger Modell“ verwiesen werden wird, ist eine kurze Erläuterung dieses Modells der Zusammenarbeit im System Maßnahmenvollzug angezeigt. Unter dem „Salzburger Modell“ ist eine Kooperation aller Akteurinnen und Akteure zu verstehen, die in die rechtliche, psychiatrische und sozialarbeiterische Beurteilung und Betreuung von straffällig gewordenen Personen involviert sind, welche unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes eine Straftat begangen haben, die mit einer mindestens ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

Eingebunden in dieses Kooperationssystem sind die HV- und HR-Abteilungen des Landesgerichts Salzburg, die Staatsanwaltschaft Salzburg, die forensische Abteilung der Christian-Doppler-Klinik Salzburg, der Sachverständige Ass.-Prof. Dr. Ernst Griebnitz⁴, das betreute Wohnhaus „Neuland Salzburg“ sowie die Volkshilfe Salzburg.

In jenen Fällen, in welchen eine Unterbringung im Maßnahmenvollzug im Raum steht, kooperiert die ermittelnde Staatsanwaltschaft Salzburg von Beginn an in der Frage der Begutachtung der betroffenen Person eng mit den Haft- und Rechtsschutzabteilungen des Landesgerichtes Salzburg. Im Hauptverhandlungsstadium besteht Einvernehmen zwischen der zuständigen Gerichtsabteilung und der Staatsanwaltschaft Salzburg, um durch ein allenfalls notwendig gewordenes Zusatzgutachten dem Gericht die Möglichkeit zur Beurteilung der Möglichkeit einer bedingten Nachsicht der Unterbringung zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft Salzburg und die zuständigen Richter/innen des Landesgerichts Salzburg sind genau über die Kompetenzen sowie die Betreuungs- und Therapiekapazitäten der forensischen Abteilung der Christian-Doppler-Klinik und der sozialarbeiterisch tätigen Einrichtungen informiert, deren Unterbringung entweder bedingt ausgesprochen wird oder die aus der Unterbringung bedingt entlassen werden.

Dadurch, dass die Sozialarbeiter/innen Zugang zur forensischen Abteilung haben, die in der forensischen Abteilung tätigen Mitarbeiter/innen Zugang zu den zuständigen Richterinnen und Richtern haben etc., herrscht in Salzburg ein hohes Maß an Systemtransparenz, das im Endeffekt dazu führt, dass die jeweils eigenen Aufgabenstellungen in Kenntnis der sogenannten Systemlogik der anderen Systempartner/innen fallbezogen angepasst werden können. Es werden Informationen ausgetauscht, Erfahrungen diskutiert, Schwierigkeiten kommuniziert, Ratschläge erteilt und in das eigene Handeln integriert bzw. integrierbar gemacht. Ein Effekt dieses Zusammenwirkens ist der Mechanismus des wechselseitigen Lernens über

⁴ Ass.-Prof. Dr. Griebnitz ist auch Mitglied der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug sowie Leiter der Unterarbeitsgruppe für „Grundsatz- und Abgrenzungsfragen“ (siehe die Punkte 3. und 3.1.).

die Tätigkeit der Systempartner/innen, wodurch sich auch das eigene Handeln verändern kann.

Zusammengefasst besteht das Ziel des „Salzburger Modells“ darin, eine möglichst zunehmende Anwendung des § 45 StGB zu forcieren, wobei die wesentliche Voraussetzung darin besteht, dass die handelnden Akteurinnen und Akteure eine gemeinsame Philosophie der Unterbringungsvermeidung entwickeln.⁵

⁵ Quelle: Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2012 zur Fragestellung „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“. Abrufbar unter: <http://www.irks.at/publikationen/studien/2012/ma%C3%9Fnahmenvollzug.html>.

2. DATEN UND FAKTEN⁶

In Österreich befindet sich derzeit etwa jede/r zehnte der knapp 9000 (zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren es 8.692) Insassinnen und Insassen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB, wird also wegen einer im Zusammenhang mit einer „geistigen Abnormität“ begangenen Straftat angehalten. Von diesen Menschen werden jährlich mehr als 100 wieder entlassen, wobei die Entlassung heute wesentlich später als noch vor einigen Jahren erfolgt. Die Zahl der im Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

2.1. ENTWICKLUNG DER STICHTAGSPRÄVALENZ ZU JAHRESBEGINN

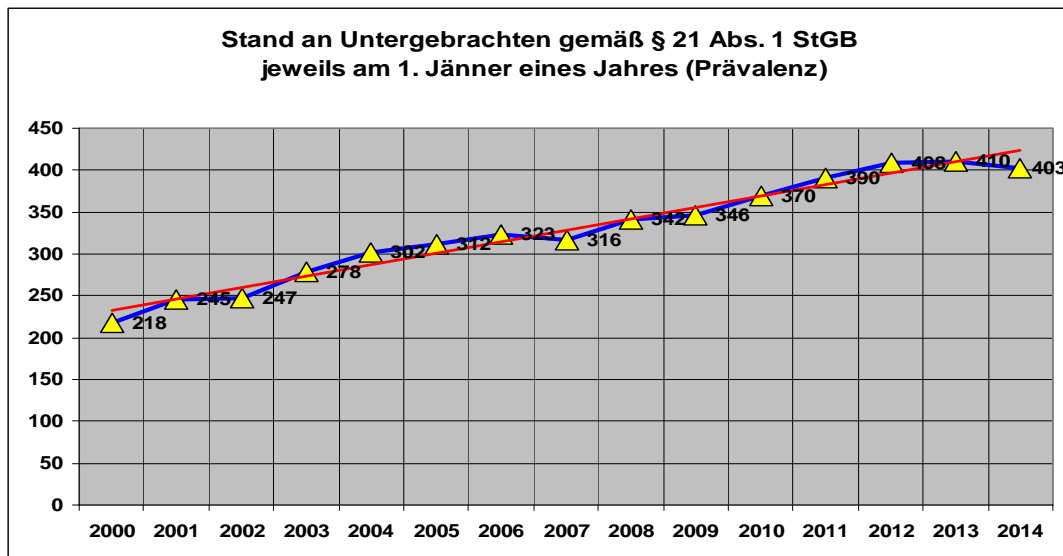
Zum Stichtag 1. Jänner 2015 waren insgesamt 851 Personen im Maßnahmenvollzug gemäß den §§ 21 bis 23 StGB untergebracht bzw. wurden gemäß § 429 Abs. 4 StPO vorläufig angehalten.

Stichtag 1. Jänner 2015	
Untergebrachte nach § 21 Abs 1 StGB	375
Untergebrachte nach § 21 Abs 2 StGB	404
Untergebrachte nach § 22 StGB	12
Untergebrachte nach § 23 StGB	0
Vorläufige Anahltung nach § 429	60
SUMME	851

⁶ Die Daten und Grafiken stammen einerseits aus der Stichtagsstatistik des BRZ (IVV-Daten), andererseits aus dem jährlichen Monitoringbericht der Vollzugsdirektion über den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB.

Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB

Die Zahl der Maßnahmeninsassinnen und –insassen nach § 21 Abs. 1 StGB jeweils zum Stichtag 1. Jänner hat sich seit dem Jahr 2000 nahezu linear gesteigert.



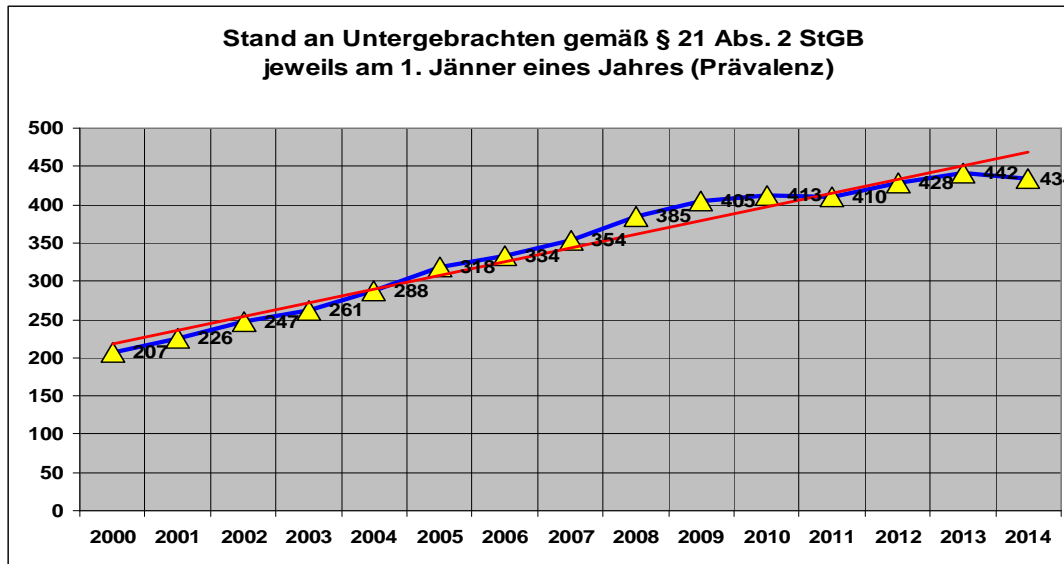
Zum Stichtag 1. Jänner 2015 befanden sich 375 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB. Es bleibt zu beobachten, ob es sich um den Beginn einer Trendwende oder lediglich um statistische Ausreißer handelt.

Zum Stichtag 1. Jänner 2015 wurde etwas mehr die Hälfte der 375 Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB in den justizeigenen Einrichtungen, das heißt der Justizanstalt Göllersdorf und dem Forensischem Zentrum in Asten angehalten. Das andere Insassinnen und Insassen befanden sich zum Stichtag gemäß § 158 Abs. 1 und 4 StVG in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie bzw. in psychiatrischen Abteilungen öffentlicher Krankenanstalten⁷.

⁷ Dabei handelt es sich um die Landeskrankenhäuser Rankweil, Hall in Tirol, Klagenfurt, das Landeskrankenhaus Amstetten-Mauer, die Landesnervenkliniken Sigmund Freud Graz und Wagner-Jauregg Linz sowie die Christian Doppler Klinik in Salzburg.

Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB

Auch im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB steigt die Prävalenz an Untergebrachten zu Jahresbeginn seit 2000 fast linear an. Die Prävalenz von 434 Untergebrachten am 1. Jänner 2014 weicht erstmals von diesem linearen Trend ab und ist geringer als jene des Vorjahres.



Zum Stichtag 1. Jänner 2015 befanden sich 404 Personen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB. Es bleibt auch hier zu beobachten, ob es sich um den Beginn einer Trendwende oder lediglich um statistische Ausreißer handelt.

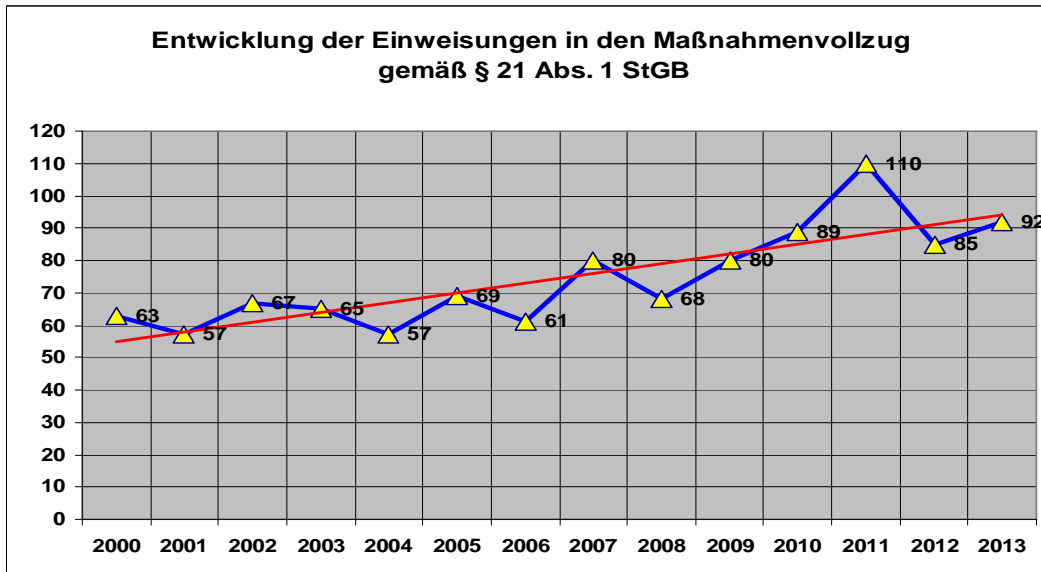
Von den insgesamt 404 Untergebrachten nach § 21 Abs. 2 StGB war etwas weniger als ein Drittel in der Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB, der Justizanstalt Wien-Mittersteig (inklusive der Außenstelle Floridsdorf) untergebracht. Die übrigen Maßnahmeninsassinnen und -insassen verteilten sich im Wesentlichen auf die Justizanstalten Stein (rund 25 %), Graz-Karlau (rund 18 %) und Garsten (rund 12 %) und damit auf allgemeine Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen, in denen für den Maßnahmenvollzug besondere Abteilungen eingerichtet sind.

2.2. ENTWICKLUNG DER EINWEISUNGEN IN DEN MAßNAHMENVOLLZUG NACH § 21 STGB

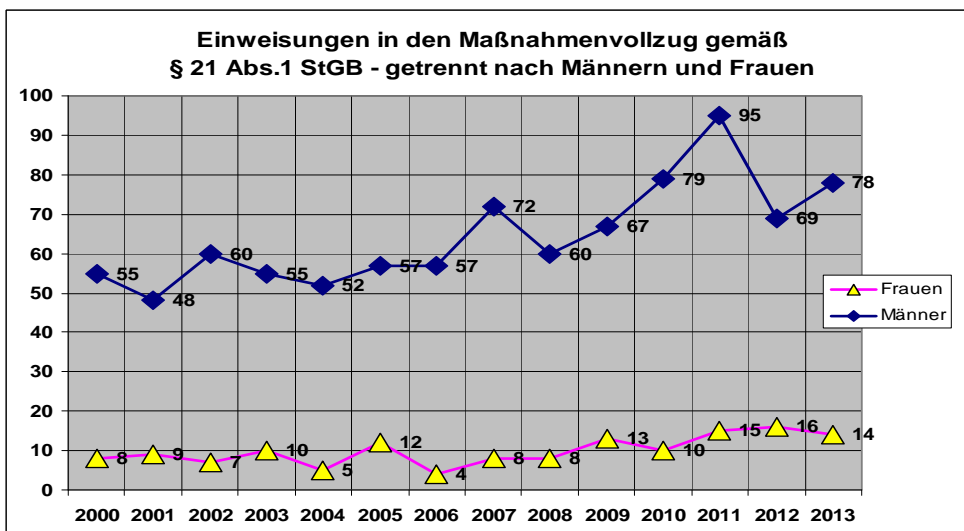
Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB

Nach einem Höchststand der **Einweisungen** im Jahr 2011 (110 Personen) ist – nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2012 – im Jahr 2013 mit 92 Einweisungen der zweithöchste

Wert seit dem Jahr 2000 zu verzeichnen. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, scheint sich der ansteigende Trend an Neueinweisungen (siehe rote lineare Trendlinie) fortzusetzen.



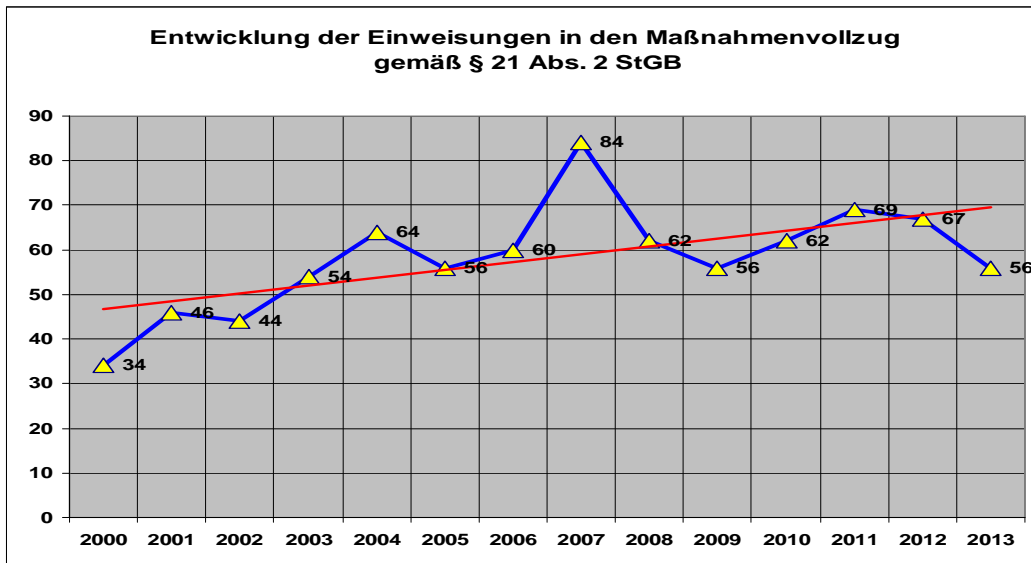
Eine Betrachtung der Einweisungen getrennt nach Geschlechtern zeigt, dass die Zahl der eingewiesenen Frauen stagniert, jene der eingewiesenen Männer wieder ansteigt.



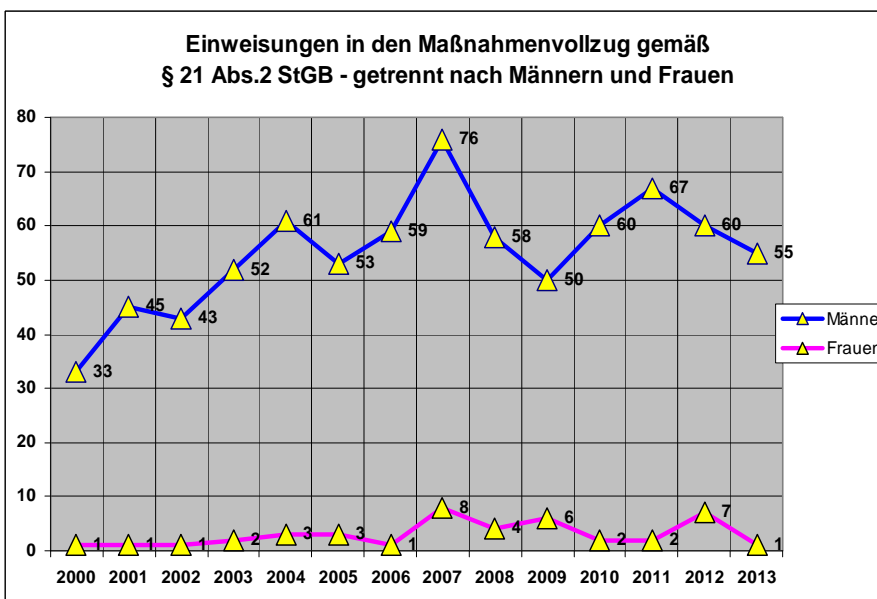
Der Frauenanteil beträgt für den gesamten Beobachtungszeitraum 13,1 % für das Jahr 2013 nunmehr 15,2 %.

Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB

Nach einem Höchststand von 84 Einweisungen im Jahr 2007 war ein Rückgang auf 56 Einweisungen im Jahr 2013 zu verzeichnen. Wollte man einen Trend in den letzten sechs Jahren benennen, so könnte man dies am besten mit dem Begriff „stagnierend“ tun. Über den gesamten Zeitraum seit 2000 ist der Trend jedoch ansteigend.



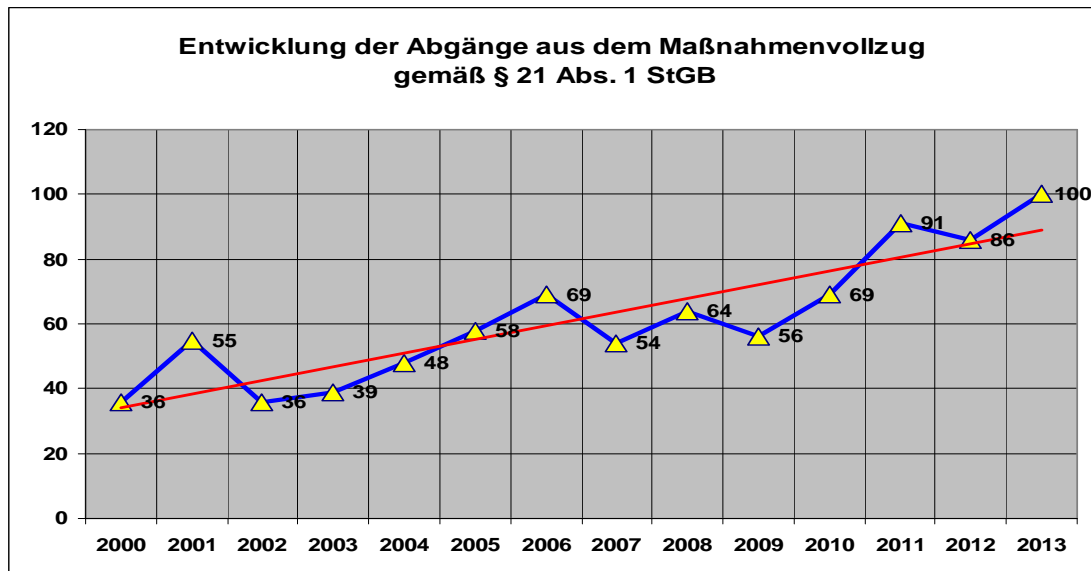
Ein Rückgang bei den Einweisungen ist sowohl bei Männern, als auch bei Frauen zu verzeichnen.



Der durchschnittliche Frauenanteil im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB beträgt seit 2000 rund 4,8 %.

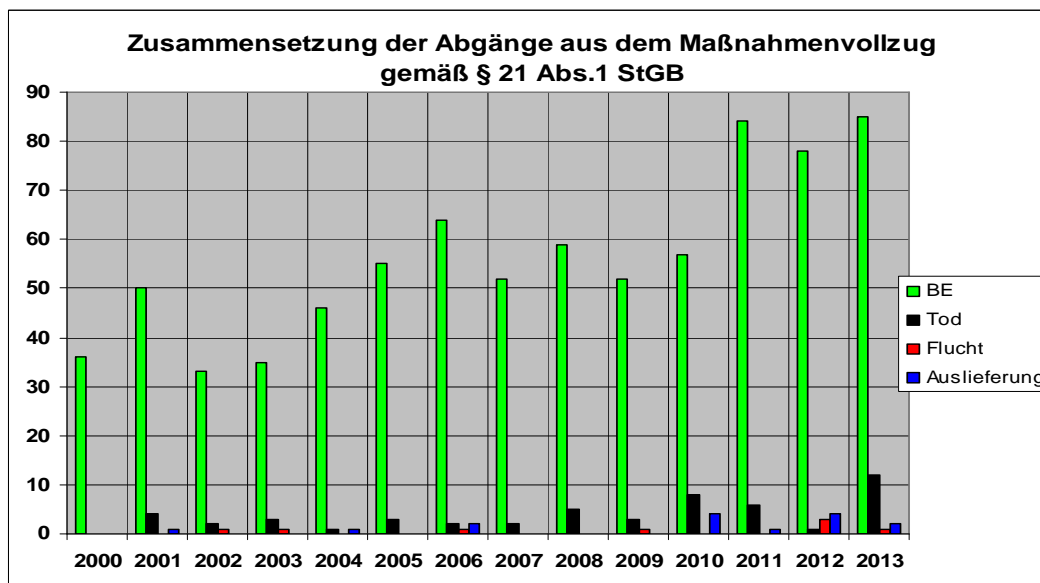
2.3. ENTWICKLUNG DER ABGÄNGE AUS DEM MAßNAHMENVOLLZUG NACH § 21 STGB

Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB



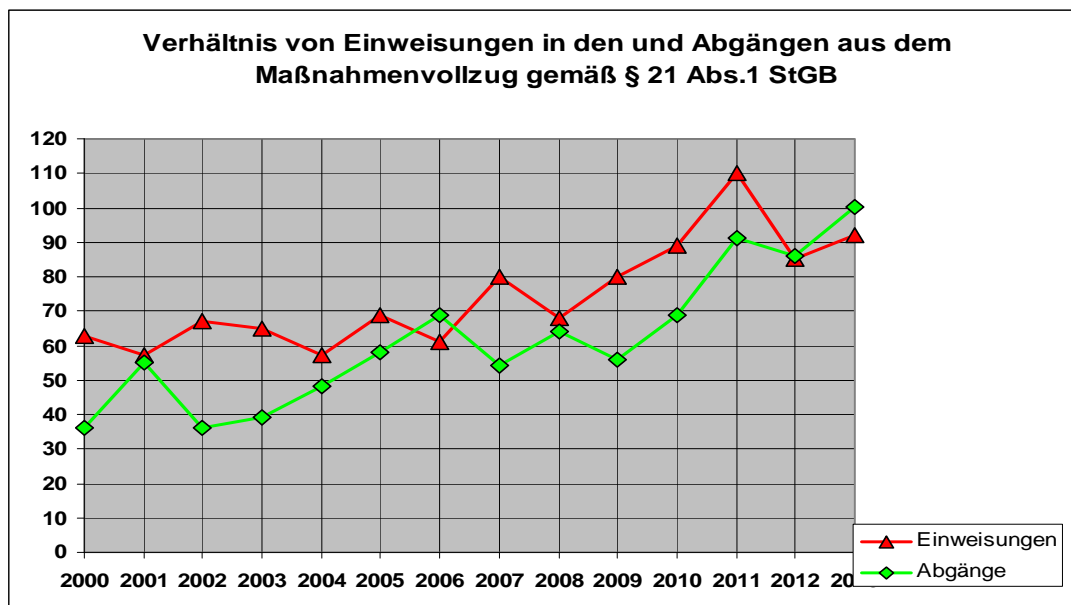
Im Jahr 2013⁸ kam es erstmals zu 100 Abgängen aus dem **Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB**. Dieser Anstieg muss bedauerlicherweise unter anderem auf die hohe Zahl verstorbener Untergebrachter (12 Personen) zurückgeführt werden.

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, finden die Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug in den weit überwiegenden Fällen ihre Begründung in bedingten Entlassungen („BE“).



⁸ Aktuellere Daten liegen derzeit noch nicht vor.

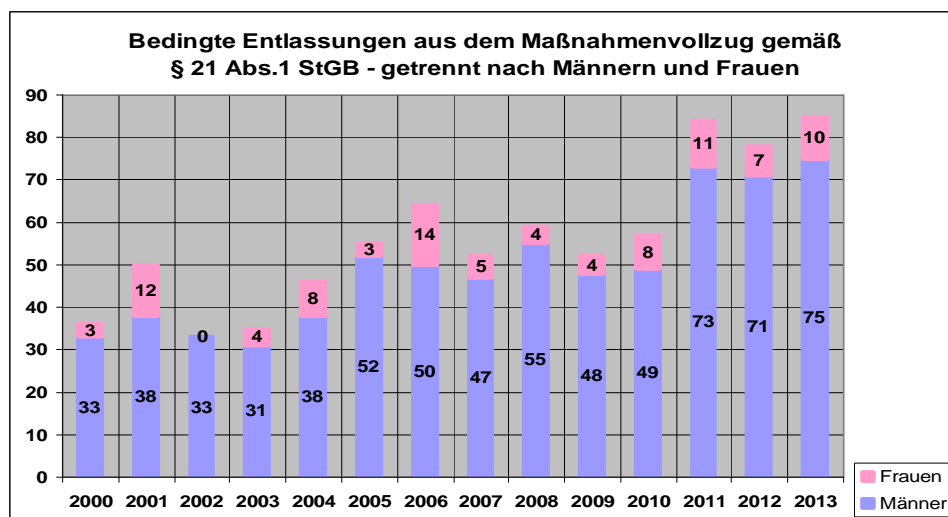
Die Zahl der Abgänge im Jahr 2013 (100) übersteigt die Zahl der Neueinweisungen im Jahr 2014 (92) um acht. Seit dem Jahr 2000 war das Jahr 2013 das dritte Jahr, in welchem die Zahl der Abgänge die Zahl der Einweisungen überstieg.



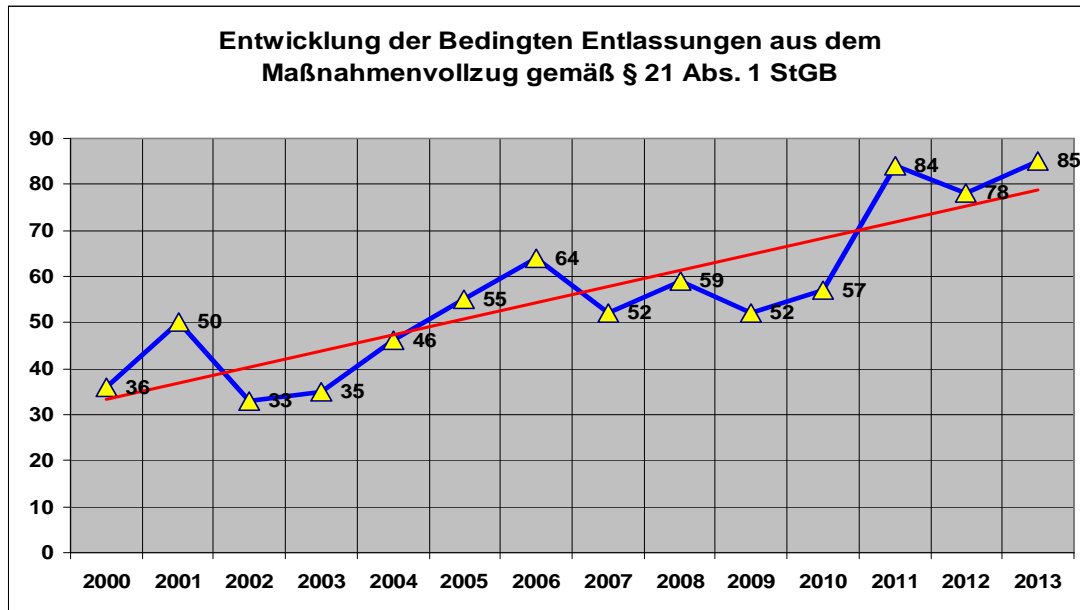
Die Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB setzen sich im Jahr 2013 wie folgt zusammen:

bedingte Entlassung	85
Flucht	1
Tod	12
Auslieferung	2

Bei einer Betrachtung der Entwicklungen der bedingten Entlassungen seit dem Jahr 2000 fällt der steile Anstieg an Entlassungen, vor allem männlicher Untergebrachter in den Jahren 2011 bis 2013 ins Auge.

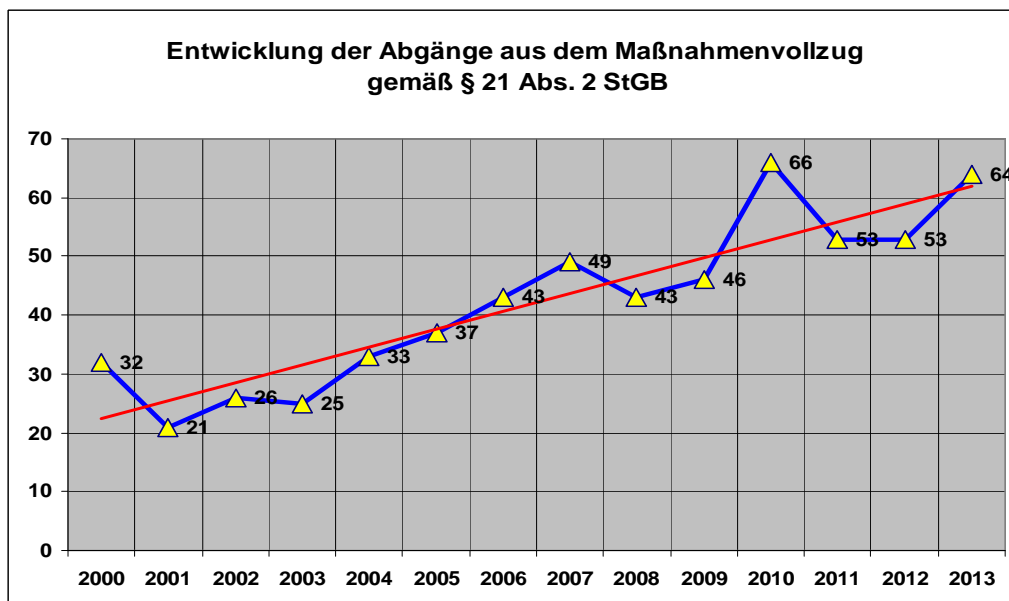


Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahl der bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB seit dem Jahr 2000:

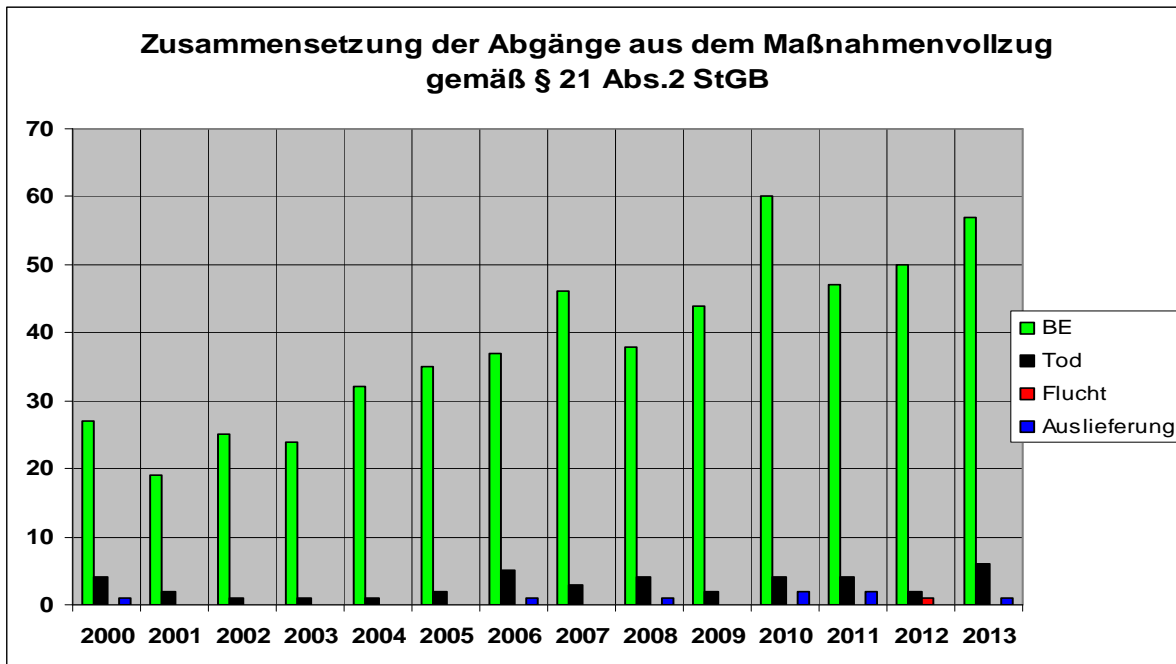


Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB

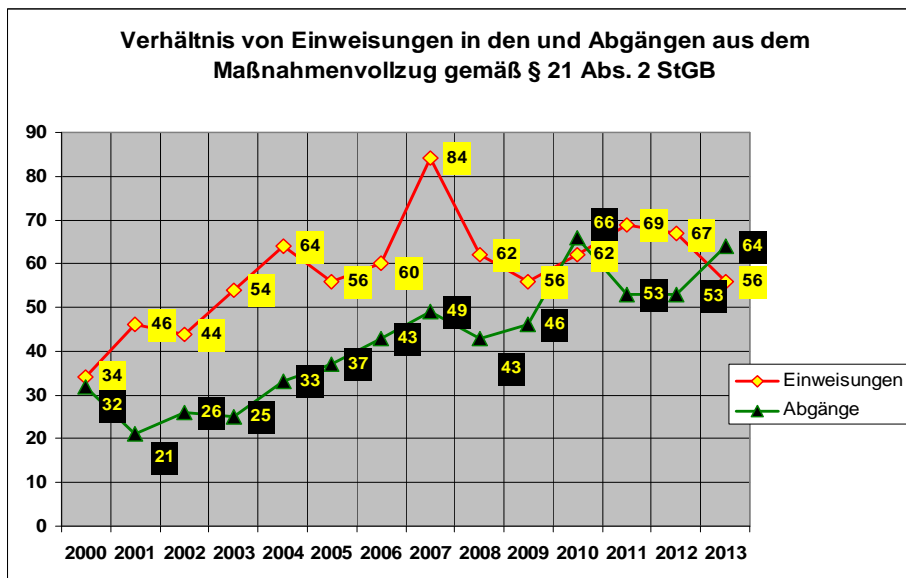
Auch bei den Abgängen aus dem **Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB** kam es zu einem Anstieg: Im Jahr 2013 kam es mit 64 zu den zweitmeisten Abgängen seit dem Jahr 2000. Gegenüber stehen 56 Neueinweisungen im Jahr 2013.



Wie die nachfolgende Grafik zeigt, finden die Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug in den weit überwiegenden Fällen ihre Begründung in bedingten Entlassungen („BE“).



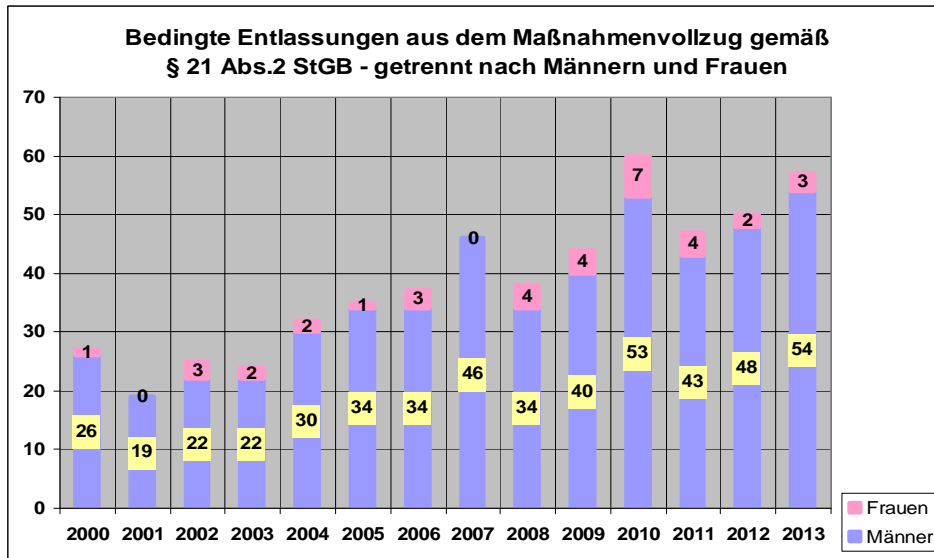
Im Beobachtungszeitraum (2000-2013) überstieg die Zahl der Neueinweisungen jene der Abgänge beträchtlich. Im Jahr 2013 kam es allerdings zum zweiten Mal seit 2000 zu mehr Abgängen als Neueinweisungen (56 Einweisungen/64 Abgänge), dies ist aber (auch) der recht hohen Zahl der Todesfälle geschuldet.



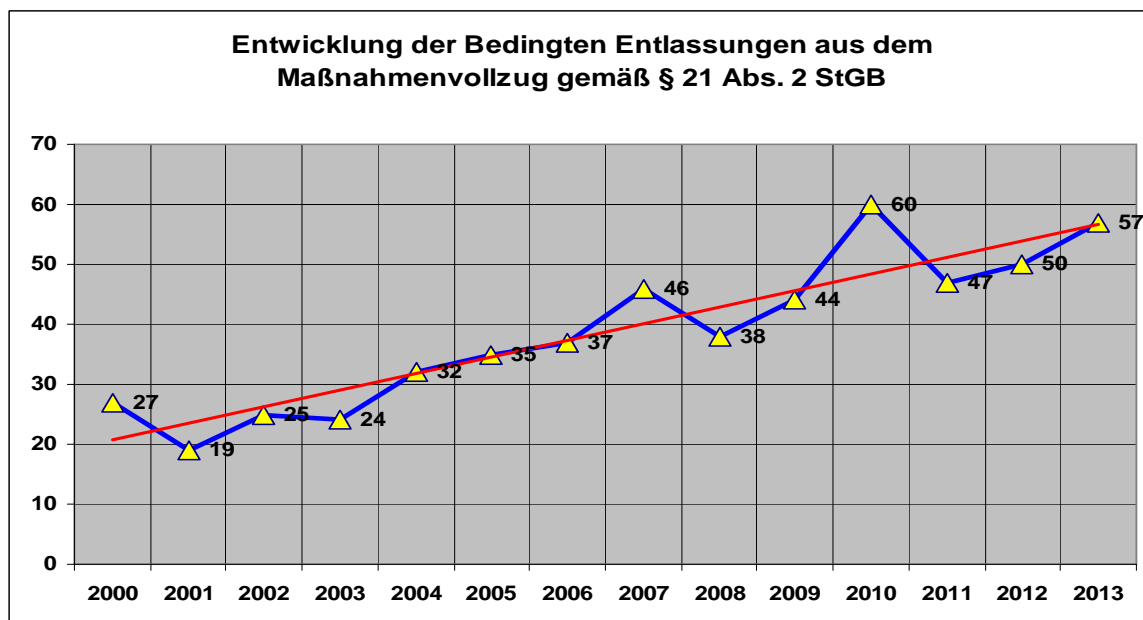
Die Abgänge aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB im Jahr 2013 setzen sich wie folgt zusammen:

bedingte Entlassung	57
Flucht	0
Tod	6
Auslieferung	1

Es zeigt sich, dass die Zahl der bedingten Entlassungen⁹ tendenziell zunimmt. Von den 57 im Jahr 2013 bedingt Entlassenen befinden sich drei Männer und eine bedingt aus der Maßnahme entlassenen Frau weiterhin in Strafhaft (davon ein Mann in lebenslanger Freiheitsstrafe).



Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zahl der bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB seit dem Jahr 2000:

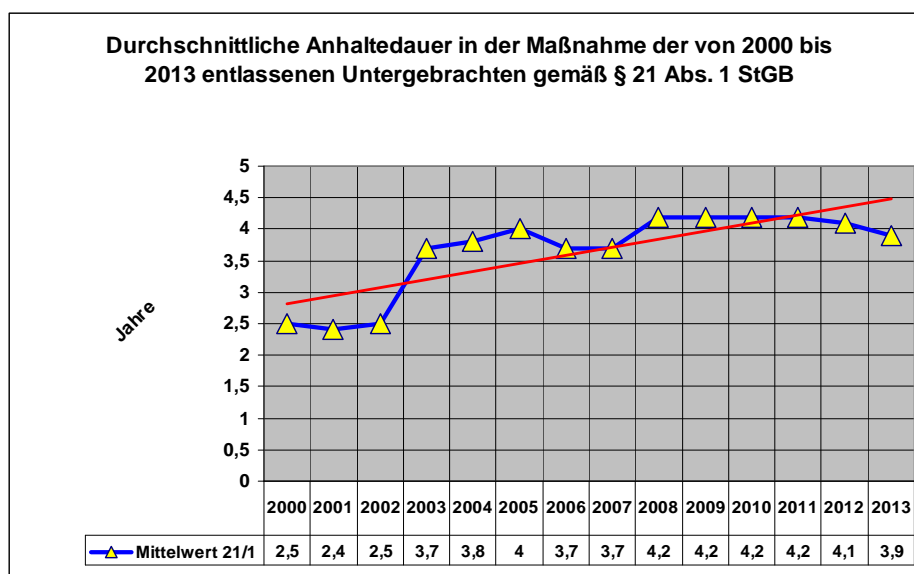


⁹ Es handelt sich um die bedingte Entlassung aus der Maßnahme, nicht zwingend jedoch aus der damit verbundenen Freiheitsstrafe.

2.4. ENTWICKLUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN ANHALTEDAUER IM MAßNAHMENVOLLZUG GEMÄß § 21 STGB

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die durchschnittliche Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug. Unter Anhaltedauer wird die tatsächlich im Maßnahmenvollzug verbrachte Zeit von der rechtskräftigen Übernahme in den Maßnahmenvollzug bis zur (bedingten) Entlassung verstanden. Allfällige vorher in Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung nach § 429 StPO verbrachte Zeiten sind hier nicht eingerechnet.

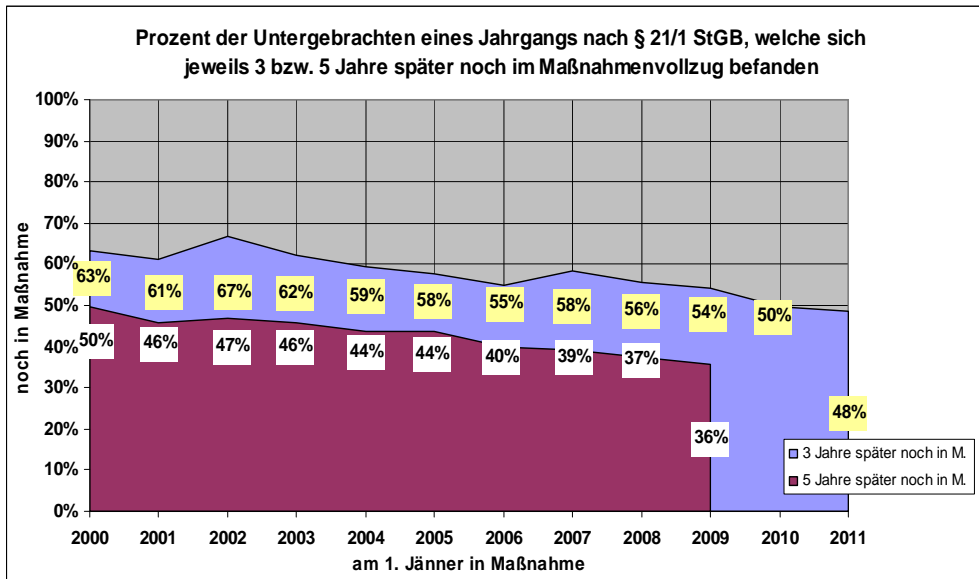
Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB



Es zeigt sich, dass die durchschnittliche Anhaltedauer der jeweils entlassenen Untergebrachten zunimmt, je später die Entlassung im Beobachtungszeitraum erfolgte. Im Jahr 2013 ist eine leichte Abnahme der durchschnittlichen Anhaltedauer auf rund 3,9 Jahre festzustellen.¹⁰

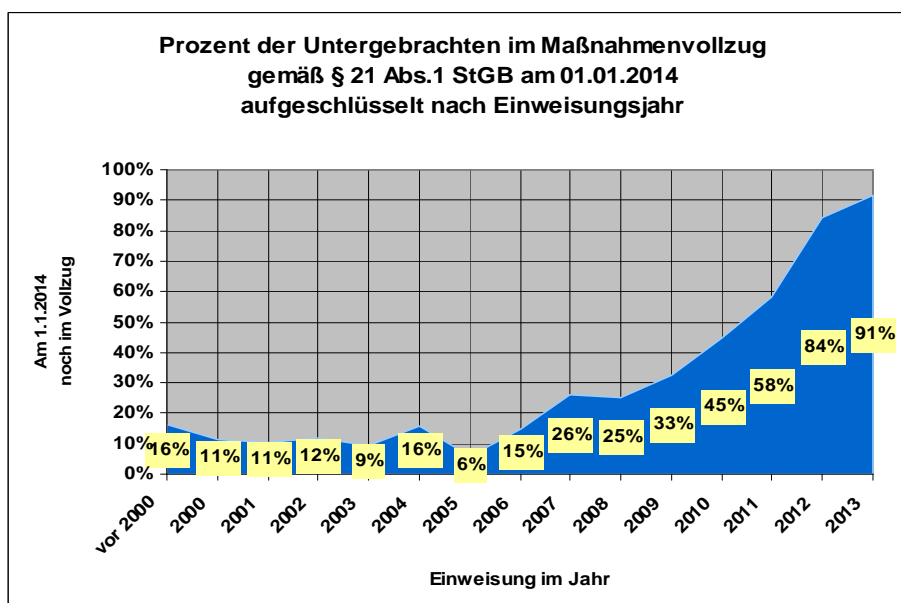
Wird berechnet, wie viel Prozent der Untergebrachten, die am 1. Jänner eines Jahres im Maßnahmenvollzug waren, nach drei bzw. fünf Jahren immer noch im Maßnahmenvollzug waren, zeigt sich Folgendes:

¹⁰ Aktuellere Daten liegen derzeit noch nicht vor.



Wie der Kurve zu entnehmen ist, befanden sich von jenen Untergebrachten, die sich am 1. Jänner 2000 in der Maßnahme befanden, drei Jahre später 63 %, fünf Jahre später noch immer 50 % in der Maßnahme. Von den am 1. Jänner 2009 in der Maßnahme angehaltenen Personen waren es drei Jahre später noch 54 % und fünf Jahre später 36 %. Von den Untergebrachten des 1. Jänner 2011 waren drei Jahre später, also am 1. Jänner 2014 nur mehr 48 % in der Maßnahme. Die Zahlen zeigen, dass es zunehmend besser gelingt, die Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB zu verkürzen. Schwierig ist es, die Untergebrachten aus den Jahren 2000 und früher zur Entlassung zu bringen. Diese „Long-Stay-Untergebrachten“ bedingen auch die Stagnation der durchschnittlichen Anhaltedauer.

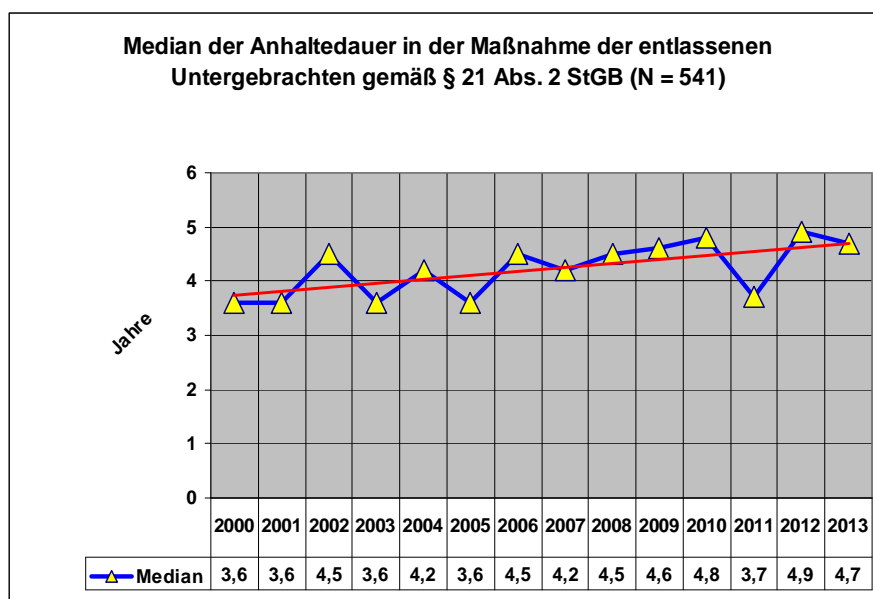
Aufschlussreich ist auch die Erhebung, wie viele der jeweils in einem Kalenderjahr eingewiesenen Untergebrachten sich am 1. Jänner 2014 noch im Maßnahmenvollzug befanden:



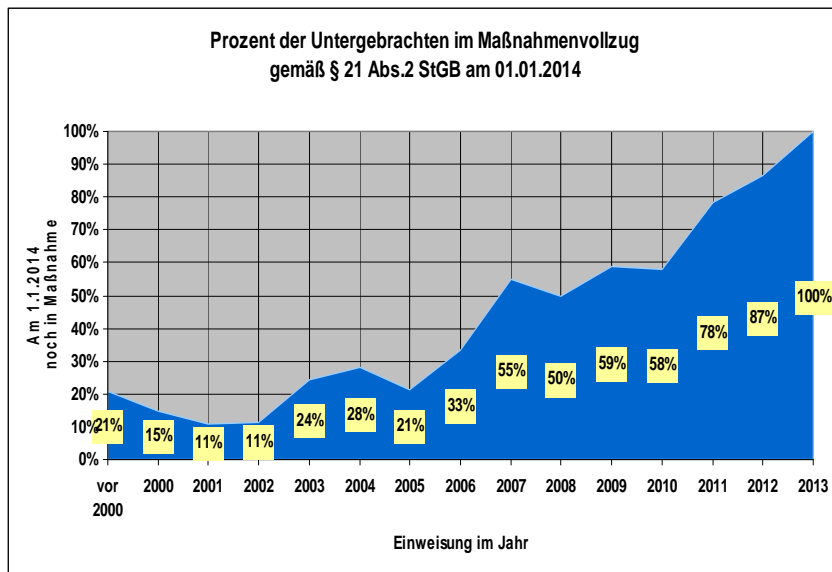
Es zeigt sich, dass 16 % der vor dem 1. Jänner 2000 eingewiesenen Untergebrachten am 1. Jänner 2014 noch immer im Maßnahmenvollzug waren und somit als „Long-Stay-Patienten“ bezeichnet werden müssen. Umgekehrt befanden sich von den im Jahr 2013 Eingewiesenen am 1. Jänner 2014 noch 91 % im Maßnahmenvollzug.

Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB

Der Median der Anhaltedauer im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB ist steigend bis gleichbleibend. Im Jahr 2013 liegt der Median der Anhaltedauer bei 4,7 Jahren.



Die nächste Abbildung zeigt, wie viel Prozent der jeweils in einem Kalenderjahr eingewiesenen Untergebrachten am 1. Jänner 2014 noch im Maßnahmenvollzug waren. Es wird deutlich, dass ein gutes Fünftel (21 %) der vor dem Jahr 2000 eingewiesenen Personen am 1. Jänner 2014 noch immer im Straf-/Maßnahmenvollzug angehalten wurden. Am 1. Jänner 2014 waren noch alle im Jahr 2013 in den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB eingewiesenen Personen im Vollzug.



Im Bereich des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs. 2 StGB lohnt sich ein Blick auf das Verhältnis zwischen dem Strafende und der tatsächlichen Dauer der Anhaltung.¹¹

In den Jahren 2000 bis 2013 wurden rund 80 % der (in diesem Zeitraum entlassenen) Untergebrachten erst nach dem Ende der Freiheitsstrafe aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB entlassen:

	Zahl	Prozent	Mittelwert (Jahre)
Entlassung vor Strafende	92	17,2 %	2,2
Entlassung mit Strafende	13	2,4 %	-
Entlassung nach Strafende	429	80,3 %	3,1

Von den im Jahr 2013 entlassenen Untergebrachten mussten 76,4 % bis nach dem Ende der Freiheitsstrafe im Maßnahmenvollzug verbleiben. Nur rund ein Fünftel wurde vor dem Ende der Freiheitsstrafe aus dem Maßnahmenvollzug entlassen.

	Zahl	Prozent	Mittelwert (Jahre)
Entlassung vor Strafende	12	21,8 %	2,3

¹¹ Die folgenden zwei Tabellen zeigen die Zahlen bzw. Prozentsätze der bedingt aus der Maßnahme entlassenen Untergebrachten vor, mit oder nach Strafende. Untergebrachte mit lebenslanger Freiheitsstrafe wurden mangels errechnetem Strafende nicht mit einbezogen.

Entlassung mit Stra- fende	1	1,8 %	-
Entlassung nach Stra- fende	42	76,4 %	3,6

2.5. WIEDERKEHRERRATEN ENTLASSENER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER/INNEN IM MAßNAHMENVOLLZUG NACH § 21 STGB

Unter „Wiederkehr“ wird jeder neuerliche Eintritt in das System Straf-/Maßnahmenvollzug verstanden und ist daher nicht mit einem „Rückfall“ zu verwechseln. Gründe für eine „Wiederkehr“ können sein:

- (neue) vorläufige Anhaltung (§ 429 StPO) bzw. Unterbringung (§ 438 StPO)
- (neue) Untersuchungshaft
- (neue) Strafhaft
- (neue) Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB
- (neue) Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB
- Widerruf einer bedingten Entlassung aus einer Maßnahme
- Widerruf einer bedingten Nachsicht einer Maßnahme

Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB

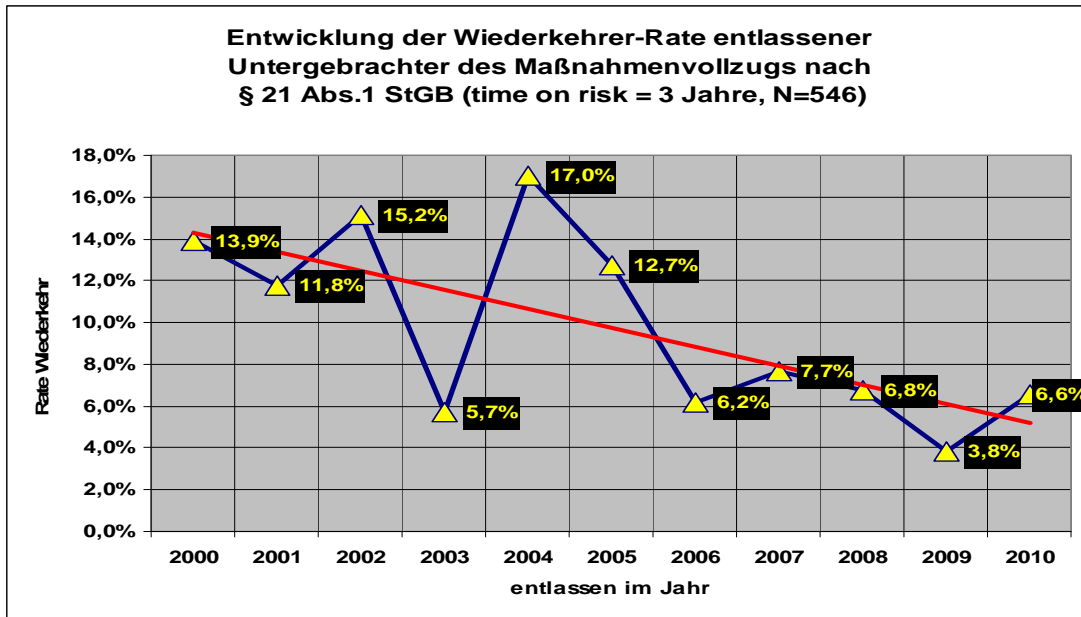
Die Wiederkehrer-Rate für sämtliche vom 1. Jänner 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2013 entlassenen Untergebrachten aus dem **Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB** (N = 786) beträgt (mit Stichtag 1. Jänner 2014)¹² bei einer durchschnittlichen „time on risk“¹³ von 5,9 Jahren 11,1 %. Die durchschnittliche Dauer bis zur Wiederkehr beträgt 3,2 Jahre. Mit 7,5 % ist die Wiederkehrer-Rate bei den weiblichen Untergebrachten deutlich niedriger als jene der männlichen Untergebrachten (11,5 %).

Wird die „time on risk“¹⁴ mit drei Jahren definiert, zeigt sich für die einzelnen Entlassungsjahrgänge folgendes Bild:

¹² Aktuellere Daten liegen derzeit noch nicht vor.

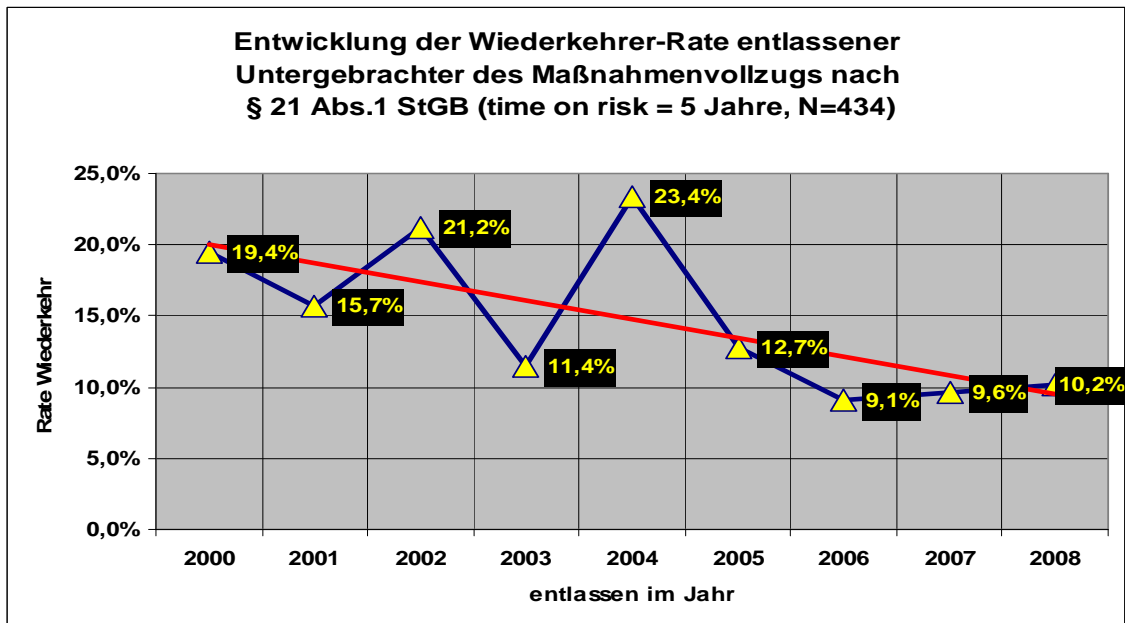
¹³ „Time on risk“ ist ein zeitbasiertes Risikomaß. Mit dessen Hilfe wird die Häufigkeit der Wiedereintritte der bedingt entlassenen Maßnahmeninsassinnen und -insassen in den Straf-/Maßnahmenvollzug und auch der wahrscheinliche Zeitpunkt des Wiedereintrittes errechnet.

¹⁴ Hier stellt die „time on risk“ eine „Beobachtungszeit“ dar.

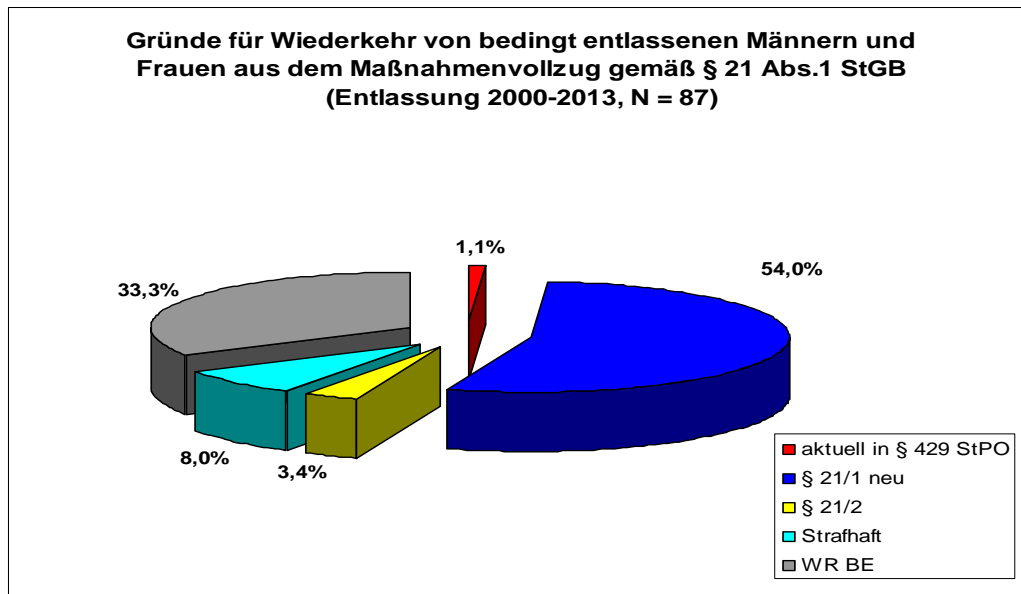


Von den im Jahr 2010 entlassenen Maßnahmeninsassen im Jahr 2010 waren nach drei Jahren, das heißt im Jahr 2013, 6,6 % wieder in den Straf-/Maßnahmenvollzug zurückgekehrt. Vor zehn Jahren – Entlassungsjahrgang 2000 – waren drei Jahre später wieder rund 14 % (mehr als doppelt so viele) im Vollzugssystem.

Auch wenn die „time on risk“ mit fünf Jahren definiert wird, zeigt sich, dass der Anteil jener bedingt entlassenen Insassen nach § 21 Abs. 1 StGB, die in das Vollzugssystem zurückkehrt, abnimmt.

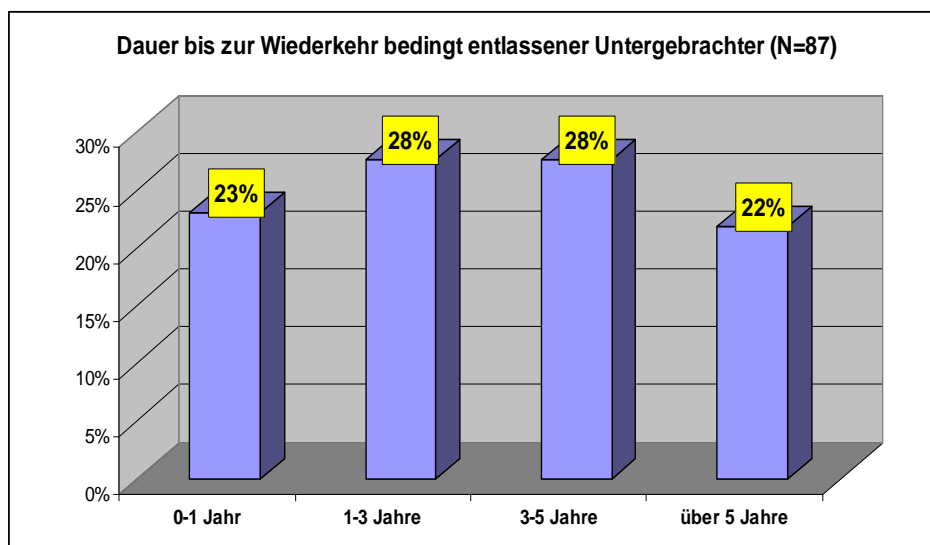


Die nachstehende Grafik zeigt die Gründe für die Wiederkehr in den Straf- bzw. Maßnahmenvollzug (es handelt sich um die Verteilung sämtlicher 87 Wiederkehrer der Jahre 2000 bis 2013)¹⁵.



Überwiegend (rund 87 %) waren die neuerliche Verhängung einer Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB oder ein Widerruf einer bedingten Entlassung („WR BE“) die Auslöser für eine Wiederkehr.

Interessant ist auch die Dauer bis zu einer Wiederkehr der bedingt entlassenen Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB.

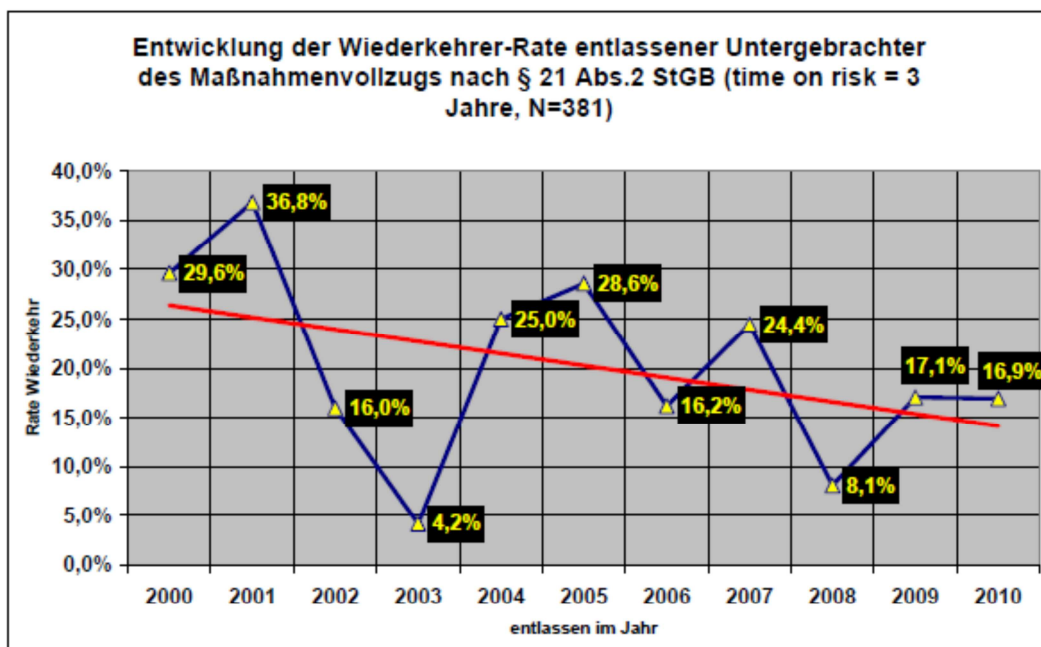


¹⁵ Nicht eingerechnet sind Wiederkehrer in Untersuchungshaft, die ohne neuerliche Maßnahmenunterbringung oder Freiheitsstrafe wieder enthaftet wurden.

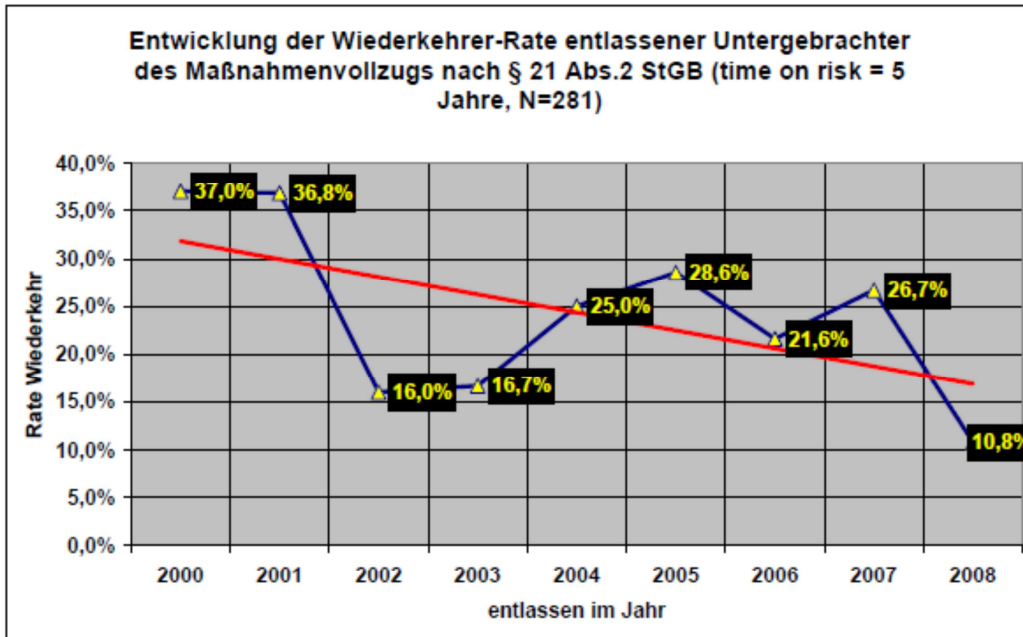
Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB

Die Wiederkehrer-Rate für sämtliche vom 1. Jänner 2000 bis einschließlich 31. Dezember 2013 bedingt entlassenen Untergebrachten¹⁶ aus dem **Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB** (und der Freiheitsstrafe) (N = 531) beträgt (mit Stichtag 1. Jänner 2014) 20,2 %. Dies bei einer durchschnittlichen „time on risk“ von 5,8 Jahren. Die durchschnittliche Dauer bis zur Wiederkehr beträgt 2,3 Jahre. Mit 13,9 % ist die Wiederkehrer-Rate bei den weiblichen Untergebrachten deutlich niedriger, als jene der männlichen Untergebrachten (20,6 %).

Wird die „time on risk“ mit drei bzw. fünf Jahren definiert, zeigt sich für die einzelnen Entlassungsjahrgänge folgendes Bild:

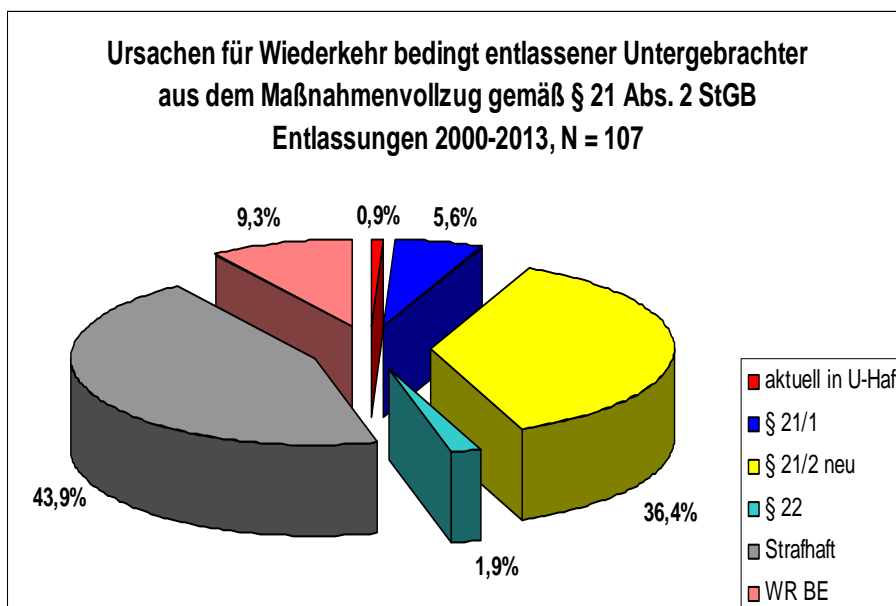


¹⁶ Bedingt aus der Maßnahme, aber bis 1. Jänner 2014 nicht aus der Freiheitsstrafe entlassene Personen wurden nicht eingerechnet.



Die Wiederkehrer-Rate weist sowohl bei einer „time on risk“ von drei Jahren, als auch von fünf Jahren einen sinkenden Trend auf. Der letzte Entlassungsjahrgang mit einer „time on risk“ von fünf Jahren (2008), weist mit 10,8 % die mit Abstand niedrigste Wiederkehrer-Rate aus.

Die nachstehende Grafik zeigt die Gründe für die Wiederkehr in den Straf- bzw. Maßnahmenvollzug (es handelt sich um die Verteilung sämtlicher 107 Wiederkehrer der Jahre 2000 bis 2013).



Die Verteilung zeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle (80 %) eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder die neuerliche Verhängung einer Maßnahme nach § 21 Abs. 2

StGB erfolgte. In rund 9 % der Fälle war der Widerruf einer bedingten Entlassung („WR BE“) Grund für eine Wiederkehr in das Vollzugssystem.

2.6. CONCLUSIO

Die wachsende Population an Insassinnen und Insassen des Maßnahmenvollzuges nach § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ist im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen, nämlich die steigende Anzahl eingewiesener Personen und die zunehmende Anhaltedauer. Vereinfacht gesagt, es gelingt nicht, die zunehmende Zahl der Einweisungen durch steigende Entlassungen zu kompensieren.

Zu beobachten ist darüber hinaus, dass in den vergangenen zehn Jahren eine Öffnung des Maßnahmenvollzuges für Personen mit minderschwerer Kriminalität stattgefunden hat. Im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB ist auffällig, dass die Verhängung einer Maßnahme zunehmend mit der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe kombiniert wird. Eine Entlassung aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB findet aber in den überwiegenden Fällen erst nach dem Ende der Freiheitsstrafe statt. Nur die wenigsten werden mit dem Straftende auch aus der Maßnahme entlassen.

Im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB kann eine Tendenz zu Einweisungen wegen Delikten mit geringerem Gefährdungspotenzial festgestellt werden. So ergab eine Auswertung der Einweisungsdiagnosen jener 402 Untergebrachten, die sich am 31. Dezember 2013 in einer Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB befanden, dass in mehr als der Hälfte der Fälle eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert wurde. Die zweithäufigsten Einweisungsdiagnosen (jeweils rund 7 %) sind schizoaffektive Störungen und spezifische Persönlichkeitsstörungen.

Im Hinblick auf die Einweisungen und die Anhaltedauer ist der Maßnahmenvollzug fremdbestimmt und von der Einweisungs- und Entlassungspraxis der Gerichte abhängig.¹⁷

¹⁷ Besonders lesenswert in diesem Zusammenhang ist die Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2012 zur Fragestellung „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“, auf die an dieser Stelle verwiesen werden darf (abrufbar unter: <http://www.irks.at/publikationen/studien/2012/ma%C3%9Fnahmenvollzug.html>).

3. ZUSAMMENSETZUNG DER ARBEITSGRUPPE

Die Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und der Strafvollzugspraxis sowie aus namhaften Expertinnen und Experten aus verschiedenen, mit dem System des Straf- und Maßnahmenvollzugs in Berührung stehenden Bereichen zusammen. Dem Plenum der Arbeitsgruppe gehören folgende Personen an:

Vorsitz

SChef Mag. Michael SCHWANDA Leiter der Sektion Personal und Strafvollzug
im Bundesministerium für Justiz

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

SChef Hon.-Prof. Dr. Gerhard AIGNER Leiter der Sektion II (u.a. für Gesundheits-
recht) im Bundesministerium für Gesundheit

LStA Mag. Michael AUFNER Leiter der Abteilung I 6 (u.a. Sachverständi-
genwesen) im Bundesministerium für Justiz

LStA Dr. Peter BARTH Leiter der Abteilung I 1 (Familienrecht) im
Bundesministerium für Justiz

OSTAⁱⁿ Drⁱⁿ Karin DOTTER-SCHILLER stellvertretende Leiterin der Abt. III 1 (Straf-
vollzug) im Bundesministerium für Justiz

Univ.-Prof. Dr. Reinhard EHER Leiter der Begutachtungs- und Evaluations-
stelle für Gewalt- und Sexualstraftäter
(BEST)

DSA Florian ENGEL Abteilung VD 2 (Betreuung) in der Vollzugs-
direktion

Univ.-Prof. MMag. DDr. Salvatore GIACO-
MUZZI Universitätsprofessor in Innsbruck und freier
Sachverständiger

Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang GRATZ Universität Wien

Ass.-Prof. Dr. Ernst GRIEBNITZ Universität Salzburg

Dr. Walter HAMMERSCHICK Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

SChef Hon.-Prof. Dr. Georg KATHREIN Leiter der Sektion I (Zivilrecht) im Bundesmi-
nisterium für Justiz

Dr. Peter KASTNER Volksanwaltschaft

Dr. Christoph KOSS Geschäftsführer Verein Neustart

LStA Dr. Christian MANQUET	Leiter der Abteilung IV 1 (u.a. StGB, StVG) im Bundesministerium für Justiz
OStA Mag. Erich MAYER, MBA	Kabinett des Bundesministers für Justiz
SChef Mag. Christian PILNACEK	Leiter der Sektion IV (Strafrecht) im Bundesministerium für Justiz
Univ.-Prof. Dr. Hans SCHANDA	ehemaliger ärztlicher Leiter der Justizanstalt Göllersdorf
LStA Dr. Christian SCHNATTLER	Leiter der Abteilung III 1 (Strafvollzug) im Bundesministerium für Justiz
RidBG Mag ^a Terezia STUHL	Referentin in den Abteilungen I 1 und I 7 im Bundesministerium für Justiz
Dr ⁱⁿ Marianne SCHULZE, LL.M.	Vorsitzende des Monitoringausschusses der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen
LStA ⁱⁿ Dr ⁱⁿ Maria WAIS	Leiterin der Abteilung I 7 (u.a. Persönlich- keitsrechte) im Bundesministerium für Justiz

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich in der Sitzung vom 27. Juni 2014 und trat in der Folge zu sechs weiteren Sitzungen zusammen, die jeweils im Bundesministerium für Justiz abgehalten wurden und am 25. Juli, 29. August, 26. September, 31. Oktober, 28. November und 19. Dezember 2014 sowie am 30. Jänner 2015 stattfanden.

In der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs wurden **vier Unterarbeitsgruppen** gebildet, die sich mit den Themenbereichen „Grundsatz- und Abgrenzungsfragen“, „Begutachtung“, „Gefährlichkeit“ sowie „Vollzugspraxis“ beschäftigten.

Dr. Johannes ZAHRL

Kammeramtsdirektor der Österreichischen Ärztekammer

StAⁱⁿ Mag^a Anja ZISAK

stv. Leiterin der Abteilung III 3 (Aus- und Fortbildung der Richter/innen und Staatsanwälte/innen) im Bundesministerium für Justiz

Die Unterarbeitsgruppe „Begutachtung“ konstituierte sich am 11. September 2014 im Bundesministerium für Justiz und trat zu vier weiteren Sitzungen zusammen, die am 2. Oktober, 15. Oktober, 12. November und 10. Dezember 2014 jeweils im Bundesministerium für Justiz stattfanden.

3.3. UNTERARBEITSGRUPPE „GEFÄHRLICHKEIT“

Vorsitz:

Univ.-Prof. Dr. Reinhard EHER	Leiter der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST)
-------------------------------	---

Mitglieder (alphabetisch):

Univ.-Prof. Dr. Alois BIRKLBAUER	Johannes-Kepler-Universität Linz
Univ.-Doz. Dr. Karl DANTENDORFER	Universität Wien
Univ.-Prof. MMag. DDr. Salvatore GIACOMUZZI	Universitätsprofessor in Innsbruck und freier Sachverständiger
Univ.-Prof. Dr. Michael LINDEMANN	Universität Bielefeld
Priv.-Doz. Dr. Andreas MOKROS	Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
Univ.-Prof. Dr. Jürgen MÜLLER	Universität Göttingen

Die Unterarbeitsgruppe „Gefährlichkeit“ trat am 15. Oktober und 16. Dezember 2014 jeweils im Bundesministerium für Justiz zu Plenarsitzungen zusammen und stand im Übrigen in einem ständigen Austausch via Telefon, E-Mail bzw. Treffen auf verschiedenen Veranstaltungen.

Die Unterarbeitsgruppe „Gefährlichkeit“ sah ihre Aufgabe insbesondere darin, Wege aufzuzeigen, wie die Treffsicherheit bei der Verhängung von bedeutsamen Konsequenzen (z.B. freiheitsentziehenden Maßnahmen) angesichts einer inhärent beschränkten Bestimmungsmethode verbessert werden kann.

Die Notwendigkeit dafür liegt auf der Hand: die Rechtsgüter, in die eingegriffen wird, sind auf beiden Seiten besonders bedeutsam; auf der einen Seite steht der grund- und menschenrechtlich verbürgte Freiheitsanspruch des Einzelnen, auf der anderen Seite stehen die Integritätsinteressen potentieller Opfer von Gewaltdelikten. Das Ziel muss sein, sowohl die Anzahl der „Fehleingewiesenen“ (Falsch-Positiven) als auch die Anzahl der zu Unrecht nicht Eingewiesenen (Falsch-Negativen) zu senken. Festzuhalten ist, dass die Rate der „Falsch-Positiven“ die Rate der „Falsch-Negativen“ überwiegt. Derzeit ist im besten Fall von vier „Falsch-Positiven“ für eine „Richtig-Positive“ Person auszugehen, weshalb – wie noch näher auszuführen sein wird – eine Verringerung der „falsch-positiven“ Maßnahmenuntergebracht

ten durch möglichst viele sinnvolle und wirksame Alternativen angezeigt ist. Festzuhalten ist jedoch, dass unter den derzeitigen Prognosemöglichkeiten – deren Verbesserung nicht zu erwarten ist – im besten Fall von vier „Falsch-Positiven“ zugunsten einer „richtig-positiven“ Person auszugehen ist.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der sogenannte „Positive Predictive Value“ (PPV), der als Prozentsatz der richtig bzw. richtigerweise (aufgrund von später hervorgekommener Rückfälligkeit) Eingewiesener im Verhältnis zur Gesamtzahl der Eingewiesenen zu verstehen ist. Im Gegensatz dazu wird unter dem „Negative Predictive Value“ (NPV) der Prozentsatz jener Nicht-Eingewiesenen, die nicht rückfällig geworden sind, zu verstehen.¹⁸

¹⁸ Literaturhinweis: *Alec Buchanan*, Violence risk assessment in clinical settings: being sure about being sure. Behavioral Sciences and the Law (2013).

3.4. UNTERARBEITSGRUPPE „VOLLZUGSPRAXIS“

Vorsitz:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang GRATZ Universität Wien

Mitglieder (alphabetisch):

Dr. Alexander DVORAK	Justizanstalt Göllersdorf
DSA Florian ENGEL	Vollzugsdirektion, Abteilung VD 2 (Betreuung)
Dr. Walter HAMMERSCHICK	Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Dr. Peter KASTNER	Volksanwaltschaft
Jürgen KAISER, MBA	Verein Neustart
Mag. Klaus PRIECHENFRIED	Verein Neustart
Dr. Willibald SCHMID	Justizanstalt Graz-Karlau
Dr ⁱⁿ Marianne SCHULZE, LL.M.	Vorsitzende des Monitoringausschusses der Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das Plenum der Unterarbeitsgruppe kam am 17. September, 21. Oktober, und 17. November 2014 zu Sitzungen zusammen. Die Termine der darüber hinaus abgehaltenen Zusammenkünfte der unten angeführten Sub-Arbeitsgruppen sowie der durchgeführten Workshops können nicht vollständig wiedergegeben werden.

Es wurden sieben Arbeitspakete definiert, die unter Zuziehung von weiteren Expertinnen und Experten arbeitsteilig erledigt wurden. Diese Expertinnen und Experten werden im Folgenden jeweils in Klammer angeführt, wobei **(k)** für „kontinuierliche Mitarbeit“ und **(p)** für „punktueller Mitarbeit“ steht.

1. Auf- und Ausbau des Rechtsschutzes und der Rechte der Patientinnen und Patienten
2. Evaluierung, Qualitätssicherung und Monitoring sowie systembegleitende wissenschaftliche Begleitforschung (Mag. Wolfgang Raschendorfer, Rechnungshof, **p**)
3. Vermeidung unbedingter Einweisungen (§ 45 StGB) (Mag. Friedrich Forsthuber, Präsident LGSt Wien; Dr. Helfried Rothuber, Christian-Doppler-Klinik Salzburg; Mag. Alexander Neumann, IRKS; Hansjoerg Schlechter, Neustart; alle **k**)

4. Steuerung des Systems Maßnahmenvollzug (HR Dr. Josef Mock, Leiter JA Graz-Karlau, **p**)
5. Praxis der Unterbringung, Behandlung und Betreuung in den Justizanstalten und in den psychiatrischen Krankenhäusern
6. Verbesserungen im Bereich der bedingten Entlassung (MMag. Dr. Martin Kitzberger, Forensisches Zentrum Asten; Mag. Alexander Neumann, Dr. Benedikt Weixlbaumer, beide LG Linz; Mag. Friedrich Forsthuber, PräsdLGSt Wien; Nikolaus Tsekas, Jörg Weiß, beide Neustart; alle **k**)
7. Verbesserungen im Bereich der bedingten Entlassung (ADir Ernst Eckhart, MSc., JA Wien-Mittersteig; MMag. Dr. Martin Kitzberger, FZ Asten; Wolfgang Gföllner, MAS, pro mente plus; alle **k**; Drⁱⁿ Reingard Cancola, Forensisch-Therapeutisches Zentrum Wien, **p**)

Mit Dr. Peter Schlaffer, Geschäftsführer von VertretungsNetz, und sechs Mitarbeiter/innen desselben fand eine Besprechung statt.

Weitere Besprechungen gab es mit General Peter Prechtl, Leiter der Vollzugsdirektion und OStA Mag. Dr. Wolfgang Moravec, Abteilungsleiter in der Vollzugsdirektion, sowie mit LStA Dr. Christian Schnattler, Abteilungsleiter im BMJ.

Weiters erfolgten im Rahmen der Vernetzungstreffen der mit dem Maßnahmenvollzug befassten Justizanstalten zwei Workshops (jeweils ein Workshop betreffend § 21 Abs. 1 StGB und ein Workshop betreffend § 21 Abs. 2 StGB), in denen aus Sicht der jeweiligen Justizanstalten der Ist-Zustand, Zielvorstellungen sowie wünschenswerte Reformmaßnahmen thematisiert wurden.

Zusätzlich wurden im Rahmen der Stodertaler Forensiktage Ideen und Vorschläge zur Verbesserung des Übergangsmanagements sowie von Nachbehandlung und Nachbetreuung erarbeitet.

4. BISHERIGE KRITIKPUNKTE

Die Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs hat in ihren Plenarsitzungen insbesondere Grundsatzfragen und in den Unterarbeitsgruppen Detailfragen diskutiert und analysiert. Differenzierte Lösungsansätze müssen ausgemacht, formuliert und nach dem Grad der Realisierbarkeit und nach allfälligen mit der Umsetzung verbundenen Zustimmungs- und/oder Mitwirkungsrechten und -pflichten Dritter gewichtet werden.

In den folgenden Bereichen wurden Reformansätze bereits von unterschiedlicher Seite (etwa der Judikatur, von europäischen und internationalen Menschenrechtsinstitutionen, der Vollzugsverwaltung (VV), der Volksanwaltschaft (VA), des Rechnungshofs (RH), von Vertreterinnen und Vertretern der Vollzugspraxis und der Legistik sowie seitens der (forensischen) Wissenschaft und der Kriminalpolitischen Initiative) formuliert und an das Bundesministerium für Justiz herangetragen oder in Studien und Analysen zum Maßnahmenvollzug veröffentlicht (Punkte 4.1., 4.2, 4.4. – 4.6., 4.8.). Die Ausführungen zu den Punkten 4.3., 4.7. und 4.9. stellen eine Art Befundaufnahme des status quo in den jeweiligen Bereichen aus Sicht der für den Straf- und Maßnahmenvollzug zuständigen Fachabteilung (III 1) des Bundesministeriums für Justiz dar. Zu Punkt 4.10. wurden zudem die vom Rechnungshof in seinem im Jahr 2010 publizierten Bericht zum Maßnahmenvollzug erwähnten Kritikpunkte in gedrängter Form dargestellt.

Ausdrücklich hervorzuheben sind die steten Bemühungen der Volksanwaltschaft, Missstände im Straf- und Maßnahmenvollzug aufzuzeigen. Nur exemplarisch können an dieser Stelle einige Kritikpunkte, die von der Volksanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz herangetragen wurden, erwähnt werden: Abstandsgebot, unbesetzte Facharztstellen, personelle Unterbesetzung bei den Fachdiensten, fehlende Therapiekonzepte, Zweifel an der durchgehenden Qualität der Gutachten im Einweisungs- und Entlassungsverfahren, fehlende Nachbetreuungseinrichtungen etc. All diese Dinge sind auch in den folgenden Kapiteln angesprochen.

Zu verweisen ist auch auf die fachlich hochstehende Diskussion im Rahmen der Stodertaler Forensiktage 2014. Bei dieser Veranstaltung wurden nahezu alle Themen, die in der Folge dargestellt sind und zu welchen seitens der Arbeitsgruppe im Kapitel 5 Empfehlungen erstatet werden, diskutiert, Probleme angesprochen und Lösungsmöglichkeiten entwickelt.

4.1. LEGISTISCHE VORSCHLÄGE

1. Große rechtspolitische Lösungen der „Entforensifizierung des Maßnahmenvollzugs“ in mehreren denkbaren Varianten, wie etwa die folgenden Vorschläge:
 - Die Zuständigkeit des Justizressorts bleibt erhalten, jedoch werden die Länder finanziell an der stationären Behandlung im Maßnahmenvollzug beteiligt (Schanda 2012);
 - Abschaffung des § 21 Abs. 1 StGB bzw. Überführung der nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachten in das Gesundheitssystem (Entschließungsantrag NR 1022/A(E) XXIV. GP)¹⁹ und
 - Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage „Maßnahmenunterbringungsgesetz“ für diese Klientel (Richter/innenwoche 2014);
 - Bei nach § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten entscheidet das Vollzugsgericht nach Strafende, ob auf Grund weiterbestehender Gefährlichkeit die Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus erforderlich ist (Entschließungsantrag NR 1022/A(E) XXIV. GP)
2. Neudefinition der Einweisungskriterien im StGB (Kriminalpolitische Initiative)²⁰
3. Lockerung der Erfordernisse für bedingte Entlassungen gemäß § 47 StGB
4. Novellierung des § 179a StVG („teilbetreutes Wohnen“) und Wegfall der Deckelung beim Kostenersatz
5. Anpassung der Gesetzessprache an die modernen Entwicklungen: an Stelle von „geistig abnorm“ etwa „Rechtsbrecher/in, der/die an einer schweren psychischen Störung leidet“ (Kriminalpolitische Initiative) u.v.a.
6. Novelle des StVG durch Ergänzung des § 158 StVG im Abs. 4 um die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten in Pflegeeinrichtungen – Schaffung einer „dritten Spur“ für forensische Pflegefälle (VV)

¹⁹ Vgl. auch *Nowak/Krisper*, Der österreichische Maßnahmenvollzug und das Recht auf persönliche Freiheit, EuGRZ 2013, 660 f.

²⁰ Vgl. auch *Nowak/Krisper*, aaO, 661.

4.2. QUALITÄT DER GUTACHTEN ZUR ZURECHNUNGSFÄHIGKEIT UND GEFÄHR- LICHKEITSPROGNOSE IN DEN VERFAHREN ZUR UNTERBRINGUNG UND ZUR BE- DINGTEN ENTLASSUNG

Forensische Gutachten sollten aufgrund der mit ihnen für die Betroffenen regelmäßig verbundenen weitreichenden Folgen besonderen Qualitätsanforderungen entsprechen. Diesen werden die in der Praxis erstatteten Gutachten mitunter nicht gerecht. Dieser kritische Befund beruht auf den Ergebnissen einer vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebenen, von der Universität Ulm durchgeführten Qualitätsanalyse über die „Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern in Österreich“ (siehe *Kunzl F. und Pfäfflin F.*, Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose, in *Recht & Psychiatrie*, 2011, 152 ff).^{21,22}

Gerichtliche Urteile und die ihnen zugrundeliegenden Sachverständigengutachten sind zumindest potenziell in zweifacher Weise nicht treffsicher: Betroffene, die nicht in den Maßnahmenvollzug gehören, geraten dorthin, während andere Angeklagte, bei welchen die Unterbringung nahe liegt, lediglich eine Freiheitsstrafe erhalten. Die doch deutlichen regionalen Unterschiede bei der Häufigkeit der Unterbringung einerseits und die Zahl der bedingten Entlassungen von Untergebrachten andererseits stellen ein Indiz für diese Annahme dar.

Als Ursachen für die mitunter mangelnde Qualität forensisch-psychiatrischer/klinisch-psychologischer Gutachten werden regelmäßig die als nicht adäquat angesehene Honorierung der Tätigkeit der (forensisch) psychiatrischen Sachverständigen, das Fehlen von Qualitäts(mindest)standards für forensische Gutachten und der Mangel an Ausbildungsrichtlinien genannt. Obwohl weitgehend anerkannt ist, dass die Analyse von Risikodispositionen und die Rückfallprognose eine Spezialisierung bedingen, wird dem in der Praxis bei der Auswahl der Person des/der Sachverständigen noch zu wenig Augenmerk geschenkt.

Ein weiterer Grund für den Umstand, dass es in Österreich nur wenige qualifizierte forensische Gutachter/innen gibt, liegt in dem zu geringen Angebot an Qualifizierungsmodulen durch die Ärztekammern bzw. der ÖAP bzw. darin, dass die wissenschaftlich-universitäre Ausbildung in diesem Bereich nicht ausreichend gefördert wird (ein Zusatzfach „Forensik“ im Rahmen der Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte wäre daher notwendig).

²¹ Auch die Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2012 zur Fragestellung „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“ verweist auf diese Problematik (elektronisch abrufbar unter: <http://www.irks.at/publikationen/studien/2012/ma%C3%9Fnahmenvollzug.html>).

²² Vgl. auch *Nowak/Krisper*, aaO, 654 f.

Eine Förderung der Qualität und Treffsicherheit von Unterbringungs- und Entlassungsentscheidungen wäre insbesondere durch berufsbegleitende Fortbildungen und Schulungen der zuständigen Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie und Psychologie und im Zusammenhang mit Gewalt- und Sexualstraftaten sowie durch die notwendige Ausbildung der Richteramtsanwärter/innen zu erzielen.

Abschließend wäre auf die Forderung nach vermehrter Heranziehung von klinisch-psychologischen Gutachterinnen und Gutachtern im Unterbringungsverfahren und im Verfahren zur bedingten Entlassung zu verweisen.

4.3. AUFBAU UND AUSBAU DES RECHTSSCHUTZES UND DER RECHTE VON PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Während in Art. 5 EMRK das Recht auf Rechtsbeistand nicht ausdrücklich gewährleistet ist, wurde dieses in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) anerkannt. Überdies garantiert nach dieser Judikatur Art. 5 lit. e EMRK auch das Recht auf Verfahrenshilfe in bestimmten Fällen. Im Laufe der Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Frage konkretisierte der EGMR, dass eine anwaltliche Vertretung für psychisch kranke Menschen im Maßnahmenvollzug im Prinzip unabdingbar ist. In einer weiteren Entscheidung bekräftigte der EGMR die Pflicht der Mitgliedstaaten, eine anwaltliche Vertretung für psychisch kranke Menschen im Maßnahmenvollzug bereitzustellen.^{23,24} Zur Stärkung der Rechte und der Rechtsposition von Untergebrachten ist es daher wünschenswert, den betroffenen Personen eine adäquate rechtskundige Vertretung – gegebenenfalls in Form der Beigebung eines Verfahrenshelfers/einer Verfahrenshelferin – zur Seite zu stellen.²⁵

4.4. VORSCHLAG DER SCHAFFUNG EINES LEHRSTUHLS FÜR FORENSISCHE PSYCHIATRIE

Diese Forderung wurde im Verlauf der Richter/innenwoche 2014 und auch seitens der Vollzugsverwaltung sowie der Selbstvertreter/innen der Menschen mit psychischen Erkrankungen, die aufgrund ihrer Krankheit gegen geltendes Recht verstoßen haben, erhoben.

²³ siehe beispielsweise die Entscheidungen des EGMR *Megyeri vs. Germany*, 12/05/1992 (13770/88); *Magalhaes Pereira vs. Portugal*, 26/02/2002 (44872/98); jeweils abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int>.

²⁴ Vgl. auch *Nowak/Krisper*, aaO, 650 ff.

²⁵ Ähnliche Stärkungen der Rechte und der Rechtspositionen von Betroffenen wurden beispielsweise im Unterbringungsgesetz (§§ 13 ff UbG) und im Heimaufenthaltsgesetz (§ 8 HeimAufG) verwirklicht.

4.5. MAßNAHMEN IM VORFELD DES MAßNAHMENVOLLZUGS IN DEN JUSTIZANSTALTEN

Angeregt wurde die Forcierung der bedingten Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 StGB aufgrund von erzielbaren Behandlungserfolgen bei vorläufig gemäß § 429 Abs. 4 StPO Untergebrachten, weil von § 45 StGB regional unterschiedlich Gebrauch gemacht wird.

Wesentlich ist eine enge Kooperation zwischen den Sachverständigen, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Gericht. Das „Salzburger Modell“²⁶ zeigt, dass eine enge und vertrauensfördernde Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Systemen zu einer zunehmenden Anwendung des § 45 StGB führen kann. Wesentlich ist eine adäquate Behandlung bereits in der vorläufigen Anhaltung, um eine Anwendung des § 45 Abs. 1 StGB zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist es unter Umständen auch angezeigt, kurz vor der Hauptverhandlung eine neuerliche Stellungnahme der/des Sachverständigen einzuholen, um die gegebenenfalls abgeklungene Gefährlichkeit dokumentieren zu können. Kernpunkt des „Salzburger Modells“ stellt die auf langer Routine basierende Kommunikation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, Sachverständigen sowie der forensischen Abteilung der Christian-Doppler-Klinik dar.

§ 45 StGB als Instrument mit hohem spezial- und rückfallpräventivem Potential findet – wie erwähnt – in der gerichtlichen Praxis kaum Anwendung, obwohl bereits stationäre Betreuungsmöglichkeiten als Alternative vorhanden sind und eine gesetzlich normierte Kostentragsregelung seit 1. Juni 2009 besteht (§ 51 Abs. 5 StGB idF des 2. Gewaltschutzgesetzes).²⁷

4.6. BEHANDLUNG UND BETREUUNG IN DEN JUSTIZANSTALTEN

4.6.1. Patientenmanagement und Controlling

1. Forderung nach einem Patientenmanagement (VV)
2. Risikomanagement und Übergangsmangement von drinnen nach draußen als wesentlichste Grundlagen in der Betreuung (Nedopil 2013)

²⁶ siehe dazu Punkt 1.5.

²⁷ Auch zu diesem Punkt darf auf die Studie des Institutes für Rechts- und Kriminalsoziologie aus dem Jahr 2012 zur Fragestellung „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?“ verwiesen werden (elektronisch abrufbar unter: <http://www.irks.at/publikationen/studien/2012/ma%C3%9Fnahmenvollzug.html>).

3. Zentrale Vorgaben mit Mindeststandards für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten (RH 2010) sowie hinsichtlich der Kommunikations- und Dokumentationsstrukturen (VD)
4. Controlling insofern, als für jede/n Untergebrachte/n jährliche Berichte von (Behandlungs-) Fortschritten rückgemeldet werden, die es ermöglichen, für das nachfolgende Jahr neue Zielvorgaben, Ressourcenverteilungen und Behandlungskennzahlen zu definieren (VV)
5. Es sollen ausgehend von den generellen Zielsetzungen des Maßnahmenvollzugs konkrete Maßnahmen, wie etwa die effektive Behandlung von Insassen mit besonderen Betreuungs- und Behandlungsindikationen mittels interdisziplinärer und berufsgruppen-übergreifender Teamarbeit, formuliert werden. Ihr Zielerreichungsgrad soll anhand von messbaren Parametern bestimmt werden können (RH 2010)
6. Therapieevaluierung (Fachgruppe Rückfallprävention)
7. Eine Dokumentation der wichtigsten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen auch für zurechnungsunfähige Untergebrachte in der Integrierten Vollzugsverwaltung (RH 2010)

4.6.2. Kosten

1. Vereinbarungen mit den Krankenanstalten bzw. deren Trägern sind anzustreben, in denen den für den Maßnahmenvollzug erforderlichen Unterbringungskapazitäten und der Intensität der Behandlung (z.B. Akutbetten) entsprechend angemessene Tarife festgelegt werden (RH 2010)

4.6.3. Standards

1. Qualitätsstandards für das Betreuungspersonal (RH 2010))
2. Zentrale Vorgaben mit Mindeststandards für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten (RH 2010) sowie Mindeststandards hinsichtlich der Kommunikations- und Dokumentationsstrukturen (VV)

4.6.4. Fachlichkeit des Maßnahmenvollzugs

1. Intensivierungsgebot in Bezug auf Beginn der Behandlung (Nowak 2013)
2. Der ausschließliche (therapeutische) Maßnahmenvollzug muss bereits ab dem Zeitpunkt der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Mittelpunkt stehen; d.h. unbedingter Beginn der Behandlung der Untergebrachten in Strafhaft; dieser muss sich in der konkreten Vollzugsausgestaltung niederschlagen (Birklbauer und Richter/innenwoche 2014)
3. Beginn der Behandlung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, um die geringste notwendige Unterbringungszeit zu gewährleisten. Ist bei der Verhängung von U-Haft

klar, dass eine psychische Störung vorhanden ist, soll die Behandlung mit Einverständnis des/der Beschuldigten schon in der U-Haft beginnen (Kriminalpolitische Initiative)

4. Eine zu einseitige Orientierung an den krankheitsbedingten Defiziten und der einweisungsbedingenden Gefährlichkeit des/der Betroffenen verhindert eine notwendige Auseinandersetzung mit dem immanenten Zielkonflikt im Behandlungsauftrag (Kitzberger/Engel/Nosko 2014)

4.6.5. Organisation der Vollzugsverwaltung

1. Aufbau entsprechender Fachkompetenz im Bereich Betreuung in der Vollzugsdirektion (RH 2010) bzw. (ab 1. Juli 2015) in der neuen Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug
2. Etablierung einer Organisationseinheit Maßnahmenvollzug in der Abteilung Betreuung der Vollzugsdirektion (VV) bzw. (ab 1. Juli 2015) in der neuen Generaldirektion für den Straf- und Maßnahmenvollzug
3. Kontrolle der Behandlung und des Behandlungserfolgs durch Schaffung einer zentralen Zuständigkeit (Richter/innenwoche 2014)
4. Vorrangstellung der Justizanstalt Wien-Mittersteig (VV)
5. Es braucht inkludierende Systemkooperationen (d.h. Etablierung einer Form der Zusammenarbeit aller am Vollzug des MNV beteiligten Systeme) an den jeweiligen Standorten (Stangl/Neumann 2012)
6. Einrichtung der Eigenständigkeit des Forensischen Zentrums Asten neu als zweite Zentralanstalt gemäß § 21 Abs. 1 StGB neben der Justizanstalt Göllersdorf (VV)
7. Beachtung und Umsetzung des Abstandsgebots (VV)²⁸

4.6.6. Ressourcen

1. Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für den Ausbau ambulanter Dienste und nachgehender Betreuung (alternative Betreuungsmöglichkeiten im Sinne des UbG) (Gutierrez)
2. Ausreichende Kapazitäten für eine bedarfsgerechte und dem Gesetz entsprechende Unterbringung von geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern schaffen (RH 2010).
3. Beachtung des Trennungsgebots durch Beseitigung der Sonderabteilungen für Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB (Nowak/Krisper 2013).

²⁸ Vgl. auch Nowak/Krisper, aaO, 656.

4. Differenzierung Maßnahmenvollzug/Strafvollzug: souveräne Leitung/eigene Fachteams (VV)

4.7. VOLLZUGSLOCKERUNGEN

Behandlungs- und Betreuungskonzepte erfordern stets freiheitsbezogene Erprobungen und extramurale sozialrehabilitative Maßnahmen. Lockerungen sind zentraler Bestandteil im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB. Eine erfolgreiche Therapie mündet ab einem bestimmten Zeitpunkt der Anhaltung in sorgfältig abgestufte und strukturierte Lockerungen der vorbeugenden Maßnahme. Vollzugslockerungen dienen insgesamt der Überprüfung der Stabilität der Entwicklungsschritte unter gelockerten Bedingungen. Aus dem Verlauf der Lockerungen können wichtige Schlüsse für den weiteren Vollzugs- und Behandlungsplan gezogen werden.

Je nach therapeutischem Fortschritt und Grad der bisher erwiesenen Stabilität werden den Untergebrachten Lockerungen gewährt, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu befürchten ist. Jede/r Untergebrachte, der/die freiheitsbezogene Maßnahmen braucht, um damit sein/ihr individuelles Resozialisierungsziel erreichen zu können, wird diese bekommen, wenn diese Maßnahmen mit den hierzu abzuwägenden Sicherheitsaspekten vereinbar sind. Die Aussicht auf Freiheitsmaßnahmen kann in bestimmten Fällen eine Motivation zum Einlassen auf andere wichtige therapeutische Interventionen bedeuten.

Die Erprobungen außerhalb der forensischen Institutionen, die mit steigendem Lockerungsumfang eine zunehmende Absicherung der im therapeutischen Prozess erreichten Fortschritte darstellen, dienen damit auch der Vorbereitung der (bedingten) Entlassung der Untergebrachten und erreichen final in der Entlassungsvorbereitung den Umfang von längerfristigen Unterbrechungen der Unterbringung mit Aufenthalt im künftigen sozialen Empfangsraum. Ziel der Unterbrechungen der Unterbringungen ist, dass der/die Untergebrachte unter therapeutischer Begleitung schrittweise an das Leben in Freiheit herangeführt wird und die sozialen und lebenspraktischen Fertigkeiten lernt, die ihm/ihr ein straffreies Leben ermöglichen. Ein funktionierendes Management in die Nachbetreuung schließt an eine risikoorientierte State-of-the-Art-Behandlung und Betreuung mit freiheitsbezogenen Erprobungen an. Ein differenziertes Nachbetreuungs Umfeld, das auf individuelle Risikomerkmale und Bedürfnisse der Betroffenen im Sinne einer personenzentrierten Hilfeplanung eingeht, kann die verbliebene (Rest-)Gefährlichkeit bestmöglich kompensieren.²⁹

²⁹ Vgl. auch *Nowak/Krisper*, aaO, 661.

Diesem Erfordernis wird im Maßnahmenvollzug große Aufmerksamkeit eingeräumt. Zur Abwicklung der freiheitsbezogenen Erprobungen werden innerhalb der Institutionen vielfältige Ressourcen eingesetzt.

4.8. VERBESSERUNGEN IM BEREICH DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

1. Neudefinition der Kriterien für die bedingte Entlassung im Sinne einer Lockerung der Voraussetzungen („zumutbares Restrisiko“) – siehe auch Legistik (Richter/innenwoche 2014)
2. Die Gründe für das Scheitern der Bemühungen um Erhöhung der Zahl der bedingten Entlassungen sollen einer vertieften Analyse unterzogen werden (RH 2010)

4.9. NACHBETREUUNG UND ÜBERGANGSMANAGEMENT

Geeignete Nachbetreuungseinrichtungen stehen nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, weshalb die Gerichte keine bedingten Entlassungen verfügen. Grund dafür sind insbesondere die sich äußerst schwierig gestaltende Kooperation mit den Ländern in den Fragen der Zuständigkeit in der Nachbetreuung von „forensischen Patientinnen und Patienten“ und die damit in Zusammenhang stehenden Finanzierungsfragen.

4.10. WEITERE KRITIKPUNKTE

Auch der Rechnungshof hat sich in einem im Jahr 2010 publizierten Bericht³⁰ mit dem Maßnahmenvollzug in Österreich beschäftigt und nachstehende Ursachen für die bereits dargestellte Entwicklung des Maßnahmenvollzugs festgehalten:³¹

- die radikale Öffnung und Verkleinerung der psychiatrischen Krankenanstalten (eine Konsequenz der Novellierung des Unterbringungsgesetzes), ohne dass ausreichende ambulante und (semi-)stationäre Begleitmaßnahmen für lebens- und sozialbehinderte psychisch kranke Menschen in den einzelnen Bundesländern geschaffen wurden (Tagesstätten, Wohnheime, betreute Wohngemeinschaften etc.);

³⁰ Abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/detail/vollzug.html>

³¹ Festzuhalten ist an dieser Stelle ausdrücklich, dass es sich bei der Wiedergabe der nachfolgenden Punkte um die vom Rechnungshof dargestellten Kritikpunkte handelt (siehe FN 32) und nähere Quellenangaben diesbezüglich nicht vorhanden sind.

- der ständige Überhang von Personen, die in eine Maßnahme eingewiesen wurden, in Relation zur geringeren Zahl von Personen, die aus dem Maßnahmenvollzug entlassen wurden, und die fehlende Entwicklung zur Schließung bzw. zur Umkehrung dieses Abstandes;
- der Anstieg der Anhaltedauer und die zunehmende Zahl von Einweisungen in den Maßnahmenvollzug auch bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von weniger als einem Jahr;
- die unverhältnismäßige Relation von Strafausmaß und Anhaltedauer;
- die zunehmende Tendenz der Länder und Sozialversicherungsträger, sich unter dem allgemeinen Spardruck ihrer (finanziellen) Verantwortung für versicherte Patientinnen und Patienten, insbesondere nach deren Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug, zu entziehen;³²
- das gesteigerte Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und die immer größer werdende Aufmerksamkeit, die ein Versagen der bestehenden Sicherungsmechanismen auf sich zieht, beeinflusst Gutachter/innen und damit auch die gerichtlichen Entscheidungen nicht nur über die Unterbringung in einer Maßnahme, sondern auch jene über eine Entlassung daraus.³³
- Überforderung des Strafvollzugspersonals mit psychisch kranken Insassinnen und Insassen.^{34,35}

³² Siehe die Anmerkung bei FN 33.

³³ Vgl. Bericht des Rechnungshofes Bund 2010/11, Seite 79 (elektronisch abrufbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/detail/vollzug.html>).

³⁴ Dieser Punkt stellt keine Ursache für die steigenden Unterbringungszahlen dar, muss jedoch als Mitursache für den Anlassfall jedenfalls angeführt werden.

³⁵ In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bemerkungen 30 und 31 des Committee on the Rights of Persons with Disabilities zu verweisen, in denen unter anderem die Bereitstellung finanzieller Ressourcen zu Gewährleistung einer optimalen Betreuung von Menschen mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen ist, gefordert wird (abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/countries/ENACARRegion/Pages/ATIndex.aspx>).

5. ERGEBNISSE UND EMPFEHLUNGEN

5.1. GRUNDSATZ- UND ABGRENZUNGSFRAGEN

5.1.1. Allgemeine Grundsatzempfehlungen

1. Das **Primat der Betreuung bzw. der Behandlungsbedürfnisse soll künftig** sowohl hinsichtlich der Wahl der geeignetsten Einrichtung als auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Unterbringung **betont werden**, um die Behandlung und Betreuung den Grundsätzen der einschlägigen Fachdisziplinen folgend (Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit und Pädagogik) in den Vordergrund zu stellen.
2. Der **Vollzug der Maßnahme** nach § 21 StGB darf – auch soweit er im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts verbleiben sollte – **nicht in Justizanstalten** erfolgen.³⁶ Der **Charakter der Sozial- und Milieuthherapie** muss im Vordergrund stehen. Dieser ist **gekennzeichnet durch** therapieorientierte Atmosphäre, Begrenzung der Befugnisse der Bediensteten auf die hoheitliche Aufgabe der Sicherung und tagesstrukturierendes Therapieangebot; Gestaltung von Freizeit auch unter therapeutischen Gesichtspunkten. Die **Anhaltung in eigenen therapeutischen Anstalten** trägt auch dem von der Rechtsprechung des EGMR eingeforderten **Abstandsgebot** am besten Rechnung.³⁷
3. Der **Begriff „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“** soll durch eine neutrale, soweit als möglich mit Artikel 14 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁸ vereinbare Definition ersetzt werden. Vorgeschlagen wird die **Präzisierung**, Änderung und Eingrenzung in „**schwerwiegende psychische Störung**“ (schwerwiegend ist stärker als höhergradig), da durch die Betonung des Begriffs „Störung“ der Fokus auf den „Krankheitsbegriff“ gelegt wird und nicht auf andere Aspekte der Normabweichung. Damit können auch Gutachtensaufträge

³⁶ Diese Empfehlung betrifft die Bestimmung des § 158 Abs. 5 StVG, deren Novellierung zu überlegen sein wird.

³⁷ Siehe auch die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, 2 BVR 2365/09

³⁸ Gemäß Art. 1 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – elektronisch abrufbar unter http://www.sozialministerium.at/site/Soziales/Menschen_mit_Behinderungen/ – definiert diese als Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

klarer gefasst werden. Schließlich ist der Begriff „Störung“ aus ethischer Sicht vorzuziehen, weil er weniger stigmatisiert, als der Begriff „Abartigkeit“.

4. Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen:

a) **Anhebung der erforderlichen Strafdrohung** als Schwelle für die Einweisung gemäß § 21 StGB auf **mehr als drei Jahre**³⁹ und **Ausschluss einzelner Gruppen** von strafbaren Handlungen (durch Beibehaltung von § 21 Abs. 3 StGB). Als **Anlasstaten** kommen nur solche in Betracht, die **Verbrechen** darstellen (ausgenommen: Eigentumsdelikte ohne Gewalt gegenüber Personen), somit mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind.⁴⁰

b) Vorliegen einer ausgeprägten **schweren psychischen Störung oder Erkrankung** und einer unmittelbaren, für die Störung spezifischen **Kausalbeziehung** zwischen dieser und der Anlasstat.

c) Adaption der Anwendung des § 21 StGB auf **Jugendliche**.⁴¹ Es soll **unzulässig** sein, dass Jugendliche eine **bis zu lebenslange Einweisung** erfahren können. Die **Entwicklung von geeigneten Alternativen** bedarf einer eingehenden wissenschaftlichen Analyse der bisherigen Unterbringungen von Jugendlichen und einer intensiven konzeptiven Arbeit unter Einbeziehung von Experten aus den Bereichen Jugendstrafrechtspflege, Jugendpsychiatrie und Jugendwohlfahrt. Generell handelt es sich bei Jugendlichen im Maßnahmenvollzug um Einzelfälle, wobei dieser Problematik durch eine **Verschärfung der Einweisungskriterien** Rechnung getragen werden soll.⁴²

³⁹ Durch diese Anhebung fallen z.B. die schwere Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB, nicht jedoch die Erfolgsqualifikationen gemäß §§ 85, 86 StGB), die gefährliche Drohung (§ 107 StGB – nicht jedoch der Anwendungsfall der §§ 107 Abs. 3 iVm 106 Abs. 2 StGB, wenn die Tat den Selbstmord oder Selbstmordversuch einer Person zur Folge hat) und die weniger gravierenden Fälle fortgesetzter Gewaltausübung (§ 107b Abs. 1 StGB – nicht jedoch bei den Qualifizierungen nach § 107b Abs. 3 und 4 StGB, somit nicht bei unmündigen oder wehrlosen Opfern oder einer erheblichen Einschränkung der autonomen Lebensführung bzw. auch nicht bei Begehung der Tat wider die sexuelle Selbstbestimmung, auf qualvolle Weise oder – unter bestimmten Voraussetzungen – bei schweren Dauerfolgen oder dem Tod des Opfers) sowie der einfache Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 Abs. 1 StGB – nicht jedoch bei Anwendung einer schweren Nötigung) als Anlasstaten weg.

Weiterhin als Anlasstaten bestehen bleiben auch nach der Anhebung der Einweisungsschwelle sämtliche Fälle schwerer Nötigung sowie – abgesehen von einigen quantitativ weniger bedeutsamen Fällen – die meisten strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

⁴⁰ Zu überlegen wäre noch, ob einzelne Delikte (z.B. § 107a StGB – „Stalking“) als Anlasstaten definiert werden sollen.

⁴¹ Ein totaler Ausschluss der Anwendung des § 21 StGB auf Jugendliche wäre in dieser Form zu absolut (vgl. Protokoll der 7. Sitzung vom 19. Dezember 2014, Seiten 2-3).

⁴² Vgl. dazu auch die Empfehlung 24.

5. Beibehaltung der **Unterscheidung von zurechnungsunfähigen und zurechnungsfähigen Täterinnen und Tätern**; dabei handelt es sich um eine rechtliche Zuordnung ausgehend von einem bestimmten psychopathologischen Zustand zum Tatzeitpunkt:
 - a) Beibehaltung der Unterscheidung, weil diese auch sinnvoll im Hinblick auf die im Fall der Unterbringung zu ergreifenden Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen ist.
 - b) Die **Beurteilung** und Entscheidung über die **Frage der Unterbringung** sollte weiterhin durch die **Strafgerichte** erfolgen.
6. **Zurechnungsunfähige** Täter/innen sollen dem **Gesundheits- und Sozialsystem der Länder** zur Behandlung und Betreuung übergeben werden. Die Etablierung eines durchlässigen Systems wird nachdrücklich empfohlen, um Überschneidungen optimal auffangen zu können.⁴³
7. Schaffung einer **gesetzlichen Verpflichtung für Heimträger**, diese Menschen aufzunehmen (ähnlich §§ 71 Abs. 2, 158 Abs. 4, 167a StVG).
8. Schaffung von **differenzierten geeigneten Einrichtungen durch das Sozial- und Gesundheitssystem (BMG und Länder)**, sodass individuell auf Personen und ihre Krankheiten und Bedürfnisse reagiert werden kann und Empfehlung der **Einholung von Gutachten bzw. Expertise aus anderen Bereichen**, beispielsweise der Behindertenpädagogik, der Pflegewissenschaft, durch Psychiater/innen mit Erfahrung im Umgang mit Menschen mit schwerer kognitiver Beeinträchtigung und Gerontopsychiater/innen.
9. **Schaffung forensischer Abteilungen** neben allgemeinen Abteilungen **in den vorhandenen Einrichtungen** (u.a. Krankenhäuser, betreute Wohn- und (Pfle-)Heimeinrichtungen) **durch die jeweiligen Rechtsträger** (Länder und Gemeinden). Überall sollte es also allgemeine und forensische Bereiche geben und die Betroffenen jedenfalls getrennt von den übrigen Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern angehalten werden.
10. **Verbesserung** bestehender und die **Schaffung** neuer geeigneter **Nachbetreuungseinrichtungen durch das Sozial- und Gesundheitssystem (Länder)**⁴⁴, um im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Dauer der Anhaltung in der

⁴³ Dieses Thema wurde auch im Rahmen der „Stodertaler Forensiktage“ 2014 angesprochen.

⁴⁴ Die im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitssystems angesiedelten (Nach)Betreuungseinrichtungen sollen auch für gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachte Personen zur Verfügung stehen.

Maßnahme nachhaltig zu verringern. 1/3 der in Asten und Göllersdorf untergebrachten Personen könnten bereits derzeit in einem ausdifferenzierten Nachbetreuungssystem außerhalb der Anstalten betreut werden.⁴⁵ Auch für **behandlungsresistente Personen** sind geeignete Settings zu schaffen.

11. Politische Lösung der Frage der Kostenübernahme durch die **Länder** bzw. der **Kostenbeteiligung des Justizressorts** (als Option, wenn der Transfer des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB in den Gesundheits- und Sozialbereich nicht möglich sein sollte) in der Form, dass eine Gleichstellung dahingehend erfolgen sollte, als die Justiz zukünftig auch nur den GKK-Tarif für den Krankenhausaufenthalt und nicht den teuren Privatpatiententarif bezahlen sollte (Ausweitung der Option des § 77 Abs. 4 StVG – Zuweisung zur Behandlung an die jeweilige GKK, wie derzeit bei Arbeitsunfällen).

5.1.2. Schaffung eines bundesweiten Maßnahmenvollzugsgesetzes

12. Der Maßnahmenvollzug soll durch ein eigenes **Maßnahmenvollzugsgesetz (MVG)** geregelt werden. Dies trägt dem rechtsdogmatisch eindeutig anderen Charakter dieser Maßnahme gegenüber dem Vollzug von Freiheitsstrafen Rechnung; der Strafaspekt – wie er derzeit z.B. in § 164 Abs. 2 StVG zum Ausdruck kommt – darf nicht mehr verankert sein.⁴⁶

13. Im MVG wären Rechte und Pflichten, Freiheiten und Beschränkungen, Rechtsschutzinstrumente, Vertretungsregelungen und das Verfahren betreffend die Überprüfung der weiteren Anhaltung sowie das Entlassungsverfahren umfassend zu regeln. Gesetzliche Verankerung der Alternativen zum Vollzug bzw. zu forensischen Abteilungen und Fokussierung der **ultima ratio** der Maßnahme.

14. In das neu zu schaffende MVG sollten auch die hier nicht diskutierten **§§ 22 – 23 StGB einbezogen** werden; in diesem Kontext auch: Einführung eines umfassenden **Rechtsschutzes** und einer **Vertretung** für alle in der Maßnahme befindlichen Personen. Klärung der Frage, wer **Zwang** ausüben darf und erforderlichenfalls auch muss. Klare Festlegungen wären in Bezug auf die **Aufgabenbereiche** des ärztlichen, des Krankenpflege-, des Krankenhauspersonals und des Heimpersonals zu

⁴⁵ Festzuhalten ist, dass das Risikomanagement mit entsprechenden, bereits vorhandenen Depotmedikationen gesteuert werden kann.

⁴⁶ Im Zuge der Gesetzwerdung des Maßnahmenvollzugsgesetzes wäre dogmatisch überhaupt das gesamte Verhältnis zwischen Maßnahme und Strafe zu überdenken.

treffen. Weiters sollten darin **Besuchs- und Kontaktregelungen** für Angehörige, Sachwalter/innen, Bewährungshelfer/innen etc. Berücksichtigung finden.

15. Dem **ultima ratio-Charakter** der Maßnahme muss im neu zu schaffenden Maßnahmenvollzugsgesetz ausdrücklich Rechnung getragen werden.

16. Eckpunkte für ein solches **MVG** könnten einerseits dem aus dem Jahr 2013 stammenden **§ 66c des deutschen Strafgesetzbuches**⁴⁷ (dStGB) entnommen werden. Die Bestimmung regelt zwar die Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs, sie würde aber in ihren Grundzügen durchaus auch für die Unterbringung in der Maßnahme nach § 21 StGB sinnvoll umsetzbar sein.⁴⁸

Durch diese Neuregelung wurde nämlich versucht, die **Prinzipien des** grundrechtlich vorgegebenen **Abstandsgebots** einfachgesetzlich umzusetzen. Nach dem neuen § 66c dStGB muss die Unterbringung unter anderem in Einrichtungen erfolgen, die den Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine Betreuung anbieten, die individuell und intensiv sowie geeignet ist, die Mitwirkungsbereitschaft zu wecken und zu fördern, insbesondere eine psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung, die auf die untergebrachte Person zugeschnitten ist, soweit standardisierte Angebote nicht erfolgversprechend sind, und die zum Ziel hat, ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass möglichst bald eine (bedingte) Entlassung erfolgen kann. Es muss eine Unterbringung gewährleistet sein, die die untergebrachte Person so wenig wie möglich belastet, den genannten Erfordernissen der Betreuung entspricht, die – soweit Sicherheitserfordernisse nicht entgegenstehen – den allgemeinen Lebensverhältnissen angenähert ist, die – soweit überhaupt noch eine Unterbringung in einer Justizanstalt in Frage kommen soll – vom Strafvollzug getrennt in eigenen Einrichtungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung ausnahmsweise etwas anderes erfordert, und die zur Erreichung einer möglichst frühzeitigen Entlassung vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitungen vorsehen und in enger Zusammenarbeit mit staatlichen oder freien Trägern eine nachsorgende Betreuung in Freiheit ermöglichen muss.

⁴⁷ Abrufbar beispielsweise unter <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.

⁴⁸ Hinzuweisen ist auch auf das in Deutschland geltende „Gesetz zur Therapieunterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz)“, abrufbar beispielsweise unter <http://www.gesetze-im-internet.de/thug/>.

17. Die **zweite Orientierungslinie** sollten die **§§ 33 bis 38 Unterbringungsgesetz**⁴⁹ (UbG) sein, und zwar auch dann, wenn die Maßnahme in einer Justizanstalt vollzogen wird.
18. Untergebrachte gemäß **§ 21 Abs. 2 StGB** sollen **nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe in die Sozialversicherung** (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung) **eingebunden** werden;⁵⁰ dies insbesondere, weil eine vorbeugende freiheitsentziehende Maßnahme zu keinen sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen führen sollte. Zudem sind auf diese Weise Fragen der Kostenübernahme teilweise leichter zu entscheiden.
19. **Alle Einrichtungen** des Maßnahmenvollzuges (sowohl Anstalten als auch die auslaufenden Außenstellen) tragen die Bezeichnung: „**Therapeutisches Zentrum**“.

5.1.3. Spezifische Empfehlungen zu § 21 Abs. 1 StGB (bei einem Verbleib des Segments des § 21 Abs. 1 StGB im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts)

20. Förderung eines **einheitlichen Umgangs** mit dem Instrument der **bedingten Einweisung**. Der/die **Gutachter/in** hat **zwingend** zu **überprüfen**, ob es **alternative** (allenfalls externe) **Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen** gibt, die die gleiche Wirkung haben wie eine Maßnahme und die auch dazu führen können, dass gar keine Einweisung stattfinden muss (siehe auch Empfehlung 25). Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, die **soziale Kompetenz** bereits **vor der Hauptverhandlung** durch **Unterbrechungen der Unterbringung** („UdU“) zu **prüfen**, um in der Hauptverhandlung bereits entsprechend reagieren zu können.
21. Nutzung der Möglichkeit der bedingten Entlassung und der UdU in Verbindung mit entsprechenden **Rahmenverträgen mit Heimträgern**, um die betroffenen Personen erforderlichenfalls in Heimen betreuen zu können.

⁴⁹ Für eine unmittelbare Anwendung ist das UbG in seiner derzeitigen Form aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht nicht geeignet, sodass aus psychiatrischer Sicht die wesentlichen Fragen der Behandlung im MVG einer die klinischen Realitäten einbeziehenden Lösung zuzuführen sind, wobei das UbG als Orientierungshilfe dienen kann. Vgl. dazu auch die Empfehlung 54.

⁵⁰ Die Grundsatzfrage, ob auch gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte bzw. alle Strafgefangenen eine Einbeziehung in das Sozialversicherungssystem erfahren sollen, wird noch zu lösen sein, wobei die nicht unwesentliche Frage der Kostentragung eine Hürde bei der Lösung dieser Frage darstellen dürfte.

5.1.4. Spezifische Empfehlungen zu § 21 Abs. 2 StGB

22. Der derzeit bestehende **Widerspruch** zwischen der **Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen** und der **EMRK** ist **legistisch** zu lösen.⁵¹
23. Festlegung, wonach **Einweisungen** nach **§ 21 Abs. 2 StGB** eine **ultima ratio**-Maßnahme bei **gefährlichen, zurechnungsfähigen Täterinnen und Tätern** darstellen, deren Gefährlichkeit durch eine schwerwiegende psychische Störung bedingt ist.
24. Durch eine **engere Fassung der Parameter**, die zusammengefasst zu einer Einweisung führen, soll die **Treffsicherheit erhöht** und gleichzeitig das **Risiko von falschen Einweisungen verringert** werden: Wenn ein/e Täter/in unter dem Einfluss einer schwerwiegenden psychischen Störung eine gravierende Straftat (z.B. gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität) begangen hat und man aufgrund des Handlungsstils und der daraus resultierenden Gefährlichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, dass er/sie ohne adäquate Behandlung oder Risikomanagementmaßnahmen in Freiheit in absehbarer Zukunft wiederum eine der Schwere der Anlasstat entsprechende Tat begehen wird, dann ist er/sie in die Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB einzuweisen.⁵²
25. **Regelung der bedingten Einweisung:** Vor einer solchen Einweisung hat das **Gericht zwingend** – durch entsprechende Aufträge an den/die Gutachter/in – **zu prüfen, ob** insbesondere angesichts der Länge der verhängten Haftstrafe davon ausgegangen werden kann, dass die **Veränderung seiner Gefährlichkeit durch andere Faktoren** (z.B. durch den Verlauf von Zeit) gemeinsam mit herkömmlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen im Regelvollzug bzw. im Rahmen einer Behandlung oder Betreuung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, allenfalls unter Berücksichtigung von zu erteilenden Weisungen (§§ 50 – 52 StGB) erreicht werden kann. Denkbar wäre etwa ein (jedenfalls) bedingter Ausspruch der Einweisung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren.
26. **Geänderte Schwerpunktsetzung bei bedingter Entlassung:**⁵³ Grundsätzlich soll die Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 StGB mit dem **Ende der Strafzeit** ihr **natürli-**

⁵¹ Vgl. dazu die Ausführungen von LStA Dr. Christian Manquet auf Seite 5 des Protokolls der 6. Plenarsitzung (siehe Anhang) der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug (BMJ-V70301/0067-III 1/2014).

⁵² Vgl. dazu auch die Empfehlung 4.

⁵³ Weiterführende Empfehlungen zur Thematik der bedingten Entlassung siehe sogleich unter Punkt 5.2.

ches Ende finden, **es sei denn**, dass bei der betroffenen Person unter Berücksichtigung des bisherigen Behandlungserfolges und gemäß den §§ 50–52 StGB zu erteilenden Weisungen nach wie vor eine so hohe Gefährlichkeit besteht, dass eine bedingte Entlassung nicht in Betracht kommt. Andernfalls ist die betroffene Person bedingt zu entlassen. Der **Vorteil** bei diesem Modell könnte in einer **von Beginn** der Maßnahme **an höheren Motivation** der/des Betroffenen liegen. Es ist klarzustellen, dass eine **bedingte Entlassung** aus dem Maßnahmenvollzug **auch schon vor dem Ende der Strafhaft** bei einem entsprechenden **Behandlungserfolg** auszusprechen ist.

5.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

27. **Analog** zur Regelung der bedingten Entlassung aus einer **Freiheitsstrafe** (§46 StGB) sollte auch für die **bedingte Entlassung** aus einer freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme auf den Umstand Bedacht zu nehmen sein, **inwieweit** durch den **bisherigen Vollzug der Maßnahme**, insbesondere auch durch eine Behandlung im Vollzug, welche die betroffene Person in Freiheit fortzusetzen bereit ist, eine **Änderung eingetreten** ist, oder durch Maßnahmen gemäß **§§ 50–52 StGB** erreicht werden kann (vgl. § 46 Abs. 4 StGB).⁵⁴ Auch dadurch könnte die **Motivation** der betroffenen Person im Vollzug, an therapeutischen Maßnahmen mitzuwirken, gesteigert werden.
28. Eine **bedingte Entlassung** sollte insbesondere dann erfolgen, wenn nach der **persönlichen Entwicklung** des Untergebrachten **während der Unterbringung** und den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen **sowie** in Anbetracht von Maßnahmen gemäß **§§ 50–52 StGB** die **Gefährlichkeit**, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, so weit **reduziert** ist, dass eine Fortsetzung der Unterbringung nicht notwendig ist.
29. Um die Effizienz des Maßnahmenvollzugs zu steigern, sollte auch die **Nichtbehandlung kein Grund sein, den Untergebrachten nicht zu entlassen**. Lediglich wenn die Behandlung an der Kooperation des Betroffenen scheitert und dem Vollzug daraus kein Vorwurf gemacht werden kann, sollte dies eine Ablehnung der Entlassung bewirken können. Durch eine solche Regelung würde ein gewisser Druck auf den Vollzug aufgebaut, nicht leichtfertig auf Behandlung zu verzichten. Auch der Judikatur

⁵⁴ Auch eine Ausweitung der Anwendbarkeit des § 133a StVG auf den Bereich des Maßnahmenvollzugs wäre eine alternative Neuerung, die noch Gegenstand weiterer Überlegungen sein wird.

des EGMR zum sog. „**Abstandsgebot**“ würde dadurch entsprochen. Bei der jährlichen gerichtlichen Überprüfung, ob die Maßnahme noch erforderlich ist (vgl. § 25 Abs. 3 StGB), wäre zudem auch das Gericht in die Pflicht genommen, zu überprüfen, ob eine erforderliche Behandlung auch angeboten wird.

30. Bei Anhaltungen, die **mehr als fünf Jahre das urteilsmäßige Strafende überschreiten** (§ 21 Abs. 2 StGB) bzw. **mehr als sechs Jahre dauern** (§ 21 Abs. 1) soll die **weitere Anhaltung** an eine **ausgeprägt hohe Wahrscheinlichkeit** der Begehung **schwerer Straftaten** geknüpft werden.

31. Eine untergebrachte Person, die **ein Jahr in Lockerungen der Unterbringung** verbracht hat, sollte **bedingt entlassen** werden, **es sei denn**, dass besondere Gründe bestehen, in Anbetracht des trotz der Bewährung während der Lockerungen bestehenden **erheblichen Risikos** der Begehung strafbarer Handlungen mit **schweren Folgen** die Unterbringung fortzusetzen.⁵⁵

32. Bei der Entscheidungsfindung des **Vollzugsgerichtes** über die bedingte Entlassung soll ein/e **fachkundige/r Laienrichter/in** (eine mit dem Maßnahmenvollzug und seiner Klientel gut vertraute Fachkraft) im Senat beteiligt sein.

33. Die **Entscheidung** über eine bedingte Entlassung wird **in einer Verhandlung** analog einer Haftverhandlung nach § 176 StPO getroffen. Die **Anwesenheit des Sachwalters**, so vorhanden, ist **sicherzustellen**. Auch der **Case Manager** nimmt an der Verhandlung in einer **beratenden Funktion** teil.⁵⁶

Die Verhandlung findet **auf Verlangen** der betroffenen Person **öffentlich innerhalb der Vollzugseinrichtung**, in der sich die Person befindet, statt.

34. Es sind Fälle zu verzeichnen, in denen Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 StGB nicht bedingt entlassen werden konnten, obwohl eine geschützte Einrichtung zur Verfügung stand, weil, so die gerichtliche Argumentation, sie nicht in der Lage waren, die Weisung zu verstehen. Hier ist Abhilfe zu schaffen. Eine Lösungsmöglichkeit wäre, anstelle von Weisungen Auflagen auszusprechen, die nicht auf ihre Nachvollziehbarkeit für den jeweiligen Untergebrachten abzielen. Eine weitere sich anbietende Option ist die Methode „Unterstützte Kommunikation“ innerhalb des Entlassungsverfahrens.

⁵⁵ Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht ist festzuhalten, dass in wenigen Fällen drei bis vier jeweils dreimonatige Lockerungen/Unterbrechungen der Unterbringung noch nicht für eine bedingte Entlassung ausreichen könnten, auch ohne dass deshalb ein erhebliches Risiko der Begehung strafbarer Handlungen mit schweren Folgen zu bescheinigen wäre.

⁵⁶ Zur Funktion des Case Managers siehe unten Punkt 5.9.

35. Für Stellungnahmen der Anstaltsleiter in Zusammenhang mit Entscheidungen über die bedingte Entlassung (§ 25 Abs. 3 StGB) sollen **genau definierte Kriterien** in Anlehnung an den Erlass bezüglich der Erstellung von Lockerungsprognosen bei bestehender Vorlagepflicht gemäß der Vollzugsordnung für Justizanstalten (VZO) gelten. Hierbei soll auch eine klare Strategie formuliert und definiert werden, welche Voraussetzungen für Vollzugslockerungen bzw. eine bedingte Entlassung wie geschaffen werden können.

5.3. (WEITERE) LEGISTISCHE EMPFEHLUNGEN

36. § 164 Abs. 2 StVG wäre ersatzlos zu streichen. Eine Differenzierung zwischen Zeiten im Maßnahmenvollzug, die auf eine ausgesprochene Strafe anzurechnen sind, und solchen, wo dies nicht der Fall ist, erscheint nicht zielführend. Der Unwert des der Verurteilung zugrunde liegenden Verhaltens ist im Sinne einer Deliktbearbeitung im Rahmen der therapeutischen Bemühungen durchgängig nachhaltig zu thematisieren.

37. In § 158 Abs. 1 StVG wäre die Möglichkeit des Vollzuges der Unterbringung in den dafür besonders bestimmten Außenstellen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen binnen einer Übergangsfrist von fünf Jahren ersatzlos zu streichen.⁵⁷

38. Anstelle von Unterbrechungen der Unterbringung (UdU) treten Lockerungen der Unterbringung (LdU); dies deshalb, weil die gegenwärtigen Unterbrechungen der Unterbringung verschiedene Probleme sozialversicherungsrechtlicher Natur wie auch der vollzuglichen Handhabung aufwerfen. Die **Maximaldauer** von Lockerungen der Unterbringung wird **auf drei Monate erhöht**, wobei **Verlängerungen** um jeweils drei Monate **möglich** sind. Die **Zuständigkeit** für diesbezügliche Entscheidungen liegt im Sinne klarer Verantwortlichkeiten bei der **Anstaltsleitung**.

39. Anpassungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme:

Um der **Gefahr einer überlangen Anhaltung**, und damit der Gefahr einer Hospitalisierung und damit sogar Verschlechterung der Prognose im Maßnahmenvollzug bei § 21 Abs. 2 StGB entgegenzuwirken, sollte **grundsätzliches Ende der Maßnahme** das **Ende der Strafhaft** sein. Dabei sollte nicht die Entlassung mangels ausreichen-

⁵⁷ Problematisch und daher novellierungsbedürftig ist auch – wie bereits bei Empfehlung 2 angeführt – die Bestimmung des § 158 Abs. 5 StVG, weil die Anwendung von § 158 Abs. 1 StVG derzeit nur das Forensische Zentrum Asten als Außenstelle der Justizanstalt Linz betrifft. Vgl. im Übrigen auch die Empfehlung 79.

der Gefährlichkeit, sondern die **Nichtentlassung** trotz Strafendes **besonders zu begründen** sein⁵⁸

Änderung der Begrifflichkeiten:

40. Änderung der Formulierung des § 21 StGB: „unter dem Einfluss“ ist als Konnex zwischen Störung und Anlass-/Prognosestat aus Gutachtersicht oft schwer verständlich. Juristisch ist damit eine Kausalität gemeint, die nicht steigerbar ist (vgl. Ratz in WK² § 21 Rz 11). In jedem Fall handelt es sich bei der im StGB verwendeten Begrifflichkeit um Rechtsbegriffe und keine psychiatrischen Diagnosen. **Empfohlen** wird als Formulierung „**die Handlung wird als Folge einer schwerwiegenden psychischen Störung ...**“.⁵⁹ Der Konnex zwischen Handlung und Folge ist unter juristischen Gesichtspunkten klar normiert (siehe etwa den Meinungsstand zu den erfolgsqualifizierten Delikten nach § 7 Abs. 2 StGB). Er umfasst nicht nur die sehr weite naturwissenschaftliche Kausalität, sondern auch die objektive Zurechnung zwischen Handlung und Folge, welche die uferlose Weite naturwissenschaftlicher Kausalität sachlich begrenzt.

In die Konkretisierung der Änderung dieser Bestimmungen wäre auch der Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶⁰ einzubeziehen.

41. Neufassung des Begriffs der Wahrscheinlichkeit: Der Wahrscheinlichkeitsbegriff in der derzeitigen Regelung („zu befürchten“) ist **zu unbestimmt**⁶¹, er sollte anders gefasst werden, wobei der unmittelbare Bezug zum Betroffenen und der Schweregrad der Prognosestat betont werden sollten: „... wenn das **individuelle Risiko** zur Begehung einer **erheblichen strafbaren Handlung deutlich erhöht** ist und die **Realisierung** einer strafbaren Handlung **zumindest im Schweregrad der** gesetzlich beschriebenen **Anlasstat in absehbarer Zeit zu erwarten** ist“. Durch den Bezug zum individuellen Risiko wird der Gefahr entgegengewirkt, dass

⁵⁸ Die konkrete Terminologie soll dem Gesetzwerdungsprozess einer allfälligen Novelle vorbehalten bleiben. Bereits jetzt hat eine bedingte Entlassung zu erfolgen, wenn zwar die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten hoch ist, aber die zu befürchtenden Straftaten nicht mehr solche mit schweren Folgen sind. Gleiches gilt, wenn zwar Straftaten mit schweren Folgen zu erwarten sind, die Wahrscheinlichkeit aber nicht mehr hoch ist (vgl. Ratz, WK² StGB § 47 Rz 10-11). Vgl. dazu auch die Empfehlungen 26. und 27.

⁵⁹ Seitens der Legistikexperten im Bundesministerium für Justiz wird alternativ die Beibehaltung der bisherigen Formulierung („unter dem Einfluss“) befürwortet, da Fälle nicht erkennbar sind, welche durch eine Änderung der Formulierung künftig nicht mehr erfasst wären.

⁶⁰ Zur Tätigkeit des Monitoringausschusses siehe <http://monitoringausschuss.at/>.

⁶¹ Festzuhalten ist jedoch, dass die Gerichte im Lichte der eindeutigen Judikatur des OGH ihren Entscheidungen bereits jetzt eine hohe Wahrscheinlichkeit zugrunde legen.

bezogen auf bestimmte Deliktgruppen Risiken nie über 50 Prozent liegen; wenn allerdings eine konkrete Person vom Durchschnitt der Risikopopulation deutlich abweicht, kann im Einzelfall von einem gesteigerten Risiko ausgegangen werden. Damit nicht nur die Abweichung des Individuums entscheidend ist, soll durch die erwartete Risikoverwirklichung in absehbarer Zeit eine hinreichend defensive Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen sichergestellt werden.

Übergangsbestimmungen:

- 42. Untergebrachte**, die nach den empfohlenen **enger gefassten Einweisungsvoraussetzungen nicht mehr eingewiesen würden**, sind **unbedingt zu entlassen**. Ihnen sind auf freiwilliger Basis indizierte Betreuungs- und Behandlungsleistungen anzubieten, deren **Finanzierung** das **Justizressort** übernimmt.⁶²

5.4. QUALITÄT DER PSYCHIATRISCHEN UND PSYCHOLOGISCHEN PROGNOSE- UND SCHULDFÄHIGKEITSBEGUTACHTUNGEN IM RAHMEN DER URTEILSFINDUNG SOWIE IM ENTLASSUNGSVERFAHREN

- 43. Adäquate Honorierung** der Tätigkeit der **forensisch-psychiatrischen Sachverständigen** im Zusammenhang mit **Honoraranpassung für ärztliche Gutachten**:

Das derzeitige Regime der Honorierung ärztlicher Sachverständigengutachten und die danach vorgesehene Pauschalabgeltung für Befund und Gutachten wird mit dafür verantwortlich gemacht, dass die Qualität der forensisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten gerade im Bereich des Strafvollzugs immer wieder zu wünschen übrig lässt. Tatsächlich sind hier regelmäßig besonders eingehende und zeitaufwändige Befundaufnahmen und Gutachtenserstellungen notwendig, bei welchen ein Pauschalhonorar für das gesamte Gutachten dem tatsächlichen Aufwand des/der Sachverständigen nur unzureichend gerecht werden kann. Die als unbefriedigend gesehene Gebührenlage soll auch einer der Gründe dafür sein, dass gerade bei dieser Sachverständigengruppe ein zunehmender Engpass bei der Zahl der als Sachverständige zur Verfügung stehenden Personen zu beobachten ist.

All dies ist gerade im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung und die Auswirkungen, die psychiatrische Gutachten gerade im Strafverfahren und im Bereich des

⁶² Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht wäre allerdings auch die Möglichkeit zu schaffen, in bestimmten Fällen dennoch lediglich eine bedingte Entlassung auszusprechen.

Strafvollzugs auf verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte haben, überaus problematisch.

Mit dem **Entwurf einer GebAG-Novelle 2015** sollte nun das bereits seit längerer Zeit in Kritik stehende Gebühren-Regime des sogenannten „**Ärztetarifs**“ nach **§ 43 GebAG überarbeitet** werden. Neben einer Neuordnung der Gebührentatbestände und -beträge sollte es dabei im Bereich der besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchungen oder der Untersuchungen zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, erstmalig **möglich** sein, die **Gebühr für Mühewaltung** (anhand eines im Gesetz vorgegebenen Stundentarifs) **stundenweise abzurechnen**.

Da **finanzielle Anreize** geschaffen werden sollten, damit sich Gutachter/innen einerseits einer entsprechenden qualifizierenden Ausbildung unterziehen und andererseits qualitätsvolle, umfassende forensische Gutachten erstellen, wird der vom BMJ mit dem **Ministerialentwurf für eine GebAG-Novelle 2015** verfolgte Ansatz, für die Fälle einer besonders zeitaufwändigen psychiatrischen Untersuchung (samt Befund und Gutachten) die **Möglichkeit** einer **stundenweisen Honorierung** der ärztlichen Sachverständigenleistungen gesetzlich vorzusehen, von der Arbeitsgruppe nachdrücklich **unterstützt** und eine möglichst **zeitnahe Umsetzung** empfohlen.

44. Qualitäts(mindest)standards für forensisch-psychiatrische und -psychologische Gutachten und allfällige verbindliche Festlegung:

Die fehlenden Qualitätsstandards für derartige Gutachten wurden bereits vom Rechnungshof im Jahre 2010 bemängelt. Es wird daher die **Einrichtung einer interdisziplinären Kommission** empfohlen, die sich gezielt der Schaffung von **Qualitätsstandards** für psychiatrische und psychologische **Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen** im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren widmet. Diese Richtlinien, deren Adressaten neben der Richter- und Staatsanwaltschaft auch die forensischen Gutachter/innen sind, könnten sich an den von *Boettcher* et al. (2005, 2006) publizierten derartigen Mindestanforderungen orientieren. Einige Vorarbeiten wurden im Bereich der Justiz dazu bereits geleistet (ein Auftrag erging im Vorfeld an Univ.-Prof. Dr. Reinhard Eher und Univ.-Prof. MMAg. DDr. Salvatore Giacomuzzi), weshalb ein erster Entwurf solcher Mindestanforderungen für Prognose- und Schuldfähigkeitsgutachten dem Bericht der Unterarbeitsgruppe Begutachtung angeschlossen ist (Annex I). Weiters wird die Erstellung von Mustern für die Beauftragung von Gutachten betreffend die Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose in den Verfahren zur Unterbringung und bedingten Entlassung („Muster-Beauftragungen der Begutachtung gemäß § 21 Abs. 1 und 2 StGB) für die strafju-

dizielle Praxis empfohlen. Ein erster Entwurf dieser Muster-Beauftragungen wurde bereits im Rahmen der UAG erstellt und ist dem Bericht der UAG Begutachtung als Annex II angeschlossen.

Für die erforderliche Publizität und die nötige Verbindlichkeit in der judiziellen Praxis wird eine **erlassmäßige Information über die Erstellung von „Best-Practice-Manuals“ betreffend Mindeststandards** für forensisch-psychiatrische und forensisch-psychologische Gutachten betreffend Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose in den Verfahren zur Unterbringung und bedingten Entlassung empfohlen.

Als weiteres aus dem deutschen Raum bekanntes Qualitätssicherungsinstrument (z.B. Pfäfflin 1978; Habermeyer et al. 2008; Schnoor 2009) empfiehlt die Arbeitsgruppe zur kontinuierlichen Gutachtens-Qualitätsevaluation, **Gutachten in offener Weise inhaltlich zu diskutieren**. Dies könnte z.B. in Form **regelmäßiger Expertentreffen** oder **im Rahmen von** in Fachzeitschriften (anonymisiert) **publizierten Gutachtensanalysen** erfolgen.

45. Förderung des Angebots an Qualifizierungsmodulen durch die Ärztekammer zur Erlangung des Diploms als forensisch-psychiatrische/r Gutachter/in:

In Österreich gibt es eine Ausbildung für forensisch-psychiatrische Gutachter/innen – die positive Absolvierung der entsprechenden Diplom-Ausbildung der Österreichischen Ärztekammer stellt die Voraussetzung für die Eintragung als Sachverständige/r für das Fachgebiet „psychiatrische Kriminalprognostik“ in der Gerichtssachverständigenliste dar – **erst seit rund zwei Jahren**. Bisher wurden **zwei unterschiedliche Curricula** angeboten, nämlich Diplomlehrgang „Forensisch-psychiatrische Gutachten“, der von Univ.-Prof. Dr. Peter Hofmann et. al. über die steirische Ärztekammer veranstaltet wird, und die berufsbegleitende Ausbildung „Forensische Psychiatrie“, die seit Oktober 2013 von der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (ÖGPP) gemeinsam mit dem Ausbildungszentrum West für Gesundheitsberufe der TILAK GmbH angeboten wird. Obwohl die bisherigen Curricula recht erfolgreich verliefen und gut angenommen wurden, ist bislang nur eine einzige Person im **Fachgebiet „psychiatrische Kriminalprognostik“** als gerichtlich beeideter Sachverständiger eingetragen. Zudem **fehlt** bei den sonstigen von den Gerichten aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich der forensischen Psychiatrie beigezogenen **Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin“** häufig der **Hinweis auf eine entsprechende Spezialisierung innerhalb des Fachgebiets**, auch wenn die

erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen einen solchen **Eintrag gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)** rechtfertigen würden.

Die Arbeitsgruppe stellte fest, dass das Fachgebiet „psychiatrische Kriminalprognostik“ unter den psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachtern derzeit (noch) weitgehend unbekannt ist. Mit der nunmehr gegebenen Möglichkeit der Absolvierung einer entsprechenden Diplom-Ausbildung der Österreichischen Ärztekammer sollte der Eintragung für das Fachgebiet „psychiatrische Kriminalprognostik“ durch die/den die Gerichtssachverständigenliste führende/n Präsidentin/Präsidenten des Landesgerichtes nichts mehr im Wege stehen.

Die **Empfehlungen** in diesem Punkt **richten sich daher** wie folgt in erster Linie an die **Österreichische Ärztekammer** und die **Berufsverbände**:

- **Förderung des Angebots an Qualifizierungsmodulen durch die Ärztekammer** zur Erlangung des Diploms als forensisch-psychiatrische/r Gutachter/in;
- **Herstellung der notwendigen Publizität**, insbesondere auch über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste;
- **Schaffung von Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen für langjährige forensisch-psychiatrische Gutachter/innen**, die sich der vorgesehenen Qualifizierung nicht (mehr) unterziehen (müssen) und den **universitären Bereich**.

Eine **zeitnahe Umsetzung** wird empfohlen, um derartige Eintragungen in die Gerichtssachverständigenliste vermehrt möglich zu machen und zu forcieren.

46. Spezialisierung der „Forensischen Psychiatrie“ durch Schaffung einer **Schwerpunktausbildung** im Rahmen der postpromotionellen **Facharzt/-ärztinnenausbildung** (Turnus) für das **Sonderfach „Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin“**; adäquate Aufwertung der „Klinischen bzw. Forensischen Psychologie“:

Die entsprechenden Empfehlungen für eine weitere Aufwertung der „Forensischen Psychiatrie“ und der „Klinischen bzw. Forensischen Psychologie“ zur Verbesserung der Qualität der forensischen Gutachten sind in erster Linie an das Gesundheitsministerium und die Österreichische Ärztekammer gerichtet, weshalb sie hier in die an den Ressortchef und die Justizverwaltung gerichteten abschließenden Empfehlungen nicht ausdrücklich aufgenommen werden. Die bereits laufenden Arbeiten im Bundesministerium für Gesundheit und in der Österreichischen Ärztekammer werden ausdrücklich begrüßt.

47. Spezifische Qualifizierung der Richter/innen bzw. der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die notwendige Ausbildung der **Richteramtsanwärter/innen** im Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie:

Die diesbezüglichen Empfehlungen richten sich zunächst an die für die Ausbildung der Richteramtsanwärter/innen zuständigen **Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte** (Fortbildungsbeirat). Im Rahmen der **Richteramtsanwärter/innen-Ausbildung** wird die Schaffung eines **Ausbildungsschwerpunktes** zur genannten Thematik empfohlen.⁶³

Hinsichtlich der **Zielgruppe Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte** wird **empfohlen**, neben den bereits in weiten Bereichen angebotenen Modulen in den Bereichen der forensischen Psychiatrie und Psychologie im Zusammenhang mit Gewalt- und Sexualstraftaten eine **entsprechenden Ausbildungsreihe** im Aus- und Fortbildungsprogramm **für Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte** (Qualifizierungsmodule) zur Professionalisierung in den Bereichen der **forensischen Psychiatrie und Psychologie** und der **forensischen Kriminalprognostik** zu institutionalisieren.

Das Angebot der für die Aus- und Fortbildung der Richter/innen, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärter/innen zuständigen Abteilung III 3 des Bundesministeriums für Justiz, im Rahmen der allgemeinen Reformthematik den Maßnahmenvollzug betreffend eine entsprechende **Schwerpunktsetzung im Aus- und Fortbildungsprogramm** für das Jahr **2016** vorzusehen, wird als Empfehlung aufgegriffen.

48. Verbesserung der Kooperation zwischen den im Maßnahmenvollzug bestimmenden Akteurinnen und Akteuren u.a. auch um feststellbaren negativen Entwicklungen im Rahmen von „festen Arbeitsbeziehungen“ zwischen einzelnen Gerichten und forensischen Gutachterinnen und Gutachtern entgegenzuwirken:

Am Beispiel Salzburg (sogenanntes „**Salzburger Modell**“ im Bereich des § 45 StGB)⁶⁴ orientiert, sollten für den Maßnahmenvollzug Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen alle beteiligten Systeme gemeinsam innerhalb der Grenzen ih-

⁶³ Die derzeit im Rahmen der Ausbildung der Richteramtsanwärter/innen vorgesehene Zuteilung zu einer Justizanstalt im Ausmaß von drei Wochen wird von verschiedener Seite (z.B. HR Mag. Christian Timm – Vollzugsdirektion; DSA Albert Holzbauer – Justizanstalt Garsten) als nicht ausreichend erachtet, auch weil infolge von Kursen, Feiertagen oder Prüfungsurlaub netto maximal 10 Tage oder weniger an tatsächlich in der Justizanstalt verbrachter Zeit verbleibt.

⁶⁴ Zum „Salzburger Modell“ siehe die Erläuterungen zu Punkt 1.4.

rer jeweiligen Kompetenzbereiche Lösungen für Einzelfälle erarbeiten. Dies gilt speziell für die Anwendung des § 45 StGB in Kombination mit möglichen Weisungen, aber auch für die Praxis der Unterbringungen allgemein und insbesondere für den Entlassungsvollzug und die bedingte Entlassung, weil in all diesen Bereichen mehrere Professionen an der Entscheidungsfindung beteiligt sind.

Empfohlen wird daher die **Schaffung von Kommunikationsstrukturen zwischen den Akteurinnen und Akteuren** – Anstalten, Gericht, Staatsanwaltschaft, forensisch-psychiatrische Gutachter/innen, lokale psychiatrische Einrichtung und Nachbetreuungseinrichtungen – **in welchen die beteiligten Systeme** im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung für ein gutes, resozialisierungsorientiertes Ergebnis miteinander **kommunizieren können**.⁶⁵

Dieser professionelle Standard sollte in die oben empfohlene judizielle Aus- und Fortbildung einfließen; auch wird eine **Schwerpunktsetzung** hinsichtlich dieser Thematik **im Rahmen von Arbeitstagen**, wie Präsidentenkonferenzen und Anstaltsleiter/innen-Konferenzen, und **bestimmter Veranstaltungsreihen empfohlen**, wie etwa Stodertaler Forensiktage, Universitäre Strafvollzugstage (zuletzt 2014 in Linz), Richter/innenwoche, Forum der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte usw. Für auf die einzelnen Insassinnen und Insassen bezogene Lösungen werden eine **institutionalisierte Zusammenarbeit im Rahmen der individuellen Vollzugsplangestaltung** und die Durchführung **regionaler Vernetzungstreffen** empfohlen.

Zur Vermeidung negativer Entwicklungen im Rahmen von „festen Arbeitsbeziehungen“ – wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, dass das „Salzburger Modell“ ein positives und gelungenes Beispiel für feste Arbeitsbeziehungen“ ist – zwischen Gerichten und forensischen Gutachterinnen und Gutachtern wird ferner empfohlen, allenfalls im Rahmen der Innenrevision und/oder der unmittelbaren Dienstaufsicht in Justizverwaltungsangelegenheiten gegenüber Richter/innen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten darauf hinzuwirken, auf eine **qualitätsvolle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen** zu achten, die sich dadurch kennzeichnen, dass auf eine **gleichmäßige Auslastung** geachtet (siehe die dafür hilfreiche, im Intranet zur Verfügung stehende Sachverständigenauslastungsstatistik) und grundsätzlich auf eine **schriftliche Ausfertigung** des Sachverständigengutachtens hingewirkt wird, sodass – abgesehen von Ergänzungsgutachten ein **ausschließlich mündlicher Vortrag** die **Ausnahme** darstellt.

⁶⁵ Seitens der Vollzugsdirektion wurde zu diesem Punkt eine gesetzliche Verankerung der Kooperation aller Akteurinnen und Akteure im Vorfeld einer bedingten Entlassung vorgeschlagen.

49. Steuerung der Praxis des Maßnahmenvollzugs durch generelle Weisungen im Bereich der Staatsanwaltschaften:

Es wird größeres Augenmerk darauf gelenkt, durch generelle Weisungen im Bereich der Staatsanwaltschaften Aspekte des Maßnahmenvollzugs zu steuern. So soll beispielsweise darauf hingewirkt werden, ausschließlich die Bestellung solcher Sachverständiger zu beantragen, die eine bestimmte Mindestqualifikation aufweisen. An die Richter- und Staatsanwaltschaft sollte – der gesetzlichen Regelung entsprechend – der **Appell** gerichtet werden, wann immer möglich und **tunlich nur gerichtlich zertifizierte Sachverständige** zu bestellen.

50. Vermehrte ergänzende Hinzuziehung von klinisch-psychologischen Gutachterinnen und Gutachtern im Unterbringungsverfahren nach dem StGB und im Verfahren zur bedingten Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme⁶⁶

Immer wieder wird die vermehrte Heranziehung von klinisch-psychologischen Gutachterinnen und Gutachtern im Unterbringungsverfahren und Verfahren zur bedingten Entlassung gefordert, obwohl derzeit lediglich die psychiatrische Begutachtung im Unterbringungsverfahren zwingend vorgeschrieben ist.⁶⁷

Da die klinische Psychologie in den verschiedensten Anwendungsbereichen im rechts- und forensischen Kontext in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt hat und wohl auch wegen des sich abzeichnenden Mangels an psychiatrischen Sachverständigen, **kommt der klinisch-psychologischen Sachverständigentätigkeit** – und mit ihr dem **hochspezialisierten Gebiet der Rechtspsychologie und der forensischen Psychologie** – heute ein **erhöhter Stellenwert** zu.

Klinische Psychologinnen und Psychologen sind schon seit 1990 berufen, die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen usw. sowie darauf gründende Gutachten zu erstellen. International zeigt die Entwicklung, dass dieses Feld von Vertreterinnen und Vertretern der forensischen Psychologie wie auch der forensischen Psychiatrie gleicher-

⁶⁶ In diesem Punkt wäre grundsätzlich der Linie zu folgen, dass psychiatrische Fragestellungen an Psychiater/innen und psychologische Fragestellungen an Psychologinnen und Psychologen gestellt werden, wobei die Parameter für die genaue Zuordnung bestimmter Fragestellungen im Kontext von Einweisung und Entlassung sowie die Lösung von Überschneidungsproblematiken noch zu klären sein wird.

⁶⁷ Seitens des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (<http://www.monitoringausschuss.at>) wird ergänzend vorgeschlagen, die grundsätzliche Notwendigkeit einer multi-disziplinären Begutachtung zu empfehlen.

maßen erfolgreich bearbeitet wird (*Giacomuzzi*, Forensisch-psychologische Begutachtung in der Praxis, 2014).

Mit einer **ergänzenden Hinzuziehung** von klinisch-psychologischen Gutachterinnen und Gutachtern kann die **Expertise** der zur Verfügung stehenden Gutachter/innen **ausgeweitet** werden, da umfassende forensische Gutachten regelmäßig – wenn auch in einem geringeren Ausmaß – klinisch-psychologisches Fachwissen erfordern. Zur Empfehlung der Hinzuziehung klinisch-psychologischer Gutachter/innen tritt eine Reihe von noch zu klärenden Fragen. So wird beispielsweise noch zu klären sein, ob immer ein/e klinisch-psychologische/r Sachverständige/r beizuziehen ist, ob die Beziehung dem/der psychiatrischen Sachverständigen überlassen wird, ob es Fälle geben kann, in denen anstatt eines psychiatrischen nur ein psychologisches Sachverständigengutachten eingeholt wird und schließlich, ob die in Frage kommenden Fälle abstrakt im Gesetz – zum Beispiel in der StPO – umschrieben werden können.

51. Fragestellung an die/den Gutachter/in bezüglich möglicher Alternativen zum Maßnahmenvollzug:

Da eine freiheitsbeschränkende Maßnahme im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität nur als letztes Mittel zulässig sein soll, sollte bereits in der **gutachterlichen Stellungnahme** auf die Frage eingegangen werden, **ob** das Ziel lediglich durch die Verhängung einer freiheitsentziehenden Maßnahme zu erreichen ist, oder **ob auch ambulante Alternativen in Betracht kommen.**⁶⁸

Um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen stärker zu betonen und die Prüfung tauglicher ambulanter Maßnahmen bereits in den Gutachtensauftrag einfließen lassen zu können, sollte eine **vergleichbare Regelung wie bei der bedingten Nachsicht der vorbeugenden Maßnahme (§ 45 StGB)**, wonach „die Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 StGB vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten“, **direkt in § 21 StGB Eingang finden.**⁶⁹

Alternativ dazu sind auch Bestimmungen im Sinne einer „**verschärften ultima ratio**“ denkbar, wonach **in jenen Fällen, in welchen derzeit eine bedingte Einweisung**

⁶⁸ Dieser Punkt gilt im Sinne der Ausführungen zu Punkt 5.1. primär für Gutachten, die der Beurteilung einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB zugrunde liegen.

⁶⁹ Anzumerken ist jedoch, dass die ausschließliche Verpflichtung von Sachverständigen, die Frage von Behandlungsalternativen zu prüfen, ohne diese Frage zugleich zum Kriterium für die Verhängung oder Nichtverhängung einer Maßnahme zu machen, sondern nur für die Beurteilung der Frage der bedingten oder unbedingten Einweisung, aus legistischer Sicht sinnvollerweise in der StPO geregelt werden sollte.

erfolgt, eine **unbedingte Einweisung zu untersagen**, d.h. die Möglichkeit eines Widerrufs im Falle fehlender Compliance zu untersagen.

52. Ergänzendes Gutachten zur Beurteilung des Behandlungserfolges:

Zur Sicherung der Qualität der Gutachten soll der/die Gutachter/in um die **Einschätzung des Behandlungsteams** Bescheid wissen; das Behandlungsteam sollte jedenfalls den **Behandlungsplan bzw. die entsprechende Umsetzungs-dokumentation übermitteln**.⁷⁰

53. Universitäre Verankerung der forensischen Psychiatrie – Schaffung eines Lehrstuhls für forensische Psychiatrie:

Die Arbeitsgruppe spricht sich einerseits für die **Erhaltung der bestehenden universitären Einrichtungen** im Bereich der **forensischen Psychiatrie und Psychologie** aus, wie etwa des interfakultären Fachbereichs „psychiatrische Forensik“ an der Universität Linz, andererseits aber auch für den **Ausbau entsprechender universitärer Strukturen**, insbesondere die **Schaffung des forensisch-psychiatrischen Lehrstuhls** an der neuen Medizinischen Universität Linz und anderer Universitäten.

5.5. RECHTSSCHUTZ UND RECHTE DER PATIENTINNEN UND PATIENTEN

54. Anwendung der §§ 33 bis 38 UbG: Die gegenwärtige Praxis, dass die §§ 33 bis 38 UbG beim Vollzug in psychiatrischen Krankenhäusern gelten, beim Vollzug in Justizanstalten jedoch nicht, ist unhaltbar. Es soll nicht möglich sein, durch administrative Entscheidungen festzulegen, welche rechtlichen Bestimmungen für einzelne Untergebrachte gelten. Dies erfordert eine **legistische Klarstellung**, wonach die **§§ 33 bis 38 UbG bei Unterbringungen gemäß § 21 StGB in jedem Fall Anwendung finden**.⁷¹

55. Ein/e Rechtsschutzbeauftragte/r für den Maßnahmenvollzug hat eine **parteiliche Funktion** bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen und soll eine systemische Funktion und insbesondere die **Rechte der Patientinnen und Patienten** wahrnehmen, evaluiert also laufend die Praxis des Maßnahmenvollzuges und erstattet dementsprechende Berichte. Inwieweit diese Aufgabe durch eine neu zu schaffende Or-

⁷⁰ Die Vereinbarkeit dieser weitergehenden Informationspflichten mit dem Therapiegeheimnis ist noch zu prüfen.

⁷¹ Für eine unmittelbare Anwendung ist das UbG in seiner derzeitigen Form aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht nicht geeignet, sodass aus psychiatrischer Sicht die wesentlichen Fragen der Behandlung im MVG einer die klinischen Realitäten einbeziehenden Lösung zuzuführen sind, wobei das UbG als Orientierungshilfe dienen kann.

ganisation oder durch Sachwaltervereine wahrgenommen wird, wäre einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

Die **Entscheidungsträger/innen über Vollzugslockerungen** üben eine höchst verantwortungsvolle Aufgabe aus. Einerseits gilt es ein verantwortungsvolles Risikomanagement wahrzunehmen, andererseits haben sie de facto eine Vetofunktion in Bezug auf bedingte Entlassungen. Wer keine Vollzugslockerungen erhält, wird in aller Regel nicht bedingt entlassen. Diese **Entscheidungen** sollten daher aufgrund eines **standardisierten, multidisziplinären und transparenten Verfahrens** erfolgen. Dem/der Beauftragten für den Maßnahmenvollzug kommt hierbei die Aufgabe der **parteilichen Vertretung** zu.

56. Sachwalter/innen erhalten im Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen eine **Rechtsstellung wie Bewährungshelfer/innen** (§ 19 Abs. 2 BWHG: „*Wird eine Haft über den Schützling verhängt oder eine über ihn verhängte Haft aufgehoben, so ist der Bewährungshelfer davon zu verständigen. Das Recht, einen verhafteten Schützling zu besuchen, steht dem Bewährungshelfer in gleichem Umfang zu wie einem Rechtsbeistand des Verhafteten*“).⁷²

57. Notwendige Verteidigung im Entlassungsverfahren:

Bei Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB soll im Entlassungsverfahren das Erfordernis der notwendigen Verteidigung (im Sinne des § 61 StPO) ab dem Zeitpunkt des urteilsmäßigen Strafendes, bei Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB ab einer Dauer der Unterbringung von drei Jahren, bestehen. Vorher soll das Vollzugsgericht verpflichtet sein, den/die Untergebrachte/n aufzufordern, eine/n Verteidiger/in namhaft zu machen und/oder die Verfahrenshilfe zu beantragen.

5.6. MAßNAHMEN IM VORFELD DES VOLLZUGS FREIHEITSENTZIEHENDER MAßNAHMEN

58. In 429 Abs. 4 StPO (§ 21 Abs. 1 StGB) wäre als **Zielvorgabe** für die Behandlung während der vorläufigen Anhaltung die **bedingte Nachsicht der Unterbringung** zu formulieren, wenn die Übertragung dieses Segments in den Gesundheits- und Sozialbereich der Länder nicht möglich sein sollte.⁷³

⁷² Zu verweisen ist auch auf die Bemerkung 28 des Committee on the Rights of Persons with Disabilities, in welcher eine verstärkte Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Willensbildung gefordert wird, ohne dass eine vermehrte Bestellung von Sachwalterinnen und Sachwaltern forciert wird.

⁷³ Siehe dazu auch die Empfehlungen 51. und 52.

Eine **vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO** (§ 21 Abs. 2 StGB) sollte erfolgen, wenn eine **Therapie indiziert** ist und ihr der/die **Beschuldigte zustimmt**. Zielvorgabe der Behandlung ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht (soweit von der verhängten Freiheitsstrafe her möglich). Diese **Zielgruppe** sollte unbedingt **im Vorfeld identifiziert werden**, um die entsprechenden individuell angepassten Betreuungsmaßnahmen einleiten zu können, die Compliance bzw. Mitwirkungsbereitschaft der Insassinnen und Insassen vorausgesetzt. In den Anstalten für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher/innen (hier die Justizanstalt Wien-Mittersteig) sind die Kapazitäten für diese Betreuungsleistung vorzuhalten, um jederzeit Aufnahmen abwickeln zu können. Eine **Erprobung im Rahmen eines Projektes** bietet sich als **erster Schritt bei der Etablierung dieses Intensivierungsgebotes** an (z.B. Insassen aus dem Sprengel OLG Wien).

59. Während der vorläufigen Anhaltung sollen **Lockerungen für extramurale Erprobungen** möglich sein.
60. Für die erforderliche **Betreuung** nach der bedingten Nachsicht sollen **ausreichende Kapazitäten** zur Verfügung stehen, insbesondere Modelle der differenzierten Betreuung: Neben der **stationären Wohnbetreuung** auch **mobile** (aufsuchende) **Betreuung zuhause** und **Tagesstruktur**.
61. Als Option zur Unterstützung der Systeme gibt es **Sozialnetzkonferenzen**. Bei diesen sind auch die Gutachter/innen und Anstaltsleiter/innen anwesend, um den dort entwickelten Zukunftsplan und die Alternativen kennenzulernen. Allenfalls ist der/die Gutachter/in bzw. Anstaltsleiter/in über den Plan zu informieren.
62. Das **Behandlungsteam** sollte rasch das **psychosoziale Netzwerk** der Betroffenen **erreichen** (um auch Rückkehren in ein privates Umfeld zu ermöglichen). Es gibt gegenüber dem Gericht eine **differenzierte Stellungnahme** über die bisherige Behandlung (**Behandlungserfolg**) ab.
63. Die Summe der genannten und empfohlenen Möglichkeiten soll dazu führen, dass im Idealfall **gelindere Mittel** zur **Substituierung der Unterbringung** gemäß §§ 429, 438 StPO führen können. Dabei könnte gegebenenfalls schon eine **extramurale Erprobung** der Nachsorge für § 45 StGB-Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen von Auflagen unter Aufsicht der vorläufigen Bewährungshilfe möglich sein.
64. Im Rahmen der **vorläufigen Bewährungshilfe** (§ 179 StPO) sollten die Möglichkeiten eines umfassenden **Case Managements** genutzt werden.

5.7. STEUERUNG UND MANAGEMENT DES VOLLZUGS

65. Den Empfehlungen des Rechnungshofs entsprechend soll eine klar **ausformulierte Strategie** entwickelt werden. Diese ist die **Grundlage der Steuerung** des Maßnahmenvollzuges, dient aber mittels einer Verdichtung auf einige Leitsätze der **Orientierung** des professionellen Handelns der Mitarbeiter/innen im Maßnahmenvollzug. Aus der Gesamtstrategie werden **Schwerpunkte** für die **einzelnen Anstalten** bzw. **Abteilungen** des Maßnahmenvollzugs entwickelt.
66. Wirksame Formen der **Dienst-und Fachaufsicht** über den Maßnahmenvollzug sollen in Abkehr von der gegenwärtigen Praxis Platz greifen. Es sollte ein **elaboriertes Führungssystem** geschaffen werden. Es besteht Kongruenz zwischen dem Modus, in dem die Führungskräfte im Maßnahmenvollzug geführt werden, und deren Führungsarbeit in Bezug auf ihre Mitarbeiter/innen.
67. Ein **Managementsystem** wäre einzurichten, das vor allem durch **Wirkungsorientierung, Zielvereinbarungen, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement** und **Controlling** gekennzeichnet ist.
68. **Die Reflexion** - der Leistungserbringung
- der Arbeitsbeziehung
 - der Entwicklungen in den relevanten Umwelten **sowie**
- gemeinsame Vereinbarungen**
- der Rahmenbedingungen
 - der Spielregeln
 - des Ressourceneinsatzes
 - der zu erbringenden Leistungen und ihrer Qualität
 - von Terminen und Zeiten
 - von Formen der Überprüfung der Vereinbarung
- sollen durch verschiedene Instrumente realisiert werden:**
- **Mitarbeiter/innengespräche**, also periodische, aus der laufenden Kommunikation abgehobene Gespräche, die in Zielvereinbarungen münden
 - **periodische Klausuren** von Teams oder Organisationseinheiten
 - **Workshops** aus Anlass von Entwicklungen im Umfeld, die Veränderungen des bisherigen Arbeitsmodus erforderlich machen.
69. **Alle Steuerungsformen** sollten zu einem **Gesamtsystem** integriert sein, in dem die einzelnen Elemente aufeinander bezogen sind und sich in ihrer Realisierung gegenseitig unterstützen. Gutes Management des Maßnahmenvollzugs erkennt man zudem daran, dass es **externe und interne Impulse** und Entwicklungen aktiv aufgreift

und hieraus erwachsenden **Veränderungsbedarf** akzeptiert und umsetzt. Die Erfahrungen anderer Ressorts, die im Bereich der Verwaltungsentwicklung über erfolgreiche Praktiken verfügen, aber auch von Non-Profit-Organisationen wie Neustart sollten genutzt werden.

- 70.** Empfohlen wird die **Einrichtung eines Dokumentationssystems**, aus dem ersichtlich ist, wie viele Untergebrachte an welchen Standorten mit jeweils welchen Indikationen welche Behandlungsformen mit welchem durchschnittlichen Zeitaufwand benötigen.

In diesem Zusammenhang wird weiters eine **laufende differenzierte elektronische Erfassung** der in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Behandlungs- und Betreuungsressourcen sowie die **laufende Berücksichtigung der Passung** von Bedarf, Standards und Ressourcen empfohlen.

- 71.** Es sollte eine **dynamische Behandlungsplanung im Einzelfall** bestehen: ein transparenter elektronisch gestützter, modular aufgebauter Behandlungsplan (IW), der laufend interdisziplinär unter Einbindung der Untergebrachten und ihrer Vertreter/innen weiterentwickelt wird. Um eine **effektive Evaluierung der Versorgung und Betreuung** der Untergebrachten in öffentlichen Krankenhäusern und externen Unterbringungseinrichtungen zu ermöglichen, sind die **Daten** der Untergebrachten in den öffentlichen Krankenanstalten in die **IVV** einzugeben.

- 72.** Für den Fall, dass ein **Transfer** des Maßnahmenvollzugs nach § 21 Abs. 1 StGB in den Gesundheits- und Sozialbereich **nicht möglich** sein sollte, wird empfohlen, dass die **Vollzugsbehörden** mit den **Psychiatrischen Krankenhäusern**, in denen Maßnahmenvollzug stattfindet, **Leistungsvereinbarungen** abschließen, in denen die eingesetzten Ressourcen, die zu erbringenden Leistungen, die zu realisierenden Qualitätsstandards und die zu erreichenden Ziele definiert sind. Ähnliches gilt für Vereinbarungen mit **Nachbetreuungseinrichtungen**. Die erbrachten Leistungen werden evaluiert.

- 73.** Es soll der **Grundsatz** gelten, dass innerhalb klar gesetzter Rahmenbedingungen und Ziele, deren Erreichung kontinuierlich überprüft wird, **möglichst viele Entscheidungen an die Verantwortlichen vor Ort delegiert** werden, also an die Anstaltsleiter und von diesen an die einzelnen Abteilungen und Stationen. **Multidisziplinäre Teamarbeit** soll bei klaren individuellen Verantwortlichkeiten einen hohen Stellenwert einnehmen.

- 74.** Im Rahmen der im Entstehen befindlichen **Generaldirektion für den Strafvollzug** sollte eine **eigene Organisationseinheit für den Maßnahmenvollzug eingerichtet**

werden. Diese wird durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft bzw. Verwaltungsperson mit mehrjähriger Erfahrung im Maßnahmenvollzug geleitet. Auch für die erforderliche psychiatrische Kompetenz wäre zu sorgen. Eine Aufgabe dieser neuen Abteilung soll jedenfalls die Klassifizierung von Betroffenen in geeignete Einrichtungen sein.

75. Monitoring als interner begleitender Prozess sollte **vom operativen Bereich** des Maßnahmenvollzuges **getrennt geführt** werden. Er erstreckt sich auch auf die ambulanten wie stationären Nachbetreuungseinrichtungen. Die erhobenen Daten ermöglichen in Abstimmung mit den Zielprogrammen eine **regelmäßige und systematische Versorgung der Entscheidungsverantwortlichen mit Informationen**, um rasch reagieren und gegensteuern zu können. Sie stehen auch der Volksanwaltschaft zur Verfügung.

76. Die Praxis der Rechtspflege und des Vollzuges in Zusammenhang mit § 21 StGB wird mittels Formen der Zusammenarbeit interner und externer Akteure **wissenschaftlich begleitet**. Die **Untergebrachten** wären hierbei **einzubeziehen**. Kooperationen im Forschungsbereich erfolgen auch mit der Volksanwaltschaft.

77. Für den Bereich der **Gerichte und Staatsanwaltschaften** soll es jeweils eine **Sonderzuständigkeit** geben, wie dies am Landesgericht für Strafsachen Wien im Bereich des § 21 Abs. 1 StGB bereits seit 1. Jänner 2015 der Fall ist.⁷⁴

5.8. VOLLZUGSPRAXIS

78. Das **Abstandsgebot** sollte in allen seinen unterschiedlichen Elementen gewahrt werden: **Trennungsgebot, Intensivierungsgebot, Individualisierungsgebot, Motivierungsgebot, Minimierungsgebot.**

79. Es wird empfohlen, besondere **Außenstellen** für den Maßnahmenvollzug (auch gemäß § 429 Abs. 4 StPO) in Justizanstalten **innerhalb von fünf Jahren aufzulösen**. In der **Übergangsphase** sind sie **baulich, personell und organisatorisch von der Gesamtanstalt getrennt** zu führen. Die Leitung dieser Abteilung inklusive der Wahrnehmung von Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihr tätigen Mitarbeiter/innen soll

⁷⁴ Ob eine solche Sonderzuständigkeit generell und flächendeckend eingeführt werden soll, wird Gegenstand weiterer Überlegungen sein müssen. Ineffiziente „Wanderungen“ des Aktes (etwa wenn sich die Voraussetzungen für § 21 StGB erst im Laufe des Verfahrens herausstellen) sollten jedenfalls vermieden werden. Für diese Empfehlung spricht jedenfalls die dadurch zu erwartende spezialisierte Qualifizierung der Entscheidungsträger/innen.

durch eine Fachkraft erfolgen, die unmittelbar dem Leiter der Gesamtanstalt unterstellt ist.⁷⁵

80. Im **Zentrum** aller Entscheidungen und Bemühungen soll stets die **State of the Art-Behandlung und -Betreuung** der Untergebrachten stehen. **Administrative Prozesse** dienen als **Unterstützungsprozesse**, nicht aber als Maßstab, dem sich fachliche Überlegungen unterordnen müssen. Traditionen und Gepflogenheiten des Strafvollzugs werden nur soweit übernommen, als sie im Maßnahmenvollzug funktional sind. Ansonsten - und das soll der Regelfall sein - wird mit ihnen gebrochen. **Sicherheit** wird vor allem **durch Betreuung und Beziehungsarbeit** sowie durch geeignete **funktionale baulich-technische Maßnahmen** hergestellt. Darüber hinausgehende Ressourcen für Sicherheit werden nach eingehender Prüfung und gegebener Indikation zur Verfügung gestellt. Die Bedeutung von **Beziehungsarbeit**, eines **ganzheitlich orientierten sozialtherapeutischen Anstaltsumilieus** und eines **wertschätzende Umgangs** mit den Untergebrachten („Ächte die Tat, aber achte den Täter“) soll erhöht werden.

81. Einrichtungen gemäß **§ 21 Abs. 1 StGB** sollen – unter der Voraussetzung, dass ein Transfer dieses Segments in den Gesundheits- und Sozialbereich der Länder nicht möglich sein sollte – wie psychiatrische Krankenhäuser primär mit **therapeutischem Fachpersonal** betrieben werden. Lediglich ein kleiner Teil der Mitarbeiter/innen nimmt Sicherheitsfunktionen wahr. Diese können, müssen aber nicht Justizwachebeamtinnen und -beamte sein.

In Justizanstalten oder Außenstellen von Justizanstalten, in welchen § 21 Abs. 2 StGB-Maßnahmenvollzug während der fünfjährigen Übergangszeit vollzogen wird, soll die Mehrzahl der Mitarbeiter/innen aus **therapeutischen Fachkräften** bestehen. **Justizwachebedienstete**, die in diesen Bereichen tätig sind, verfügen über **entsprechende Zusatzausbildungen** und über eine **besondere Eignung** für die Tätigkeit im Maßnahmenvollzug.

82. Die seit dem Abgang des letzten ärztlichen und therapeutischen Leiters der Justizanstalt Wien-Mittersteig organisatorisch und personell bestehende Lücke soll umgehend geschlossen werden. Es wird zudem nachdrücklich empfohlen, generell für eine kompetente und fachlich ausgewiesene **ärztliche und therapeutische Leitung** aller für den Maßnahmenvollzug zuständigen Organisationseinheiten Sorge zu tragen.

⁷⁵ Vgl. auch Empfehlung 37.

Es sollte nachhaltig dafür gesorgt werden, dass die **Unterbringungsbedingungen** und die **Praxis des Maßnahmenvollzugs** nicht nur in den Außenstellen für Maßnahmenvollzug in den Justizanstalten **deutlich verbessert** werden, sondern auch in der JA Mittersteig auf ein einer therapeutischen Spezialanstalt angemessenes Niveau angehoben werden.

- 83.** Die Etablierung des Forensischen Zentrums **Asten** als **eigenständige Justizanstalt** sollte umgehend in Angriff genommen werden.

5.9. ÜBERGANGSMANAGEMENT UND NACHSORGE

- 84.** Entsprechend dem Ziel des Maßnahmenvollzugs sollten alle **Behandlungsinterventionen ab dem ersten Tag** des Vollzugs auf eine **Vorbereitung der Entlassung** und somit auf **Behandlung und Risikominimierung** abgestimmt sein. Das **Übergangsmangement** sollte also dann beginnen, wenn die Gefährlichkeit des/der Insassen/Insassin soweit abgebaut ist, dass eine Entlassung in Form von Vollzugslockerungen erprobt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt muss die mit dem Maßnahmenvollzug betraute Organisationseinheit (Justizanstalt (Fachdienste) bzw. forensische Abteilungen) mit dem **Schnittstellenaufbau** (Organisation der Unterkunft etc.) beginnen. Das Netz an Kooperationspartnern und das Repertoire an Methoden der jeweiligen Nachbetreuungseinrichtungen sind je Region bekannt.

- 85.** Empfohlen wird, gegenüber dem **Bundesministerium für Gesundheit** auf die Schaffung eines **Qualitätsmanagements durch verbindliche Qualitätsstandards** (Fortbildung, Betreuungsstandards, Fallreflexionen, Besprechungsstruktur etc.) und die überregionale Organisation des Controllings der Nachsorgeeinrichtungen hinzuwirken. Es sollte eine **Mindestbesprechungs- bzw. Kontaktstruktur** für alle Player einer Region, so z.B. regelmäßiger Austausch, Helferkonferenzen etc., geben.

Die **Aus- und Fortbildung des Personals der Nachsorgeeinrichtungen** sollte zentral über die **Vollzugsakademie** bereitgestellt werden, da vor allem kleinere Nachsorgeeinrichtungen oftmals nicht die Möglichkeit haben, fachliche Aus- und Fortbildungen selbständig zu organisieren.

- 86.** Im Zuge der **Entlassungsvorbereitung** wäre nach einem „**Modell der differenzierten Betreuung nach freiheitsentziehenden Maßnahmen im Wohnbereich**“ vorzugehen. Nicht jede/r Entlassene braucht einen vollbetreuten Wohnplatz in einer Nachsorgeeinrichtung. Ziel ist es, für jede/n Entlassenen im Zuge der Entlassungsvorbereitung bedarfsorientiert die passende Wohnform zu finden:

- a) „**stationär**“, d. h. es ist eine „Rund um die Uhr“-Betreuung notwendig
- b) „**teilstationär**“ – regelmäßige aufsuchende Betreuung z.B. in einer betreuten Wohngemeinschaft.
- c) „**ambulant**“ – (aufsuchende) Betreuung in der eigenen Wohnung.

87. Eine **Sozialnetz-Konferenz vor der Entlassung** kann vor allem bei Klientinnen und Klienten, die in eine **eigene Wohnung** entlassen werden, das soziale Netz (Angehörige, Freundinnen und Freunde, Bekannte) neben den professionellen Betreuungspersonen zur Unterstützung und Kontrolle der Entlassenen als begleitende Maßnahme im Zuge der Entlassungsvorbereitung aktivieren und miteinbeziehen.

88. Es empfiehlt sich, in der Phase des **Übergangsmanagement** ein **Schnittstellenmanagement** in Form eines **externen Case-Managers** zu etablieren. Aufgrund des gesetzlichen Auftrags der **Bewährungshilfe** und der flächendeckenden Infrastruktur des Vereins Neustart könnte dieser die Aufgaben des Case-Managers übernehmen. **Grundlage** für die Bewährungshilfe-Betreuung könnte eine **Vorbereitung im Hinblick auf die bedingte Entlassung** sein. Die/der Bewährungshelfer/in wird ab der Entscheidung der Justizanstalt über eine Vollzugslockerung in die Informationswege einbezogen. Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über eine Unterbrechung der Unterbringung übernimmt die/der Bewährungshelfer/in dann die Case-Management-Funktion. Empfohlen wird eine enge **Kooperation** mit dem **Sozialen Dienst**, den **Nachbetreuungseinrichtungen** und dem **Entlassungsgericht** mit dem erklärten **Ziel**, den **sozialen Empfangsraum** nach der Entlassung vorzubereiten und einen reibungslosen und konfliktfreien Übergang zu gewährleisten. Bei einer **Zurücknahme der Lockerungen** zieht sich der Case Manager solange auf eine „**stand by** Funktion“ zurück, bis die Lockerungen wieder genehmigt werden. Analog der Entlassungskonferenz bei Jugendlichen soll der Case Manager durch den/die Anstaltsleiter/in bzw. vom Vollzugsgericht installiert werden können. Bis zur tatsächlichen bedingten Entlassung bleibt der/die Anstaltsleiter/in für alle den Vollzug betreffenden Entscheidungen zuständig.

89. Die **Möglichkeit einer stationären Krisenintervention** sollte geschaffen werden. Der Vorschlag für eine gesetzliche Formulierung lautet: *„Während der Dauer der Probezeit hat das Gericht die bedingte Entlassung aus der Unterbringung für eine Dauer von höchstens drei Monaten auszusetzen und die Maßnahme wieder in Vollzug zu setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person eingetreten und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 54 StGB zu vermeiden. Das Gericht hat die Maßnahme vor Ablauf der drei*

Monate aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist.“ Diese Regelung soll einerseits die Bereitschaft, Entlassungen bedingt auszusprechen erhöhen und andererseits ein **wirksames Krisenmanagement nach der Entlassung** ermöglichen.⁷⁶

Diese Bestimmung ist **auch für Fälle bedingter Nachsicht** nach § 45 StGB vorzusehen. Die Einführung einer solchen Möglichkeit der raschen Krisenintervention würde den Mut zu bedingter Nachsicht oder bedingter Entlassung aus der Maßnahme erheblich erhöhen.

90. Neufassung des § 179a StVG (Finanzierung von Nachbetreuung und Nachbehandlung): Folgender Wortlaut anstelle des bisherigen § 179a StVG wird empfohlen:

„Abs. 1: Einem/einer Rechtsbrecher/in, der/die bedingt entlassen wird, kann die Weisung erteilt werden, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB), in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, sich einer sonstigen Betreuungsform zu unterziehen oder in einer Tagesstruktur betreut zu werden (§ 51 Abs. 2 StGB).

Abs. 2: Ist einem/einer bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, hat der/die Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein/ihr Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen. [Satz 2 gestrichen] Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu und soll nach Möglichkeit zumindest dem Grunde nach bereits bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung in geeigneter Form berücksichtigt werden.

Für die Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Kostentragung trifft die Justizverwaltung entsprechende die Richter/innen entlastende Vorkehrungen.“

91. Psychotherapeutische Nachsorge sollte grundsätzlich bereits **während der Unterbringung** mit einer psychotherapeutischen Behandlung **beginnen**. Im Regelfall soll dies **ab Beginn der Vollzugslockerungen** sein, um eine therapeutische Beziehung bereits vor der Entlassung aufbauen zu können.

⁷⁶ Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht wäre auch die Möglichkeit einer Verlängerung der Probezeit unter bestimmten Voraussetzungen wünschenswert.

92. Es muss eine **gesicherte Finanzierung** für die gesamte Angebotspalette bestehen. Eine **Beteiligung der Länder** (Durchlässigkeit der Bundes- und Landesfinanzierung) wäre durch eine **Art. 15a BVG-Vereinbarung** zu erreichen. Alle Angebote – egal ob landes- oder bundesfinanziert – sollten in der Nachsorge bedarfsorientiert zur Verfügung stehen.

6. ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHSTEN ERGEBNISSE

Empfehlungen zu Grundsatz- und Abgrenzungsfragen

1. Anpassung der Einweisungsvoraussetzungen durch

die **Anhebung der erforderlichen Strafdrohung** als Schwelle für die Einweisung gemäß § 21 StGB auf **mehr als drei Jahre** und Beibehaltung von § 21 Abs. 3 StGB;

Vorliegen einer **ausgeprägten schweren psychischen Störung oder Erkrankung** und einer unmittelbaren, für die Störung spezifischen **Kausalbeziehung** zwischen dieser und der Anlasstat;

Adaption der Anwendung des § 21 StGB auf **Jugendliche**; insbesondere soll eine bis zu lebenslange Einweisung unzulässig sein.

Durch die engere Fassung der Parameter soll die **Treffsicherheit erhöht** und gleichzeitig das **Risiko von falschen** („falsch-positiven“) **Einweisungen verringert** werden (Formulierungsvorschlag siehe Pkt. 5, Empfehlung 24).

Zur Änderung der Formulierung „**unter dem Einfluss**“ und zur Neufassung des Begriffs der **Wahrscheinlichkeit** wird auf die Empfehlungen 40 und 41 unter Punkt 5. verwiesen.

2. Untergebrachte, die nach den empfohlenen enger gefassten Einweisungsvoraussetzungen nicht mehr eingewiesen würden, sollten unbedingt entlassen werden. Ihnen sollten auf freiwilliger Basis indizierte Betreuungs- und Behandlungsleistungen angeboten werden, deren **Finanzierung** das **Justizressort** übernimmt.

3. **Zurechnungsunfähige Täter/innen** sollen dem **Gesundheits- und Sozialsystem** der Länder zur Behandlung und Betreuung übergeben werden.

4. Der Vollzug der Maßnahme nach § 21 StGB soll – auch soweit er im Zuständigkeitsbereich des Justizressorts verbleiben sollte – nicht in Justizanstalten erfolgen. Die Bezeichnung „Justizanstalt“ wird durch „**therapeutisches Zentrum**“ ersetzt.

5. Beibehaltung der Unterscheidung von **zurechnungsunfähigen und zurechnungsfähigen** Täterinnen und Tätern: dabei handelt es sich – ausgehend von einem bestimmten psychopathologischen Zustand zum Tatzeitpunkt – um eine rechtliche Zuordnung, welche weiterhin durch die Strafgerichte erfolgen soll.

6. Der Maßnahmenvollzug soll durch ein eigenes **Maßnahmenvollzugsgesetz** (MVG) – auch unter Einbeziehung der §§ 22 und 23 StGB – nach dem Vorbild des § 66c des deutschen Strafgesetzbuches geregelt werden, in welchem Rechte und Pflichten, Freiheiten und Beschränkungen, Rechtsschutzinstrumente und das Verfahren über die weitere Anhaltung und die bedingte Entlassung umfassend zu regeln wären, ebenso wie die gesetzliche Verankerung der **Alternativen zum Vollzug bzw. zu forensischen Abteilungen** und eine Fokussierung der **ultima ratio** der Maßnahme; weiters sollten die **Aufgabenbereiche** des Personals und die Frage, wer wann **Zwang** ausüben darf und erforderlichenfalls muss, klar geregelt sein. Auch sollten darin **Besuchs- und Kontaktregelungen** für Angehörige, Sachwalter/innen, Bewährungshelfer/innen etc. Berücksichtigung finden. Ein **umfassender Rechtsschutz** und eine **Vertretung** für alle in der Maßnahme befindlichen Personen sollte eingeführt werden. **Eckpunkte** für ein solches Maßnahmenvollzugsgesetz könnten einerseits dem aus dem Jahr 2013 stammenden **§ 66c des deutschen Strafgesetzbuches** entnommen werden, durch welche Regelung die Prinzipien des grundrechtlich vorgegebenen **Abstandsgebots** einfachgesetzlich umgesetzt wurden; zweite Orientierungslinie sollten die §§ 33 bis 38 UbG sein.

7. Schaffung einer gesetzlichen Verpflichtung für Heimträger, diese Menschen aufzunehmen (ähnlich §§ 71 Abs. 2, 158 Abs. 4, 167a StVG).

8. Verbesserung bestehender und Schaffung neuer geeigneter **Nachbetreuungseinrichtungen** durch das **Sozial- und Gesundheitssystem** (Länder), um im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Dauer der Anhaltung in der Maßnahme nachhaltig zu verringern. Auch für behandlungsresistente Personen sind geeignete Settings zu schaffen.

9. **Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB** sollten nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe in die **Sozialversicherung** (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung) eingebunden werden, da eine vorbeugende freiheitsentziehende Maßnahme zu keinen sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen führen soll.

10. Anstelle von Unterbrechungen der Unterbringung (UdU) – welche Maßnahmen mit sozialversicherungsrechtlichen und vollzuglichen Problemen verbunden sind - sollen **Lockerungen der Unterbringung** (LdU) treten. Die **Maximaldauer** dieser Lockerungen sollte **auf drei Monate** erhöht werden; **Verlängerungen** um jeweils drei Monate sollen möglich sein. Die Entscheidung darüber liegt in der Zuständigkeit der Anstaltsleitung.

11. **§ 164 Abs. 2 StVG** wäre ersatzlos zu streichen. Eine Differenzierung zwischen auf eine ausgesprochene Strafe anzurechnende Zeiten im Maßnahmenvollzug und solchen, wo dies nicht der Fall ist, erscheint nicht zielführend. Der Unwert des deliktischen Verhaltens sollte nur im therapeutischen Setting aufgearbeitet werden.

12. Politische Lösung der Frage der Kostenübernahme durch die Länder bzw. der Kostenbeteiligung des Justizressorts (als Option, wenn der Transfer des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB in den Gesundheits- und Sozialbereich nicht möglich sein sollte) in der Form, dass eine Gleichstellung dahingehend erfolgen sollte, als die Justiz zukünftig auch nur den GKK-Tarif für den Krankenhausaufenthalt und nicht den teuren Privatpatiententarif bezahlen sollte (Ausweitung der Option des § 77 Abs. 4 StVG – Zuweisung zur Behandlung an die jeweilige GKK, wie derzeit bei Arbeitsunfällen).

Rechtsschutz und Rechte der Patientinnen und Patienten

13. Ein/e **Beauftragte/r für den Maßnahmenvollzug** soll die **Patientenanwaltschaft** besorgen; er/sie hat eine parteiliche Funktion bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen (siehe folgende Empfehlung) und nimmt durch die laufende Evaluierung der Praxis des Maßnahmenvollzuges eine systemische Funktion wahr. Wer diese Aufgabe übernehmen soll, wird noch zu prüfen sein.

14. Entscheidungen über Vollzugslockerungen sollten aufgrund eines standardisierten, multidisziplinären und transparenten Verfahrens erfolgen. Dem/der Beauftragten für den Maßnahmenvollzug kommt hierbei die Aufgabe der parteilichen Vertretung der Untergebrachten zu.

15. Erfordernis der **notwendigen Verteidigung im Entlassungsverfahren**: Bei Untergebrachten gemäß **§ 21 Abs. 2 StGB** sollte im Entlassungsverfahren das Erfordernis der Pflichtverteidigung ab dem Zeitpunkt des urteilsmäßigen Strafendes bestehen, bei Untergebrachten gemäß **§ 21 Abs. 1 StGB** ab einer Dauer der Unterbringung von drei Jahren. Das Vollzugsgericht sollte verpflichtet sein, den/die Untergebrachte/n aufzufordern, eine/n Verteidiger/in namhaft zu machen und/oder die Verfahrenshilfe zu beantragen.

16. Eine legistische Klarstellung, wonach die §§ 33 bis 38 UbG bei Unterbringungen gemäß § 21 StGB in jedem Fall Anwendung finden, wird empfohlen, da die gegenwärtige Praxis, wonach diese Bestimmungen beim Vollzug in psychiatrischen Krankenhäusern gelten, beim Vollzug in Justizanstalten jedoch nicht, unhaltbar ist.

Qualität der psychiatrischen und psychologischen Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren

17. Adäquate Honorierung der Tätigkeit der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen im Zusammenhang mit Honoraranpassung für ärztliche Gutachten: Es sollen **finanzielle Anreize** geschaffen werden, damit sich Gutachter/innen einerseits einer entsprechenden qualifizierenden Ausbildung unterziehen und andererseits qualitätsvolle, umfassende forensische Gutachten erstellen. Der vom BMJ mit dem **Ministerialentwurf** für eine **GebAG-Novelle** 2015 verfolgte Ansatz, die Möglichkeit einer stundenweisen Honorierung der ärztlichen Sachverständigenleistungen gesetzlich vorzusehen, wird daher nachdrücklich unterstützt und eine möglichst zeitnahe Umsetzung empfohlen.

18. Die Schaffung von **Qualitätsstandards** für psychiatrische und klinisch-psychologische Prognose- und Schuldfähigkeitsbegutachtungen im Rahmen der Urteilsfindung sowie im Entlassungsverfahren wird empfohlen.

19. Die Empfehlung der **Förderung des Angebots an Qualifizierungsmodulen** durch die Ärztekammer zur Erlangung des Diploms als forensisch-psychiatrische/r Gutachter/in als Voraussetzung für die Eintragung als Sachverständige/r im Fachgebiet „psychiatrische Kriminalprognostik“ und die weiteren Empfehlungen zur Herstellung der notwendigen **Publizität** hinsichtlich der Voraussetzungen für die Eintragung in die Sachverständigen-Liste, und weiters zur Schaffung von **Ausnahme- bzw. Übergangsregelungen**, zum einen für langjährige forensisch-psychiatrische Gutachter/innen, die sich der vorgesehenen Qualifizierung nicht (mehr) unterziehen (müssen), und zum anderen für den universitären Bereich, richten sich an die Österreichische **Ärztekammer** und die **Berufsverbände**.

20. Empfohlen wird eine **Spezialisierung der „Forensischen Psychiatrie“** durch Schaffung einer Schwerpunktausbildung im Rahmen der postpromotionellen Facharzt/-ärztinnenausbildung (Turnus) für das Sonderfach „Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin“ und eine adäquate Aufwertung der „Klinischen bzw. Forensischen Psychologie“. Diese Empfehlungen, die zur Verbesserung der Qualität der forensischen Gutachten beitragen sollen, sind in erster Linie an das **Gesundheitsministerium** und die Österreichische **Ärztekammer** gerichtet.

21. Die Empfehlung einer vermehrten ergänzenden Hinzuziehung von klinisch-psychologischen Gutachterinnen und Gutachtern im Unterbringungsverfahren nach dem StGB und im Verfahren zur bedingten Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme erfolgt im Hinblick darauf, dass der klinisch-psychologischen Sachverständigentätigkeit - und mit ihr dem hochspezialisierten Gebiet der

Rechtspsychologie und der forensischen Psychologie - heute ein erhöhter Stellenwert zukommt.

22. Empfohlen wird zur spezialisierten **Qualifizierung** der **Richter/innen** bzw. der **Staatsanwältinnen und Staatsanwälte** und für die notwendige Ausbildung der Richteramtsanwärter/innen im Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie und der forensischen Kriminalprognostik die Schaffung eines **Ausbildungsschwerpunktes** zur genannten Thematik Im Rahmen der Richteramtsanwärter/innen-Ausbildung und Institutionalisierung einer entsprechenden Ausbildungsreihe im Aus- und Fortbildungsprogramm für Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte (Qualifizierungsmodule).

Das Angebot der Abteilung III 3 im BMJ, eine entsprechende **Schwerpunktsetzung** im Aus- und Fortbildungsprogramm für das Jahr **2016** vorzusehen, wird als Empfehlung aufgegriffen.

23. Zur **Verbesserung der Kooperation** zwischen den im Maßnahmenvollzug bestimmenden Akteurinnen und Akteuren – auch um feststellbaren negativen Entwicklungen im Rahmen von „festen Arbeitsbeziehungen“ zwischen einzelnen Gerichten und forensischen Gutachterinnen und Gutachtern entgegenzuwirken – wird die entsprechende Institutionalisierung von **Kommunikationsstrukturen** zwischen den Akteurinnen und Akteuren (Gericht, Staatsanwaltschaft, forensisch-psychiatrische Gutachter/innen, lokale psychiatrische Einrichtungen und Nachbetreuungseinrichtungen) empfohlen, wie etwa eine Schwerpunktsetzung hinsichtlich dieser Thematik im Rahmen von Arbeitstagen und Veranstaltungsreihen. Zur Lösung insassenbezogener Probleme werden eine **institutionalisierte Zusammenarbeit** im Rahmen der individuellen Vollzugsplangestaltung und die Durchführung **regionaler Vernetzungstreffen empfohlen**. Zur Vermeidung negativer Entwicklungen im Rahmen von „festen Arbeitsbeziehungen“ zwischen Gerichten und forensischen Gutachter/innen wird ferner empfohlen, im Rahmen der Innenrevision und/oder der unmittelbaren Dienstaufsicht in Justizverwaltungsangelegenheiten auf eine **qualitätsvolle Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen** und insbesondere auf eine **gleichmäßige Auslastung** hinzuwirken.

24. Zur Forderung nach **universitärer Verankerung der forensischen Psychiatrie** und der Schaffung eines entsprechenden **Lehrstuhls** wird die Erhaltung entsprechender bestehender universitärer Einrichtungen, wie etwa den interfakultären Fachbereich „psychiatrische Forensik“ an der Universität Linz, und der Ausbau entsprechender universitärer Strukturen, insbesondere die Schaffung des forensisch-psychiatrischen Lehrstuhls an der neuen Medizinischen Universität Linz und anderer Universitäten empfohlen.

Maßnahmen im Vorfeld des Maßnahmenvollzugs

25. Die Instrumente im Vorfeld des Maßnahmenvollzugs (**vorläufige Anhaltung** gemäß § 429 Abs. 4 StPO für gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte und die **vorläufige Unterbringung** gemäß § 438 StPO für gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte) sollen dem Ziel der **bedingten Nachsicht** der Unterbringung entsprechend therapeutisch genützt werden: Als Zielvorgabe für die Behandlung während der vorläufigen Anhaltung wäre die bedingte Nachsicht der Unterbringung zu normieren. Eine vorläufige Unterbringung sollte erfolgen, wenn eine Therapie indiziert ist und ihr der Beschuldigte zustimmt. Eine Erprobung im Rahmen eines Projektes böte sich als erster Schritt bei der Etablierung dieser Form des Intensivierungsgebotes an. Wesentlich ist eine enge Kooperation zwischen den Sachverständigen, den behandelnden Ärzten und dem Gericht. Eine **extramurale Erprobung** der Nachsorge für § 45 StGB-Kandidatinnen und Kandidaten könnte dabei schon im Rahmen von **Auflagen** unter Aufsicht der **vorläufigen Bewährungshilfe** möglich sein.

26. Für die erforderliche Betreuung nach der bedingten Nachsicht sollen **Modelle der differenzierten Betreuung** zur Verfügung stehen (stationäre Wohnbetreuung, mobile (aufsuchende) Betreuung zuhause und Tagesstrukturen).

27. Als Option zur Unterstützung der Systeme soll es **Sozialnetzkonferenzen** geben, an welchen auch Gutachter/innen und Anstaltsleiter/innen teilnehmen sollen.

28. Im Rahmen der **vorläufigen Bewährungshilfe** (§ 179 StPO) sollten die Möglichkeit eines umfassenden Case Managements genutzt werden.

29. Regelung einer **bedingten Einweisung**: Vor einer solchen Einweisung hat das Gericht zwingend – durch entsprechende Aufträge an den/die Gutachter/in – zu prüfen, ob insbesondere angesichts der Länge der verhängten Haftstrafe davon ausgegangen werden kann, dass die **Veränderung der Gefährlichkeit durch andere Faktoren** (z.B. durch den Verlauf von Zeit) gemeinsam mit herkömmlichen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen im Regelvollzug bzw. im Rahmen einer Behandlung oder Betreuung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, allenfalls unter Berücksichtigung von zu erteilenden Weisungen (§§ 50–52 StGB) erreicht werden kann. Denkbar wäre etwa ein (jedenfalls) bedingter Ausspruch der Einweisung bei Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren.

Vollzugspraxis

30. Das **Abstandsgebot** sollte in allen seinen unterschiedlichen Elementen gewahrt werden: Trennungsgebot, Intensivierungsgebot, Individualisierungsgebot, Motivierungsgebot, Minimierungsgebot.

31. Im Zentrum aller Entscheidungen und Bemühungen soll stets die **State of the Art-Behandlung und -betreuung** der Untergebrachten stehen. Administrative Prozesse dienen als Unterstützungsprozesse. Traditionen und Gepflogenheiten des Strafvollzugs werden nur soweit übernommen, als sie im Maßnahmenvollzug funktional sind. **Sicherheit** wird vor allem **durch Betreuung und Beziehungsarbeit** sowie durch geeignete **funktionale baulich-technische Maßnahmen** hergestellt. Die **Bedeutung von Beziehungsarbeit**, eines ganzheitlich orientierten sozialtherapeutischen Anstaltsmilieus und **eines wertschätzenden Umgangs mit den Untergebrachten** („Ächte die Tat, aber achte den Täter“) soll erhöht werden.

32. Es wird empfohlen, besondere **Außenstellen für den Maßnahmenvollzug** (auch gemäß § 429 Abs. 4 StPO) in Justizanstalten innerhalb von fünf Jahren **aufzulösen**. Im **§ 158 Abs. 1 StVG** wäre die Möglichkeit des Vollzuges der Unterbringung in den dafür besonders bestimmten Außenstellen der Anstalten ersatzlos zu streichen. In der **Übergangsphase** sind diese Außenstellen baulich, personell und organisatorisch von der Gesamtanstalt getrennt zu führen. Die **Leitung** dieser Abteilung inklusive der Wahrnehmung von Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihr tätigen Mitarbeiter/innen soll durch eine **Fachkraft** erfolgen, die unmittelbar dem/der Leiter/in der Gesamtanstalt unterstellt ist.

33. In Justizanstalten oder Außenstellen von Justizanstalten, in welchen eine Maßnahme gemäß § 21 Abs. 2 StGB während der fünfjährigen Übergangszeit vollzogen wird, soll die Mehrzahl der Mitarbeiter/innen aus **therapeutischen Fachkräften** bestehen. **Justizwachebedienstete**, die in diesen Bereichen tätig sind, sollten über **entsprechende Zusatzausbildungen** und über eine **besondere Eignung** für die Tätigkeit im Maßnahmenvollzug verfügen.

34. Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 StGB sollen wie psychiatrische Krankenhäuser grundsätzlich mit **Fachpersonal** betrieben werden. Lediglich ein kleiner Teil der Mitarbeiter/innen nimmt Sicherheitsfunktionen wahr. Diese können, müssen aber nicht Justizwachpersonal sein (als Option, wenn der Transfer dieses Segments an die Länder nicht möglich sein sollte).

35. Es wird empfohlen, generell für eine kompetente und fachlich ausgewiesene **ärztliche und therapeutische Leitung** aller für den Maßnahmenvollzug zuständigen Organisationseinheiten Sorge zu tragen.

36. Es sollte nachhaltig dafür Sorge getragen werden, dass die Unterbringungsbedingungen und die Praxis des Maßnahmenvollzugs nicht nur in den Außenstellen für Maßnahmenvollzug in den Justizanstalten **deutlich verbessert**, sondern auch in der **Justizanstalt Wien-Mittersteig** auf ein einer therapeutischen Spezialanstalt angemessenes Niveau angehoben werden.

37. Die Etablierung des Forensischen Zentrums Asten als eigenständige Justizanstalt sollte umgehend in Angriff zu genommen werden.

Bedingte Entlassung

38. Geänderte Schwerpunktsetzung bei bedingter Entlassung: Grundsätzlich sollte die Maßnahme gemäß **§ 21 Abs. 2 StGB** mit dem **Ende der Strafzeit** ihr **natürliches Ende** finden, **es sei denn**, dass bei der betroffenen Person unter Berücksichtigung des bisherigen Behandlungserfolges und gemäß den §§ 50-52 StGB zu erteilenden Weisungen nach wie vor eine so hohe Gefährlichkeit besteht, dass eine bedingte Entlassung nicht in Betracht kommt (Analog zu § 46 Abs. 4 StGB). Es wäre klarzustellen, dass eine **bedingte Entlassung** aus dem Maßnahmenvollzug **auch schon vor dem Ende der Strafhaft** bei entsprechendem Behandlungserfolg auszusprechen ist. Bei Anhaltungen, die **mehr als fünf Jahre** das urteilsmäßige **Strafende überschreiten** (§ 21 Abs. 2 StGB) **bzw. mehr als sechs Jahre** dauern (§ 21 Abs. 1) soll die weitere Anhaltung an eine **ausgeprägt hohe Wahrscheinlichkeit** der Begehung schwerer Straftaten geknüpft werden.

39. Eine untergebrachte Person, die ein Jahr in Lockerungen der Unterbringung („LdU“) verbracht hat, sollte bedingt entlassen werden, es sei denn, dass **besondere Gründe** bestehen, in Anbetracht des trotz der Bewährung während der Lockerungen bestehenden erheblichen Risikos der Begehung strafbarer Handlungen mit schweren Folgen die Unterbringung fortzusetzen.

40. Die **Anhörung** im Verfahren über die bedingte Entlassung erfolgt **auf Verlangen** der betroffenen Person **öffentlich innerhalb der Justizanstalt**, in der sich der/die Untergebrachte befindet.

41. Bei der **Entscheidungsfindung des Vollzugsgerichtes** über die bedingte Entlassung soll im Senat ein/e **fachkundig/e Laienrichter/in** mitwirken.

42. Die Entscheidung über eine bedingte Entlassung soll in einer Verhandlung analog einer Haftverhandlung nach § 176 StPO getroffen werden. Die Anwesenheit des/der Sachwalters/Sachwalterin wäre sicherzustellen; der/die Case Manager/in sollte an der Verhandlung in einer beratenden Funktion teilnehmen.

43. Abhilfe soll in Fällen geschaffen werden, in welchen Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 1 nicht bedingt entlassen werden können, obwohl eine geschützte Einrichtung zur Verfügung steht, da sie nicht in der Lage sind, die Weisung zu verstehen. Anstelle von Weisungen sollten Auflagen ausgesprochen werden, die nicht auf ihre Nachvollziehbarkeit für die/den Untergebrachte/n abzielen; weitere Option wäre die Methode „Unterstützte Kommunikation“ innerhalb des Entlassungsverfahrens.

Übergangmanagement und Nachsorge

44. Entsprechend dem **Ziel** des Maßnahmenvollzugs sollten alle Behandlungsinterventionen ab dem ersten Tag des Vollzugs auf eine **Vorbereitung einer Entlassung** und somit auf Behandlung und Risikominimierung abgestimmt sein. Das **Übergangmanagement** sollte also dann beginnen, wenn die Gefährlichkeit der betroffenen Person soweit abgebaut ist, dass eine Entlassung in Form von **Vollzugslockerungen** erprobt werden kann. Ab diesem Zeitpunkt sollte die Justizanstalt (Fachdienste) mit dem **Schnittstellenaufbau** (Organisation der Unterkunft etc.) beginnen.

45. Es empfiehlt sich, in der **Phase des Übergangmanagement** eine externen **Case-Manager** (Schnittstellenmanagement) zu etablieren. Es bietet sich an, dass die **Bewährungshilfe** (Verein Neustart) dieses Case-Management übernimmt. Grundlage für die Bewährungshilfe-Betreuung könnte eine Vorbetreuung im Hinblick auf eine bedingte Entlassung sein. Der/die Case Manager/in soll durch den/die Anstaltsleiter/in bzw. vom Vollzugsgericht - analog der Entlassungskonferenz bei Jugendlichen - installiert werden können.

46. Im Zuge der **Entlassungsvorbereitung** wäre nach einem „**Modell der differenzierten Betreuung** nach freiheitsentziehenden Maßnahmen im Wohnbereich“ vorzugehen. Ziel ist es, für jede/n Entlassene/n im Zuge der Entlassungsvorbereitung bedarfsorientiert die passende Wohnform zu finden: („**stationär**“, d.h. es ist 24/7 Betreuung notwendig, „**teilstationär**“ – regelmäßige aufsuchende Betreuung, z.B. in einer betreuten Wohngemeinschaft oder „**ambulant**“ – (aufsuchende) Betreuung in der eigenen Wohnung).

47. Qualitätsmanagement durch **verbindliche Qualitätsstandards** (Fortbildung, Betreuungsstandards, Fallreflexionen, Besprechungsstruktur etc.) und **Controlling** der Nachsorgeeinrichtungen sollten überregional organisiert sein. Es sollte eine **Mindestbesprechungs- bzw. Kontaktstruktur** für alle Player einer Region bestehen, so z.B. Helferkonferenzen. Die Aus- und Fortbildung des Personals der Nachsorgeeinrichtungen sollte zentral über die Vollzugsakademie bereitgestellt werden, insbesondere zur Unterstützung kleinerer Nachsorgeeinrichtungen.

48. Eine **Sozialnetz-Konferenz** vor der Entlassung kann vor allem bei Klientinnen und Klienten, die in eine eigene Wohnung entlassen werden, das soziale Netz (Angehörige, Freunde, Bekannte) neben den professionellen Betreuungspersonen zur Unterstützung und Kontrolle des/der Entlassenen aktivieren und miteinbeziehen.

49. Die Möglichkeit einer **stationären Krisenintervention** sollte geschaffen werden. Der **Vorschlag** für eine **gesetzliche Formulierung** lautet: „Während der Dauer der Probezeit hat das Gericht die bedingte Entlassung aus der Unterbringung für eine Dauer von höchstens drei Monaten auszusetzen und die Maßnahme wieder in Vollzug zu setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen Person eingetreten und die Maßnahme erforderlich ist, um einen Widerruf nach § 54 StGB zu vermeiden. Das Gericht hat die Maßnahme vor Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist. Diese Bestimmung ist auch für Fälle bedingter Nachsicht nach § 45 StGB vorzusehen.“

Steuerung und Management des Vollzugs

50. Eine klar ausformulierte **Strategie** des Maßnahmenvollzugs soll entwickelt werden, die Grundlage der Steuerung und Orientierung des professionellen Handelns der Mitarbeiter/innen sein sollte. Aus der Gesamtstrategie sollten **Schwerpunkte** für die einzelnen Anstalten bzw. Abteilungen des Maßnahmenvollzugs entwickelt werden.

51. Wirksame Formen der **Dienst- und Fachaufsicht** sollten im Maßnahmenvollzug Platz greifen; es sollte ein elaboriertes Führungssystem geschaffen und ein Managementsystem eingerichtet werden, das vor allem durch Wirkungsorientierung, Zielvereinbarungen, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement und Controlling gekennzeichnet ist. Monitoring als interner begleitender Prozess sollte vom operativen Bereich getrennt geführt werden. Er erstreckt sich auf die ambulanten wie stationären Nachbetreuungseinrichtungen.

52. Ein **Dokumentationssystem** sollte eingerichtet werden, aus dem ersichtlich ist, wie viele Untergebrachte an welchen Standorten mit jeweils welchen Indikationen welche Behandlungsformen mit welchem durchschnittlichen Zeitaufwand benötigen. Es sollte **eine laufende differenzierte elektronische Erfassung** der in den einzelnen Einrichtungen zur Verfügung stehenden Behandlungs- und Betreuungsressourcen erfolgen. Für die Anpassung von Bedarf, Standards und Ressourcen soll laufend gesorgt werden.

53. Es sollte ein transparenter elektronisch gestützter, modular aufgebauter, dynamischer Behandlungsplan (IW) in jedem Einzelfall bestehen, der laufend interdisziplinär unter Einbindung der Untergebrachten und ihrer Vertreter/innen weiterentwickelt wird. Die Daten der Untergebrachten in den öffentlichen Krankenanstalten sollten – um eine effektive Evaluierung der Versorgung und Betreuung zu ermöglichen – in die IVV einzugeben werden.

54. Das **BMJ** sollte mit den **psychiatrischen Krankenhäusern**, in denen Maßnahmenvollzug stattfindet, **Leistungsvereinbarungen** abschließen, in denen die eingesetzten Ressourcen, die zu erbringenden Leistungen, die zu realisierenden Qualitätsstandards und die zu erreichenden Ziele definiert sind. Ähnliches gilt für Vereinbarungen mit **Nachbetreuungseinrichtungen**. Die erbrachten Leistungen müssen evaluiert werden.